



Diskussionsgrundlage:
Erarbeitung von Grundlagen zur Evaluierung von
Wildtierauffangstationen in Hessen

Michael Lierz und Katrin Hail

Unter Mitarbeit und Kommentierung u.a. von:
Madeleine Martin, Gabi Sparkuhl, Bernd Rüblinger, Christoph Maisack, Jörg Luy,
Wolfgang Borgmeyer, Florian Brandes, Thomas Richter

Kontakt der Verfasser:
Prof. Dr. med. vet. Michael Lierz
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische
Justus-Liebig-Universität Gießen
Frankfurter Str. 91
35392 Gießen
E-Mail: michael.lierz@vetmed.uni-giessen.de

Impressum:

Herausgeber:

Landestierschutzbeauftragte Hessen (LBT)

Oberste Naturschutzbehörde Hessen

ISBN 978-3-89274-410-8

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Fotos:

- Titelblatt, S. 14, 18, 50, 60, 63, 65, 75: Klinik für Vögel, JLU Gießen, M. Lierz
- S. 6, 22, 25, 37, 57, 71, 78: Dr. Florian Brandes, Wildtier- und Artenschutzstation e.V., Sachsenhagen

Layout: Gabi Sparkuhl – Büro LBT, HMUKLV, Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Ethik und Tierschutz in der Rehabilitation von Wildtieren	9
2a. Die Wiederauswilderung als Ziel des Tierschutzes	12
2b. Tierschutz für Jungtiere in der Wildtierrehabilitation	17
2c. Kenntnisse in der Jungtieraufzucht	20
2d. Euthanasie von Wildtieren in der Rehabilitation	22
3. Rechtliches	30
3a. Auffinden verletzter/kranker/verwaister Tiere	30
3b. Rechtliche Stellung und Pflichten von Wildtierauffangstationen	32
3c. Aufnahme eines hilfebedürftigen Tieres in eine Wildtierauffangstation: Sachkunde, Haltung, Rehabilitation	36
3d. Einsatz von Arzneimitteln in der Wildtierrehabilitation	39
3e. Kontrolle von Wildtierauffangstationen	40
3f. Wiederauswilderung von Tieren	40
3g. Tod eines Tieres	43
3h. Dauerpflegefälle	43
3i. Invasive Arten laut EU-VO 1143/2014	44
4. Allgemeiner Teil – Betrieb von Wildtierauffangstationen	46
4a. Allgemeine Ansprüche an Wildtierauffangstationen	49
4a1. Ablauf der Rehabilitation und Dokumentationspflichten	49
4a2. Ablauf der Rehabilitation und räumlicher Aufbau der Wildtierauffangstationen	52
4b. Haltung von Wildtieren in Auffangstationen	55
4c. Menschengewöhnung und Prägung	57
4d. Körperliche Fitness von Wildtieren	59
4e. Auswahl des Auswilderungshabitats	60
4f. Wiederauswilderungsmethoden	61
4f1. Soft Release	61
4f2. Hard Release	63

4g. Überwachung der Tiere nach Wiederauswilderung	64
4g1. Überwachungsmethoden	64
4g1a. Telemetrie	65
4g1b. Mikrochipimplantate	66
4g1c. Ringe	66
4g1d. Färbungen	66
4g1e. Markierungen bei Säugern	67
4g2. Genehmigungen	67
4h. Tierseuchen und Tierkrankheiten – Risikoanalyse	67
4i. Zoonosen	69
5. Mindestanforderungen an die tiermedizinische Versorgung von Wildtieren in	
Auffangstationen	70
5a. Euthanasietechniken	72
5b. Tiermedizinische Abläufe	73
5b1. Klinische Allgemeinuntersuchung	73
5b2. Wiegen	74
5b3. Kategorisierung nach Dauer des Aufenthalts	74
5b4. Erste Hilfe und Stabilisierung	74
5b5. Notfallmanagement bei Traumata	75
5b6. Entkräftete Wildtierpatienten	75
5b7. Flüssigkeitssubstitution	76
5b8. Energieversorgung	78
5b9. Erhaltung der optimalen Temperatur	79
5b10. Schmerzbehandlung	80
5b11. Parasitenkontrolle	80
5b12. Vergiftungen	81
5c. Einsatz von Medikamenten bei Wildtieren	82
5d. Impfungen bei Wildtieren	83
5e. Laboruntersuchungen an lebenden Tieren	83
5f. Sektion von toten Tieren	84
6. Glossar	85
7. Literaturverzeichnis	87

1. Einleitung

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat über das Büro der Landestierschutzbeauftragten in Verbindung mit dem Bereich Artenschutz eine Analyse der derzeitigen Wildtierrehabilitation im Land Hessen angefordert. Diese soll neben einer fachlichen Betrachtung der Rehabilitation auch rechtliche und ethische Grundlagen einschließen. Späteres Ziel ist es, den Veterinärämtern sowie auch den Natur- und Artenschutzbehörden ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie die Arbeit der Auffangstationen bewerten und, wo nötig, verbessern können. Die folgenden Ausführungen zielen dabei einzig und alleine auf die Aufnahme, Pflege und Unterbringung von hilfebedürftigen Wildtieren ab, welche direkt aus der Wildbahn stammen. Die Betrachtung der Haltung von nicht-domestizierten Tieren in Menschenobhut generell, ist hiervon nicht berührt.

Der entstandene Beitrag soll einen – in vielen Aspekten sicherlich auch subjektiven, aber begründeten Diskussionsbeitrag liefern zu schwierigen, grundsätzlichen Fragen, Problemstellungen und Zielkonflikten, die sich rund um das Thema „Pflege von Wildtieren“ ergeben. Zum Wohle der Wildtiere darf auch unbequemen Fragen jedoch nicht ausgewichen werden. Hierbei soll das Engagement ehrenamtlicher Helfer im Wildtierbereich nicht geschmälert werden, sondern der Versuch der Verbesserung, dort wo es notwendig sein sollte, unternommen werden. Daher beinhaltet diese Diskussionsgrundlage auch konkrete Vorschläge der Autoren, die zur Verbesserung der Situation der Wildtierauffangstationen beitragen sollen.

Bei den hessischen Regierungspräsidien werden die dort bekannten Wildtierauffangstationen informell gelistet, diese Listen sind jedoch unvollständig und teilweise nicht aktuell. Über die Beantragung von finanziellen Zuschüssen bei den Regierungspräsidien sowie Nachfragen bei den Veterinär- und Naturschutzbehörden, ließe sich eine Liste mühsam erstellen, die jedoch ebenfalls nicht als vollständig anzusehen und schnell wieder veraltet wäre. Nach erster Internetrecherche existieren momentan mehrere Auffangstationen mit unterschiedlichem Spezialisierungsgrad. Es gibt jeweils Wildtierauffangstationen für Tauben, Mauersegler, Störche und Säuger, sowie für Fledermäuse, Igel, Nager und Hasenartige und jeweils mehr als ein Dutzend Stationen, die nur Vögel oder sowohl Vögel als auch Säuger aufnehmen. Ein Teil dieser Stationen ist vereinsmäßig organisiert, entweder im Rahmen von Tierheimen, Falknereien oder Tierparks, NABU, Pro Igel e.V., das Stadttaubenprojekt Frankfurt am Main e.V. oder die Deutsche Gesellschaft für Mauersegler e.V.. Wie oben beschrieben, ist davon

auszugehen, dass dies nur einen Teil der tatsächlichen Anzahl darstellt, da viele Einrichtungen wohl als Wildtierauffangstation gelten dürften, ohne offiziell anerkannt und beim zuständigen Regierungspräsidium gemeldet zu sein.

Erste Bemühungen, die Pflege von Wildtieren in Auffangstationen zu standardisieren, wurden bereits in den 1980er Jahren in Hessen mit den „Richtlinien für Vogelauffang- und Pflegestationen“ unternommen. Der Landesverband Hessen im Deutschen Bund für Vogelschutz und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz hatten hierzu einen Entwurf erarbeitet. Darin wird auf Missstände bei der Versorgung von kranken, verletzten oder anderweitig hilfsbedürftigen Vögeln aufmerksam gemacht und klargestellt, dass nach Auffassung der Verfasser Pflegestationen auf Kreisebene arbeiten und von den dort zuständigen Behörden sowohl finanziell getragen als auch überwacht werden sollten (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, pers. Mitteilung). Zu einer Umsetzung kam es bisher nicht.

In Niedersachsen hingegen sind aktuell 22 private Wildtierauffangstationen anerkannt. Ein Teil davon wird nach einem festgelegten Schema gefördert, da Niedersachsen keine eigenen Stationen unterhält, sich aber nach § 45 Abs. 6 BNatSchG zur Benennung von Stellen in der Pflicht sieht, bei denen kranke, verletzte und hilflose Wildtiere abgegeben werden können. Dies unterstreicht die Bestrebungen, die Wildtierpflege in Auffangstationen zu standardisieren und zu verbessern.

Die Versorgung und Wiederauswilderung verletzter, kranker oder hilfloser Wildtiere nimmt in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert ein. Dies bedingt sich hauptsächlich durch ein



empfundenes Verantwortungsgefühl von Menschen gegenüber „hilflosen“ und als hilfebedürftig angesehenen Tieren. Der gesamte Prozess der Versorgung und Rehabilitation hilfsbedürftiger Wildtiere ist überwiegend sehr emotional geprägt. Durch diesen emotionalen Ansatz kann es beispielsweise dazu kommen, dass in der Rehabilitation von Wildtieren mehr

Maßnahmen durchgeführt werden, als objektiv betrachtet für das Tier sinnvoll wären. Um das zu verhindern, versucht diese Arbeit, dazu beizutragen, eine klare Abgrenzung zwischen emotionalem und wissenschaftlich/rechtlichem Tierschutz zu ermöglichen. Die Abwägung,

unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben für das Tier die objektiv beste Lösung zu finden, muss immer im Vordergrund stehen.

Sowohl für die Finder von Wildtieren als auch besonders für den Tierschutz ist es wichtig, dass es eine kompetente und professionelle Anlaufstelle für die Versorgung der aufgefundenen Wildtiere gibt. Für die erfolgreiche Rehabilitation bis hin zur wiederhergestellten Wildbahntauglichkeit werden Spezialisten benötigt, da viele Spezies und deren unterschiedliche Altersgruppen besondere Bedürfnisse besitzen und individuell betreut werden müssen. Wildtierauffangstationen müssen diesen Anforderungen gerecht werden. Bisher gibt es jedoch in Hessen kein einheitliches Konzept zur Sicherstellung eines rechts- und ethikkonformen Handelns in diesen Stationen. Viele Stationen in Hessen werden ehrenamtlich von engagierten Laien betrieben, welche sich teilweise aus Spenden, teilweise aus Eigenleistung finanzieren. Eine allgemeingültige Regelung zum Ablauf der Rehabilitation, von der Aufnahme eines Tieres bis zur Wiederauswilderung, gibt es zurzeit nicht. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der Stationen untereinander und die Kontrolle durch die zuständigen Behörden. Auch hier sollen die folgenden Ausführungen Hilfestellung für die Beurteilung des Rehabilitationsprozesses und daran beteiligter Wildtierauffangstationen sein.

In der öffentlichen Wahrnehmung wird mit der Rehabilitation hilfsbedürftiger Wildtiere nicht nur das Einzeltier gesehen, sondern vielmehr eine Hilfe für eine Tierart oder die Natur generell. Oft wird geglaubt, mit der Rehabilitation nicht nur Tierschutz, sondern vielmehr Arten- und Naturschutz zu betreiben. Dies trifft jedoch auf die meisten Fälle nicht zu. Im Artenschutz steht die Gesamtpopulation einer Tierart im Vordergrund, nicht das Einzeltier. Der Erhalt und die Rehabilitation eines Einzeltiers sind im Artenschutz nur dann von Bedeutung, wenn ohne dieses Einzeltier das Überleben der Population gefährdet wäre. Dies ist nur bei sehr wenigen Tierarten der Fall, insbesondere solchen, bei denen nur noch wenige Einzeltiere vorkommen. In einem solchen Fall müsste das Einzeltier dann wieder so in die Population eingegliedert werden, dass es auch in der Lage ist, sich zu reproduzieren, da es nur dann für die Population von Bedeutung ist. Zugleich dürfte die Eingliederung in die Population für alle anderen Individuen kein Risiko bedeuten, wie z.B. Eintrag von Krankheiten oder negative genetische Eigenschaften, die ein Überleben des Nachwuchses in der Natur erschweren. Ebenso ist die Nachzucht mit solchen Tieren in Menschenobhut nur dann Artenschutz, wenn es ein kontrolliertes Erhaltungszuchtprogramm mit Auswilderung des Nachwuchses gibt, um dadurch die Wildpopulation zu stärken.

All diese Kriterien sind bei den meisten Wildtieren in Hessen nicht gegeben. Folglich spielt die Wildtierrehabilitation für den Artenschutz nur in den wenigsten Fällen überhaupt eine Rolle.

Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, kann die Wiederauswilderung rehabilitierter Tiere sogar nachteilig sein. Die Wildtierrehabilitation findet somit in erster Linie aus Gründen des Tierschutzes statt und diesem Thema kommt in der Diskussion um Wildtierauffangstationen eine besondere und zentrale Bedeutung zu. Es ist anerkannter Wille der Gesellschaft, aufgefundenen Wildtieren zu helfen und diese wieder in die Natur zu integrieren. Hier spielt auch der übertragene Freiheitsgedanke des Menschen eine Rolle, der dies für das Tier annimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Rehabilitationsprozess grundsätzlich zu Schmerzen und Leiden bei den Wildtieren führt. Nach dem Tierschutzgesetz dürfen einem Tier aber keine „vermeidbaren“ Schmerzen oder Leiden zugeführt werden. Somit ergibt sich, dass alle dem Wildtier zugefügten Schmerzen und Leiden im Rehabilitationsprozess auf ein „unvermeidbares“ Maß reduziert werden müssen. Darüber hinaus regelt das Tierschutzgesetz auch, dass nur Tiere ausgewildert werden dürfen, die entsprechend darauf vorbereitet wurden und eine Chance des Überlebens haben. Damit zeigt der Gesetzgeber seinen Willen, den Rehabilitationsprozess unter dem Gesichtspunkt vermeidbarer Schmerzen und Leiden zu verbessern. Dies geht nur mit einem nach aktuellem Wissensstand optimierten Rehabilitationsprozess, der vom Tierschutzgedanken aus Sicht des Tieres getragen wird. Diesen Rehabilitationsprozess aus Sicht des Tierschutzes zu beleuchten und aus fachlicher Sicht Eckpunkte und Kriterien zur Beurteilung dieses Prozesses beizutragen, dazu dienen die folgenden Ausführungen. Hierbei kommt der Rolle der Wildtierauffangstationen eine besondere Bedeutung zu.

Mit den folgenden Ausführungen soll sowohl den Stationen als auch den Behörden geholfen werden, die Rehabilitation eines Wildtieres von der Annahme bis zur Wiederauswilderung tierschutzgerecht und nach gängigem Recht zu beurteilen und zu verbessern. Durch die Rehabilitation und anschließende Wiederauswilderung entstehende Schmerzen, Leiden und Schäden für die Wildtiere sollen hierbei so weit wie möglich reduziert werden.

2. Ethik und Tierschutz in der Rehabilitation

In der Wildtierrehabilitation kommt es sehr häufig zu Situationen, in denen über ein Weiterleben oder eine Euthanasie des Tieres entschieden werden muss. Rechtlich betrachtet muss der Entscheidung zur Euthanasie ein „vernünftiger Grund“ vorangehen.

Der Begriff „vernünftiger Grund“ wird insgesamt an vier Stellen des Tierschutzgesetzes genannt:

§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 17 Nr. 1: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund** tötet“

§ 18 (1): „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund** erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,“

§ 18 (2): „Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund** erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.“

Der Begriff wird im Tierschutzgesetz in der negativen Form verwendet, also „ohne vernünftigen Grund“. Es handelt sich dabei um einen Rechtfertigungsgrund (Vgl. Lenckner in: Schönke/Schröder, vor §§ 32 ff. Rn 6; ständige Rechtsprechung des Bayrischen Obersten Landesgerichts (BayObLG NuR 1994, 511; auch BayObLG NuR 1994 512, 513 zu § 17 Nr.1)). Das bedeutet, dass sowohl das Töten von Tieren als auch das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden grundsätzlich verboten sind und mit Strafen geahndet werden (Hackbarth/Lückert B XIV 2.2; Hirt et al. 2016, §1 Rn 29). Das Tierschutzgesetz geht somit bei Wirbeltieren von einer dem Menschen analogen Schmerzfähigkeit aus (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Tiere stehen in Deutschland unter einem Lebens-, Wohlbefindens- und Unversehrtheitsschutz. Dies wird noch verstärkt durch die Aufnahme der Worte „und die Tiere“ ins Grundgesetz (Art. 20a GG), wodurch der Tierschutz mit Wirkung vom 01.08.2002 zum Staatsziel geworden ist. Ausnahmen kann es jedoch dann geben, wenn jeweils ein „vernünftiger Grund“ vorliegt, der also die Ausnahme von der Grundregel rechtfertigt (Maisack 2007, S.67). Das Interesse des Tieres an Leben und

Wohlbefinden kann dann gegen das Interesse des Halters oder Nutzers stehen (Maisack 2007, S. 56). Die pathozentrische Ausrichtung des Tierschutzgesetzes nach § 1 Satz 1 (Schutz des Tieres um seiner selbst willen, „das Tier als Mitgeschöpf“) hat im § 1 Satz 2 eine anthropozentrische Sichtweise (Schutz des Tieres um des Menschen willen, der Mensch steht bei dieser Betrachtung im Mittelpunkt), nach der ein „vernünftiger Grund“ das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden rechtfertigen kann (Maisack 2007, S. 56). Der Nutzen für den Menschen muss dabei den Schaden für das Tier überwiegen, um als vernünftiger Grund zu gelten. Dies liegt in der Ausprägung des sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Maisack 2007, S.53) begründet. Dies bedeutet für legales Handeln erstens, dass die in Kauf genommenen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere sämtlich zur Zweckerreichung erforderlich (unvermeidbar, alternativlos) sein müssen, sowie zweitens, dass kein Missverhältnis zwischen den in Kauf genommenen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere und dem Nutzen des angestrebten Zwecks vorliegen darf (Luy, 2018, pers. Mitteilung). Als problematisch muss allerdings angesehen werden, dass bislang nicht klar unterschieden wird, ob dieses Missverhältnis aus der Perspektive des Handelnden, des Betroffenen oder eines unbefangenen Beobachters als ein solches empfunden werden muss, um rechtliche Folgen zu haben (Luy, 2018, pers. Mitteilung). Demgegenüber steht der „vernünftige Grund“ zur Tötung eines Tieres um seine Schmerzen oder Leiden zu verhindern, der sich mit der pathozentrischen Sichtweise des Tierschutzgesetzes vereinbaren lässt. Da der vernünftige Grund nicht pauschaliert werden kann, sondern für den Einzelfall abgewogen werden muss, ist die Formulierung im Tierschutzgesetz bewusst vage gewählt und bleibt damit „wertausfüllungsbedürftig“ (Maisack 2007, S. 75). Den Begriff des vernünftigen Grundes in die Praxis umzusetzen hat der Gesetzgeber den Gerichten überlassen, da sich die Gewichtung aus der Ethik begründet und sich daher im Laufe der Zeit verschieben kann (BT-Drucks VI/3556, zit. n. Gerold S. 231). Der Einzelfall muss einer Güter- und Interessensabwägung unterzogen werden und gesetzliche und sittliche Wertungen müssen herangezogen werden (Maisack 2007, S. 158ff). Wichtig für die Amtstierärztin/ den Amtstierarzt ist in diesem Zusammenhang die Garantenstellung, die sie als Amtsträger innehaben. Hierzu gehören die „zur Amtsführung notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse“, die sie besitzen oder sich verschaffen müssen (Kemper 2006), um sich nicht einer objektiv unrichtigen Gesetzesauslegung schuldig zu machen. Kemper (2006) nennt hierbei besonders die Erteilung fehlerhafter Erlaubnisse, die Aufrechterhaltung rechtswidriger Erlaubnisse und pflichtwidriges Nichteinschreiten als Beispiele. Für Gesetzesverstöße in ihrem Zuständigkeitsbereich müssen

Amtsträger also nach den ihnen gegebenen Mitteln eingreifen (OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131(3132); OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238).

Im Fall der Wildtierpflege erweist sich der vernünftige Grund als zweiseitiges Schwert. Einerseits ist es verboten, Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden zuzufügen, andererseits ist die Haltung in Menschenobhut jedoch mit teilweise hochgradigem Stress und anderen Einschränkungen für Tiere aus der Wildbahn verbunden, die als (erhebliches) Leiden zu werten sind. Da eine Wiederauswilderung in den meisten Fällen nicht sofort durchgeführt werden kann, ist die Euthanasie als Alternative zum Versuch der Rehabilitation zu prüfen. Das Töten von Tieren ist aber zunächst ohne den vernünftigen Grund ebenso verboten. Hier steht also nicht das Nutzungsinteresse des Menschen gegen das Interesse des Tieres, sondern es stehen zwei „vernünftige Gründe“ gegeneinander, und es muss genau abgewogen werden, welcher der stärkere ist: Einerseits das Vermeiden von Schmerzen und Leiden durch die Euthanasie, andererseits das Bewahren vor dem Tod und in diesem Zusammenhang das Zufügen von Schmerzen und Leiden. In die Abwägung müssen alle möglichen Gründe mit einbezogen werden, die auf die Entscheidung Einfluss haben. Hierzu gehören unter anderem die Schwere der Verletzungen, die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in Menschenhand, das Alter des Tieres, die Kapazitäten der Wildtierauffangstation, die Intensität, mit der das Tier betreut werden muss und damit einhergehend die personelle Aufstellung der Station und die Tatsache, dass eine Tiertötung sich als „äußerste Möglichkeit der tierschützerischen Intention des Gesetzes“ darstellt und nur erfolgen darf, wenn sie „zum Schutz des Tieres unabweisbar sei, um dem Tier auf diese Weise ein Weiterleben mit nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen“ (VG Frankfurt a. M., Urt. v. 23.5.2001, NVwZ 2001, 1320 ff.). Der Gesetzgeber sieht den Tod eines Tieres als schweren Schaden an (Vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853, 855; VG Gießen NuR 2004, 64, 65). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass „nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens des Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird“ (Tierschutzbericht der Bundesregierung 1999, BT Dr 14/600, S. 52). Damit stellt die Euthanasie eines Tieres zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden keinen maximalen Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass das Tierschutzgesetz mit „Schäden“ in solchen Fällen nicht den Tod des Tieres meint. Darüber hinaus ist die tierärztliche Entscheidung zur Euthanasie nicht auf Fälle mit „erheblichen“ Schmerzen oder Leiden beschränkt, sondern Tierarzt und Halter sind moralisch verpflichtet, ein nicht behebbares Leiden (wie es die dauerhafte Haltung eines aus der Wildbahn stammenden Wildtieres in Menschenhand darstellen kann), in einem „Akt der Barmherzigkeit“ zu beenden (Luy 2008). Ist für das Überleben des Tieres eine „langwierige und schmerzhaft

Behandlung“ notwendig, so sieht die Bundesregierung dies als möglichen vernünftigen Grund zur Euthanasie an (TSchB 1999, BT Dr 14/600, S. 52).

Philosophisch betrachtet ist der angst- und schmerzlos eintretende Tod kein Schaden für den Betroffenen (Suits 2001, Luy et al. 2001). Einzig die Hinterbliebenen sind in der Lage, Trauer und Schmerz zu empfinden. Der Verstorbene selbst ist hiervon ausgenommen (Suits 2001).

Das Tier denkt über den bevorstehenden Tod nicht nach. Es hat somit keine Angst vor dem Tod, so wie wir Menschen diese empfinden. Vielmehr kann die Belastung, in Menschenobhut zu sein, wesentlich größer sein. Geht man also davon aus, dass die Euthanasie eines hilfebedürftigen Wildtieres nicht gegen den Tierschutz spricht, so könnte man alleine aus der Betrachtung des Tierschutzes heraus auf die Rehabilitation von Wildtieren verzichten und aufgefundene Wildtiere sofort euthanasieren, um ihnen weitere Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Ausnahmen würden hier nur wenige Fälle des Artenschutzes bilden, wenn der Erhalt einer Art/Population die Schmerzen oder Leiden eines einzelnen Tieres in Menschenobhut rechtfertigen könnte. Dieses Vorgehen entspricht jedoch nicht der gewollten Hilfsbereitschaft des Menschen gegenüber dem hilfebedürftigen Wildtier. Im Konflikt stehen zwischen der Achtung vor dem Leben/Lebewesen und dem Wunsch, nicht behebbare Leiden durch Euthanasie zu beenden, die überwiegende Rechtsauffassung ist, behandelnde Tierärzte und Amtstierärzte, die bei "erheblichen" nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden ausnahmslos die Nottötung veranlassen müssten. Bei geringfügigeren nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden sollen sie eine Güterabwägung vornehmen (Luy, 2018, pers. Mitteilung). Der Ethik-Kodex der Tierärzte Deutschlands schreibt für diese Güterabwägung vor, dass Tierärzte "dabei vorrangig die Bedürfnisse der Tiere berücksichtigen" (BTK 2015) (Luy, 2018, pers. Mitteilung).

2a. Die Wiederauswilderung als Ziel des Tierschutzes

Wie bereits eingangs erörtert spielt der Tierschutz in der Rehabilitation von Wildtieren eine übergeordnete Rolle. Im Tierschutzgesetz werden immer wieder Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren in den Mittelpunkt gestellt (z.B. §§ 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1b, Abs. 2, Abs. 5 usw.). Diese dürfen einem Tier ohne „vernünftigen“ Grund nicht zugefügt werden oder dürfen nicht größer als „vermeidbar“ sein. Somit geht das Tierschutzgesetz grundsätzlich davon aus, dass Tiere Schmerzen und Leiden empfinden und bis zu einem gewissen Maße auch ertragen können und müssen. Rechtfertigung hierfür ist immer der vernünftige Grund, und besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass Tiere in menschlicher Obhut vom Menschen abhängig sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen (§ 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3). Es steht sicher außer

Zweifel, dass der Rehabilitationsprozess eines Wildtieres diesem Schmerzen und Leiden zufügt (Kirkwood & Best 1998). Ein hilfebedürftiges Wildtier ist sich vermutlich seiner eingeschränkten Lage bewusst, jedoch nicht, aus welchem Grund es in diese Lage gekommen ist und dass der Eingriff des Menschen zu seinem Nutzen erfolgt. Damit ist jede Handhabung und Käfigung des Tiers mindestens mit Leiden, häufig aber auch mit physischen Schmerzen verbunden, insbesondere wenn Verletzungen vorliegen oder therapeutische Behandlungen vorgenommen werden müssen (Kummerfeld et al. 2005). Man fügt dem Tier mit dem Rehabilitationsprozess also aktiv Schmerzen oder Leiden zu und das Tier „versteht“ nicht, aus welchem Grund dies geschieht. Eine umgehende Euthanasie würde dies verhindern und wäre somit zunächst wesentlich konformer mit dem Tierschutzgesetz (Kirkwood 1992, 2000; Kirkwood & Sainsbury 1996). Der „vernünftige“ Grund, dem Tier im Rehabilitationsprozess Schmerzen oder Leiden zuzufügen, könnte nach ethischer Betrachtung die Wiederfreilassung des Tieres sein (Kummerfeld et al. 2005). Mit diesem Ziel wären Schmerzen oder Leiden also zu rechtfertigen. Dies heißt aber auch, dass ohne dieses Ziel der vernünftige Grund nicht mehr gegeben ist. Somit wäre dann auch das Zufügen von Schmerzen und Leiden nicht mehr gerechtfertigt und die Euthanasie der humanste Weg für das Tier (Kirkwood & Best 1998). Hierbei bleibt strittig, ob die körperliche Teilgenesung eines Wildtieres ohne verbleibende Schmerzen, aber mit lebenslanger Käfigung, einen vernünftigen Grund darstellt, oder ob die lebenslange Haltung eines aus der Wildbahn stammenden Wildtieres in Menschenobhut nicht doch zu Leiden führt. Dieses ist bis auf seltene Ausnahmen zu bejahen (Lorz 1999). Tiere, die aus freier Wildbahn kommen, können in Menschenobhut nicht mehr allen angeborenen und erlernten Verhaltensweisen nachkommen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in Menschenobhut (dauerhaft) leiden können. Alleine die Möglichkeit des Leidens muss dazu führen, dass eine lebenslange Haltung in Menschenobhut ausgeschlossen ist und für solche nicht mehr wildbahnfähigen Tiere der Rehabilitationsprozess vermeidbare Schmerzen oder Leiden darstellt und generell unterbleiben muss (Vgl. VG München; M 18 K 13.2590, 12.März 2014). Rechtfertigende Gründe, diesen Tieren Leiden zuzufügen, müssen dann eng definiert werden. Dies können Gründe des Artenschutzes sein, um Tiere seltener Arten z.B. in Menschenobhut zu züchten und deren Nachwuchs auszuwildern, es können wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Naturerziehung sein (Kummerfeld et al. 2005). Nur dann läge ein „vernünftiger“ Grund vor, solche Tiere zu erhalten und Leiden in Kauf zu nehmen. Diese Gründe sind umso strenger auszulegen, je leidensfähiger ein Tier potentiell ist; müssen jedoch grundsätzlich bei allen Tieren angewendet werden.



Wildtieren grundsätzlich helfen zu wollen ist oft eine moralische Motivation. Wildtiere kommen regelmäßig durch menschlichen Einfluss zu Schaden. Beispielsweise waren im Jahr 2000 in Großbritannien ca. 67% der aufgenommenen 16.377 Wildtiere Vögel und ca. 33% Säugetiere. Amphibien und Reptilien spielten eine untergeordnete Rolle (British Wildlife Casualty Recording Scheme, Mullineaux et al. 2003). Der Großteil der Tiere gehörte häufigen Spezies an, wobei Igel (*Erinaceus europaeus*), Stadt- und Reisetauben (*Columba livia*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Amsel (*Turdus merula*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) über 40% der Gesamtzahl ausmachten (Kirkwood & Best, 1998). Da nur ein kleiner Teil der Stationen in Großbritannien regelmäßig Daten an den BWRC (British Wildlife Rehabilitation Council) übermitteln (circa 35) (Kirkwood & Best 1998), dürfte die Gesamtzahl sehr viel höher sein. Ungefähr 50% der 16.377 Tiere waren Jungtiere, 60% der Tiere überlebten die ersten 48 Stunden nach dem Finden und knapp 42% wurden wieder ausgewildert. Dieser Prozentsatz deckt sich mit den Zahlen, die für australische Wildtiere erhoben wurden (Tribe & Brown, 2000). Landesweite Erhebungen in Deutschland fehlen zu diesen Zahlen, können aber analog angenommen werden. In Hessen wurden für die Jahre 2012 und 2013 Zahlen erhoben (Statistik der Regierungspräsidien, unveröffentlicht), die aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Stationen ihre Bestandszahlen an die Regierungspräsidien übermitteln, zwar nicht vollständig sind, aber in Teilen mit den Zahlen aus Großbritannien vergleichbar sind. So wurden im Jahr 2012 7199 Wildtiere (davon ca. 28% Säuger, und ca. 72% Vögel) in hessischen Wildtierauffangstationen gemeldet. Über die Hälfte (4186 Wildtiere, ca. 58%) wurden nach

Angaben der Stationen wieder ausgewildert, 418 wurden an andere Stellen abgegeben und 18 verblieben dauerhaft in den Einrichtungen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt weniger Wildtiere gemeldet (6767), davon ca. 31 % Säuger und 69 % Vögel. 4086 (ca. 60%) dieser Wildtiere konnten wieder ausgewildert werden, 345 wurden an andere Einrichtungen abgegeben und 24 verblieben in den Stationen. Prozentual betrachtet ist die Wiederauswilderungsrate in Hessen damit für diese beiden Jahre höher als in Großbritannien. Über das Ergebnis der Wiederauswilderung ist hingegen nichts bekannt, also darüber, wie lange die Wildtiere überlebten und ob sie sich einer Population anschließen konnten.

Da in den meisten Fällen eine genaue medizinische und postmortale Untersuchung zur Feststellung der Erkrankungsursache nötig ist, die sich selten bewerkstelligen lässt, ist es schwierig, präzise Informationen zu erhalten. Allerdings ist es nicht wahrscheinlich, dass die Zahlen, die von der BWRC erhoben wurden, ein falsches Bild zeichnen (Mullineaux et al. 2003), und grundsätzlich auf Deutschland übertragen werden können. So waren 30% der Tiere im Jahr 2000 verwaist, ein Großteil davon Jungvögel, die nicht zwingend wirklich von den Eltern verlassen worden waren. Nur 9% sind, soweit feststellbar, aus natürlichen Gründen hilfsbedürftig geworden. 14% waren von Katzen verletzt worden, und weitere 44% wurden durch andere unnatürliche (also anthropogene) Ursachen verletzt, darunter 3% Vergiftungen. Zählt man die Verletzungen durch Katzen hinzu, so sind menschengemachte Ursachen für über die Hälfte der Wildtiere in Auffangstationen verantwortlich. Die Rehabilitation wird somit als „Wiedergutmachung“ für menschliche Eingriffe in die Natur gesehen, ohne die das betreffende Wildtier nicht hilfsbedürftig geworden wäre, und bedingt sich daher aus einem Gefühl der Verantwortung (Kirkwood 2003, Kirkwood & Sainsbury 1996, Sainsbury et al. 1995). Beispiele hierfür sind Fledermäuse, die im Verlauf von Baumfällungen, oder Rehkitze, die während der Mahd verletzt wurden; ebenso wie Wildtiere, die angefahren wurden oder sich in nicht entsorgten Zaunlitzten vom Vorjahr oder anderem Müll verfangen haben. Hier muss man jedoch berücksichtigen, dass Wildtiere auch der natürlichen Selektion unterliegen (Kirkwood & Best 1998). Für eine Population ist es „natürlich“, dass Individuen dieser Art sterben, insbesondere in der Phase des selbständig Werdens. Mehr als die Hälfte (oft sogar 70-80%) der Jungvögel überleben ihre Jugendzeit nicht (Bezzel 1987). Jedes Habitat ist zudem in der Besiedlungskapazität begrenzt und es werden nur so viele Individuen einer Art überleben, wie der Lebensraum tragen kann, bzw. wie es nötig ist, Lücken zu schließen. „Überzählige“ Tiere unterliegen natürlicherweise der Selektion und werden durch die im Habitat gegebene Ressourcenbegrenzung und innerartliche Konkurrenz geschwächt oder geschädigt (Kirkwood

2003). Infektionskrankheiten sind ebenfalls als Mittel der natürlichen Selektion zu betrachten. Ein an einem Pathogen erkranktes Tier zu behandeln bedeutet, in diesen Prozess einzugreifen und eine Wirt-Pathogen-Beziehung zu modifizieren, die wahrscheinlich eine lange evolutionäre Geschichte hat (Kirkwood & Best 1998). Ein Eingriff in die natürliche Selektion kann auch bei Tieren vorliegen, die auf den ersten Blick durch menschliche Einflüsse zu Schaden gekommen sind, wie z.B. nach Autounfällen. Wissenschaftlich konnte belegt werden, dass der Großteil der verunfallten Greifvögel weitere Erkrankungen oder Infektionen besitzt (Lierz 1999). Aufgrund innerartlicher Konkurrenz können diese in suboptimale Lebensräume gedrängt werden und unterliegen aus diesem Grund einer höheren Gefahr zu verunfallen (Kummerfeld et al. 2005). Ein Eingreifen hieße also, sich in natürliche Prozesse einzumischen (Kirkwood & Best 1998). Somit greift die moralische Intention, einem Wildtier als Zivilisationsopfer zu helfen, nicht immer, vor allem bei langfristiger Betrachtung der Population. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Freilassung eines rehabilitierten Tieres, welches zuvor den Selektionsprozess nicht überstanden hat, ein anderes Tier aus dem Habitat verdrängt wird (Richter 2005, Kirkwood & Best 1998), oder aber es wieder zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden kommt, wenn das rehabilitierte Tier nach Freilassung erneut im Selektionsprozess unterliegt (Mullineaux et al. 2003). Die Auswirkungen der Rehabilitation auf die Population selbst können nicht abgesehen werden. Für die Nachkommen der rehabilitierten Tiere können sich gegebenenfalls Nachteile ergeben, weil sie nicht gut genug angepasst sind (Mullineaux et al. 2003). Möglicherweise wäre ein Gewährenlassen der natürlichen Selektion die beste Alternative, um auf lange Sicht das Überleben der Art zu sichern (Kirkwood & Best 1998). Aus diesem Grund ist eine Entscheidung zur Rehabilitation sehr genau abzuwägen. Hierbei ist insbesondere nach der Häufigkeit des Tieres im Lebensraum, der Lebensraumkapazität und der Überlebensfähigkeit des Tieres nach Freilassung zu überlegen, ob überhaupt ein Rehabilitationsprozess gestartet werden sollte (Kirkwood & Best 1998). Gerechtfertigt kann z.B. die Behandlung eines an einer Infektionskrankheit leidenden Tieres dann sein, wenn es sich um eine Population handelt, die aufgrund ihrer geringen Größe für ein Pathogen sehr anfällig ist und die andernfalls, also bei einem hohen Vorkommen kein Problem mit dem Pathogen hätte (Kirkwood & Best 1998). Während die ersten Punkte oft nur schwer abzuschätzen sind, ist die primäre Überlegung immer die Wildbahntauglichkeit (Kummerfeld et al. 2005), die ja erst die gesetzliche Rechtfertigung für die Entnahme des Tieres war. Im Sinne des Artenschutzes ist zusätzlich die Fähigkeit zur Reproduktion, um die Population zu erhalten, zu berücksichtigen (Kummerfeld et al. 2005, Fleet & Reineking 2005, Underhill et al. 1999).

Wird sich für eine Rehabilitation entschieden, ist es vom Tierschutzgesetz vorgeschrieben, dem Tier über das im Einzelfall Unvermeidliche hinausgehende Schmerzen und Leiden zu ersparen. Wie oben beschrieben muss eine Pflege in menschlicher Obhut immer als ein solches Leiden betrachtet werden, da dem Tier hierdurch eine Belastung durch die veränderte Umgebung, die Nähe zum Menschen und die zugrundeliegende Erkrankung entsteht (Lorz 1999). Dies unterstreicht, dass der Rehabilitationsprozess ständig optimiert werden und immer hinterfragt werden muss, ob er - je nach Veränderung des Tieres in Menschenobhut - weitergeführt wird (Kummerfeld 2005). Dies ist nur dann sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wiederauswilderung in angemessener Zeit durchführbar oder zumindest wahrscheinlich erscheint. Unabhängig von der Vorgeschichte des Tieres (durch menschliche Einwirkung oder natürliche Selektion in Not geraten) muss daher auch dessen gegenwärtiger Zustand betrachtet werden. Grundlage für eine Entscheidung zur Euthanasie oder zur Rehabilitation eines Wildtieres ist das Ergebnis der gewissenhaft durchgeführten Eingangsuntersuchung durch den Tierarzt (Kirkwood & Best 1998) und, wo diese Einteilung nicht sofort möglich ist, zu jedem weiteren Zeitpunkt der Rehabilitation (Kummerfeld 2005, BVZS 2016).

2b. Tierschutz für Jungtiere in der Wildtierrehabilitation

Dem Betrachten der Rehabilitation von Jungtieren kommt eine besondere Bedeutung zu. In der Regel handelt es sich um verwaist oder vermeintlich verwaist aufgefundene Jungtiere. Daher ist zunächst abzuwägen, ob diese Jungtiere wirklich hilfebedürftig sind, oder nur vorübergehend von den Elterntieren zurückgelassen wurden (Mullineaux 2003). Dies ist bei flüggen Jungvögeln regelmäßig der Fall, kommt aber auch bei vielen Säugetierarten vor. Die Jungtiere sind dann am Fundort zu belassen oder umgehend dorthin zurück zu bringen und werden in der Regel von den Elterntieren wieder angenommen. Ist dies nicht möglich oder sind die Jungtiere wirklich verwaist, ist eine Aufzucht abzuwägen und konkret im Einzelfall zu entscheiden. In der Regel handelt es sich um körperlich unversehrte Tiere, so dass eine Euthanasie zunächst nicht in Betracht gezogen wird.



Aber auch hier ist zu bedenken, dass nur eine spätere Wildbahnfähigkeit und die vollständige Eingliederung in die Wildpopulation eine Aufzucht rechtfertigt (Kummerfeld 2005). Dies ist mit großen Herausforderungen verbunden, da handaufgezogene Tiere Schwierigkeiten haben können, sich in der Wildnis ihr Futter zu suchen und Beutegreifer zu meiden (Mullineaux 2003). Aus Umsiedlungsprojekten weiß man, dass Jungtiere aus menschlicher Aufzucht (egal ob Handaufzucht, Aufzucht mittels einer Puppe oder Aufzucht durch Ersatzeltern) sich in der freien Natur schlechter zurechtfinden als solche, die durch ihre eigenen Eltern aufgezogen wurden

(Curio 1996). Swiftfüchse (*Vulpes velox*), die direkt der Wildnis entnommen und dann umgesiedelt wurden, hatten im Jahresverlauf in Umsiedlungsprojekten eine bessere Überlebensrate als in Menschenobhut aufgezogene, die dann ebenfalls in der Wildnis angesiedelt wurden (Carbyn, Armbruster & Mamo 1994). In freier Wildbahn geschlüpfte Fasane überlebten ebenfalls besser als ihre durch den Menschen aufgezogenen Artgenossen (Mayot, Patillaut & Stahl 1998). Dies kann durch unterschiedliches Verhalten gegenüber Prädatoren zu erklären sein (Krauss, Graves & Zervanos 1987). Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*), die in Menschenobhut aufgezogen wurden, verloren während ihrer achttägigen Gewöhnungsphase in der Auswilderungsvoliere an Gewicht, während aus der Natur entnommene Haselmäuse unter gleichen Bedingungen an Gewicht zunahmen und später auch weitere Strecken zurücklegten. Die in Menschenobhut aufgezogenen Tiere wanderten nicht so weit, was Nachteile bei der Futtersuche nach sich gezogen haben kann (Bright & Morris 1994). Die Haltung in Menschenobhut scheint also größtenteils negative Auswirkungen auf umgesiedelte Individuen zu haben (Letty, Marchandeaub & Aubineau 2007). Lässt sich die Aufzucht in Hinblick auf spätere Wildbahnfähigkeit und Eingliederung in die Wildpopulation nicht rechtfertigen, so ist auch bei Jungtieren eine Euthanasie vorzuziehen (Kummerfeld et al. 2005). Dies gilt auch dann, wenn aufgewachsene Jungtiere an den Menschen gewöhnt sind und so vermeintlich ein „gutes“ Leben in Menschenobhut führen könnten. Auch bei diesen Tieren ist von einer Leidensmöglichkeit auszugehen, insbesondere wenn diese z.B. bestimmte Verhaltensweisen nicht ausleben können. Bei Wildtieren handelt es sich nicht um domestizierte

Tiere, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind und sich per Auslese über viele Generationen und Jahrtausende an ein Zusammenleben und die damit verbundenen Haltungsbedingungen anpassen konnten. Somit gilt auch für diese Tiere, dass dieses potentielle Leiden eines vernünftigen Grundes bedarf, der in Anlehnung an obige Ausführungen (Naturerziehung, Arterhaltung, Wissenschaft) zu sehen ist. Die reine Lebenserhaltung rechtfertigt dies nicht. Gerade bei Jungtieren ist die Art der Aufzucht sehr wichtig. Eine Prägung auf den Menschen ist zwingend zu vermeiden, da damit später Verhaltensauffälligkeiten und damit Leiden verbunden sind (Fox 2006). Geprägte Tiere sehen im Menschen nicht zuletzt Sexualpartner (Fox 2006) und können ihr Sexualverhalten dann nicht ausleben, was zu Frustration auf Seiten des Tieres führt. Studien an Nymphensittichen (*Nymphicus hollandicus*) zeigten, dass besonders männliche, fehlgeprägte Tiere sich schwertun, sich erfolgreich fortzupflanzen. Verglichen mit gleichaltrigen, durch die Eltern aufgezogenen Tieren zeigen auf Menschen fehlgeprägte Tiere erst später im Leben Angstreaktionen auf neue Stimuli, welches dann jedoch zu heftigen Verletzungen führen kann (Fox 2006). Die vorherige Angstarmut führte bei handaufgezogenen Swiftfüchsen (*Vulpes velox*) oft zu einem verfrühten Tod, da sie beispielsweise Autos nicht als Gefahr erkannten (Bremner-Harrison et al. 2004). Geprägt aufgezogene Jungtiere wären somit in der Regel zu euthanasieren. Hier gibt es nur wenige Ausnahmen, wie z.B. einige Vogelarten (Wanderfalke, Adler), die geprägt werden, um sie für Arterhaltungsnachzuchtprogramme nutzen zu können. Ebenso sind starke Gewöhnungen an den Menschen in der Aufzuchtphase äußerst problematisch, da sich solche Tiere oft nur schlecht in die Wildpopulation eingliedern, bzw. immer wieder die Menschennähe suchen und so eine erhöhte Unfallgefahr haben, oder zu Problemen führen können und daher bekämpft werden. Von Wölfen ist beispielsweise bekannt, dass sie nach einer Handaufzucht nicht nur auf einen einzelnen Menschen geprägt sind, sondern sich allen Menschen gegenüber gleich verhalten und sogar sehr motiviert sind, mit fremden Personen zu interagieren (Topál et al. 2005). Die Problematik der Menschengewöhnung belegt auch der niedersächsische Wolf „Kurti“ (MT6), der sich dem Menschen gegenüber sehr vertraut verhielt und schließlich nach einem angeblichen Angriff auf einen Hund, der sich in einer Menschenmenge befand, am 27.04.2016 „letal entnommen“ wurde, um eine Gefährdung des Menschen zu verhindern (NLWKN, 2017). Es wird vermutet, dass er als Jungtier angefüttert wurde, da auch zwei Geschwistertiere die natürliche Scheu vor dem Menschen vermissen lassen. Mildere Maßnahmen hatten nicht dazu geführt, dass sich das Tier vom Menschen distanzierte (HAZ 2016). In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier „nur“ um ein Anfüttern und nicht um eine Handaufzucht handelte, sollte die

Möglichkeit der Handaufzucht von Wölfen als Rehabilitationsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Die Aufzuchtmethoden sind im Speziellen stark von der Tierart abhängig. Für einige Tierarten gibt es Aufzuchtmethoden, die eine Prägung und sogar Menschengewöhnung ausschließen oder zumindest minimieren und spezielle Wiederauswilderungsmethoden, die zu einer guten Eingliederung in die Wildpopulation führen. Dies ist oft bei Vögeln der Fall, insbesondere wenn es sich um Nestflüchter nach der Prägephase oder selbstfressende Nesthocker handelt, die während der Rehabilitation wenig bis keinen Kontakt zum Menschen haben (Kummerfeld et al. 2005). Insbesondere bei Säugetieren, vor allem wenn sie noch säugend gefunden werden, ist die Aufzucht jedoch hochproblematisch. Ein Vorbereiten der Jungtiere auf das spätere Leben in Freiheit erfordert viel Können und Erfahrung und ist für einige Auffangstationen in der Regel nicht zu stemmen (Mullineaux et al. 2003). Ist bereits zum Zeitpunkt des Auffindens wahrscheinlich, dass eine Aufzucht ohne Prägung bzw. dauerhafte Menschengewöhnung nicht möglich, oder eine Wiederauswilderung (bzw. fachlich richtige Methoden) nicht durchführbar ist, sollte eine Aufzucht sofort unterbleiben. Die Abweichung hiervon, sollte auf Einzelausnahmen beschränkt bleiben, bei Tierarten, die sich an die Haltung in Menschenobhut anpassen und ein Nutzen (Naturerziehung, Artenschutz etc.) als vernünftiger Grund der Haltung gegeben ist. Das Unterlassen der Aufzucht gilt auch für Tierarten, die gesetzlich reglementiert sind und deren Auswilderung ohnehin nicht erlaubt ist.

2c. Kenntnisse zur Jungtieraufzucht

Jungtiere müssen also mit speziellen Verfahren ohne Menschenprägung oder Menschengewöhnung auf das spätere Überleben in der Wildbahn vorbereitet werden. Dies ist offensichtlich bei vielen Tierarten nicht möglich, bei anderen ggf. schon. Leider fehlt zu diesem Fachbereich wissenschaftliche Literatur der einzelnen Tierarten und –gruppen fast vollständig. Daher soll hier anstatt auf Literatur auf Expertengespräche ausgewichen werden. Das Expertengespräch ist in seiner einfachsten Form ein Verfahren zur Wissensgewinnung und wird häufig in der industriesoziologischen Forschung, der Organisationsforschung, der Bildungsforschung und der Politikforschung eingesetzt (Bogner, Littig, Menz 2002, Schmid 1995). Der Experte wird über sein Mehr an Wissen definiert, welches ihn gegenüber anderen Personen hervorhebt, die im gleichen Gebiet tätig sind (Sprondel 1979, 141). Das Fachwissen ist im Interview direkt verfügbar. Zusätzliches Wissen ergibt sich für den Durchführenden des Experteninterviews erst aus Wiederholungen in der Handlungsweise des Experten und bedarf

eines gewissen Aufwandes, um erkannt zu werden. Es handelt sich dabei um Abläufe, die vom Experten selbst möglicherweise nicht als explizites Wissen wahrgenommen werden, die für den Interviewer aber von großer Wichtigkeit sein können, da sie Einblicke in Arbeitsroutinen geben. Zusätzlich wird das Deutungswissen einbezogen, welches die subjektive Gewichtung durch den Experten und seine Ansichten mit einbezieht (Bogner und Menz 2002, 43f). Das Experteninterview kann somit als Ersatz dienen, wenn primäre Daten nicht zugänglich sind, da auf andere Methoden zur Datengewinnung nicht zugegriffen werden kann oder die Daten schlicht nicht gewonnen werden können. (Meuser und Nagel 2009). Ein „offenes Leitfadeninterview“ wird von Meuser und Nagel (2009) als passende Methode zur Wissensgewinnung betrachtet. Nachfragen sollten dazu führen, dass der Experte gezielt über Ereignisse berichtet oder erzählt (Meuser und Nagel 2009). Die Auswertung des Interviews erfolgt dann nach Meuser und Nagel (2009).

Mit Bezug auf die Rehabilitation von Jungtieren hinzugezogenen Experten haben nach den Empfehlungen oben einen beruflichen Bezug zur Aufzucht von Jungtieren und einen wissenschaftlichen Hintergrund. Es handelt sich um Tierärzte oder Biologen, die über Jahre hinweg Jungtiere aufgezogen haben oder dies noch tun. Der Zweck des Interviews ist es, Tierarten und/oder Altersgruppen (beim Vogel Nestling, Ästling, bzw. beim Säuger säugend oder noch Jungtier, aber nicht mehr säugend) zu identifizieren, deren Aufzucht im Allgemeinen so anspruchsvoll und potentiell fehlerbehaftet ist, dass sie sofort unterbleiben muss. Weiterhin sollen Aufzuchtmethoden herausgestellt werden, die eine Fehlprägung verhindern oder weitestgehend vermeiden können. Bei dem hier abgefragten Wissen handelt es sich teils um *Betriebswissen*, das sich auf Ablaufpläne und Maßnahmen bezieht, die der Experte entwickelt und anwendet oder unterbindet. Außerdem wird sogenanntes *Kontextwissen* abgefragt. Dabei stellt nicht das Vorgehen des Experten selbst den Mittelpunkt dar, sondern die Jungtiere und deren Verhalten und Entwicklung, die in diesem Fall untersucht werden sollen (Meuser und Nagel 2009).

Gespräche haben mit Herrn Dr. Brandes, Herr Dr. Boer, Frau Rogoschik und Frau Sacher stattgefunden. Sie lassen den Schluss zu, dass für nahezu alle Tierarten eine Aufzucht ohne Fehlprägung möglich ist, solange ein Partnertier derselben Art vorhanden ist und der Menschenkontakt so gering wie möglich gehalten wird. Kontakt zu Prädatorenspezies, egal ob Wild- oder Haustier, muss vermieden werden, sodass keine Prägung oder Gewöhnung stattfindet. Voraussetzung ist auch, dass die Tiere gegen Ende der Rehabilitation, wenn sie futterfest sind, keinen Menschenkontakt mehr haben und so eine eventuelle

Menschengewöhnung wieder rückgängig gemacht wird. Gegen Ende der Zeit in einer Auswilderungsvoliere müssen die Tiere eine natürliche Scheu vor dem Menschen zeigen. Die Aufzucht gestaltet sich einfacher, je älter das Tier ist. Lediglich bei Jungfüchsen / Waschbären ergeben sich Probleme, da die Tiere bereits bei einer Zeitspanne von wenigen Tagen so auf den Menschen geprägt/gewöhnt werden, dass die Aufzucht über einen längeren Zeitraum ohne Fehlprägung beziehungsweise starke Menschengewöhnung nicht möglich ist. Beispielsweise bestimmt im Schweizer Kanton Bern die Jagdbehörde über den Verbleib von Tieren, die dem



Jagdrecht unterliegen. Da zurzeit bestandsreduzierende Erkrankungen wie Räude viele Füchse betreffen, werden diese überhaupt nicht in Wildtierauffangstationen verbracht, sondern direkt durch den Jagdaufseher getötet. Die Frage nach der Jungfuchsaufzucht stellt sich hier also nicht.

Füchse können Zoonosen wie Sarcoptesräude (Bild) oder Fuchsbandwurm übertragen

2d. Euthanasie von Wildtieren in der Rehabilitation

Da die Euthanasie sicher eine der umstrittensten Maßnahmen in der Wildtierrehabilitation ist, soll diese hier nochmal als eigener Punkt dargestellt werden, auch wenn dies zu einigen Wiederholungen des oben Gesagten führen kann.

Die Euthanasie eines Tieres ist immer ein schwieriges und emotionsgeladenes Thema. Sie stellt jedoch ein wichtiges Instrument des Tierschutzes dar. Der angst- und schmerzlos eintretende Tod ist philosophisch betrachtet für ein Tier kein Schaden und beendet Leiden und Schmerzen (Suits 2001). Das Tier selbst ist nicht in die Zukunft gerichtet leidensfähig. Es weiß also weder, dass die Schmerzen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nachlassen, noch, dass es sterben wird, und denkt über den bevorstehenden Tod nicht nach. Somit erzeugt der Akt der Euthanasie selbst beim Tier keine Leiden. Vielmehr leidet ein Wildtier (aus der Wildbahn stammendes Tier) in Menschenobhut, weil es sich bedroht fühlt und negative Auswirkungen für sich selbst fürchtet (Lorz 1999). Wie bereits oben herausgearbeitet, ist die Euthanasie immer dann zwingend durchzuführen, wenn kein vernünftiger Grund für die Rehabilitation und die damit verbundenen Schmerzen oder Leiden vorliegt. Dies gilt, obwohl der Tod des Tieres grundsätzlich als schwerer Schaden für das Tier angesehen wird (Vgl. BVerwG NVwZ 1998,

853, 855; VG Gießen NuR 2004, 64, 65). Das entscheidende Kriterium ist in diesem Fall jedoch das Leiden des Tieres, da der Schutz des Wohlbefindens des Tieres höher anzusehen ist als der Schutz des Lebens (Tierschutzbericht der Bundesregierung 1999, BT Dr 14/600, S. 52). Der Tod als maximaler Schaden hat nur Relevanz, wenn dieser ohne vernünftigen Grund zugefügt wird, welches z.B. bei einem in Menschenhand nicht leidenden Tier der Fall ist. Daher bleibt das wichtigste Kriterium die Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit (Kummerfeld et al. 2005). Aber auch die Länge des zu erwartenden Rehabilitationsprozesses ist zu berücksichtigen. Die zu erwartende Lebenszeit nach Wiederauswilderung muss z.B. in Bezug zu der Länge des Rehabilitationsprozesses und somit der zu erwartenden Leiden oder Schmerzen stehen. Die zu erwartende verbleibende Lebenszeit sollte hierbei deutlich über der erforderlichen Rehabilitationszeit liegen. Dies ist insbesondere bei kurzlebigen Tierarten und Individuen am Ende ihrer natürlichen Lebenserwartung zu beachten, da die erfolgreiche Wiederauswilderung beinhaltet, dass die Tiere in der Lage sein sollen, sich erfolgreich einer Population anzuschließen und sich ggf. fortzupflanzen (Fleet & Reineking, DVG-Kongress 2005).

Zudem ist die Höhe und Länge der zu erwartenden Schmerzen und Leiden zu den Erfolgsaussichten des Rehabilitationserfolgs in Relation zu setzen. Je höher Schmerzen und Leiden sind, desto kürzer sollte der akzeptierte Zeitraum sein (Hirt et al. 2016, § 17 Rn. 92). Nach Hirt et al. (2016) sollte bei der Bemessung der Zeitspanne, ob ein Leiden langanhaltend ist, „nicht auf das Zeitempfinden des Menschen.... sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können“ geachtet werden (§ 17 Rn. 92). Eine Zeitspanne kann dabei durchaus sehr kurz sein (wenige Minuten) um, bei der Stärke der Beeinträchtigung, dennoch als „lang anhaltend“ gewertet zu werden (Hirt et al. 2016, § 17 Rn. 92). Je unsicherer die Wildbahnfähigkeit ist, desto geringer sollten folglich zugefügte Schmerzen und Leiden sein und umso eher sollte die Euthanasie erfolgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der vernünftige Grund den Rehabilitationsprozess durchzuführen auch in der Aussicht auf dessen Ausgang berücksichtigt wird. Ist z.B. klar, dass ein Tier nicht wieder ausgewildert werden kann, soll aber in ein Nachzuchtprogramm integriert werden (vernünftiger Grund zur Arterhaltung), so muss es auch reproduktionsfähig sein. So ist ein männlicher Vogel, der nur einen funktionierenden Flügel besitzt, zu euthanasieren, weil dieser zukünftig nicht mit einem Weibchen kopulieren kann, während ein weiblicher Vogel für ein Nachzuchtprogramm Verwendung finden könnte. Ähnliches gilt wenn z.B. ein Tier für Naturbildungszwecke erhalten werden soll, aufgrund der Tierart oder der Häufigkeit der Tierart in einer Auffangstation eine Verwendung hier aber nicht möglich oder nicht notwendig ist. Damit entfällt der vernünftige Grund und das Tier ist zu euthanasieren.

Die folgende Aufstellung soll die Aspekte einer Euthanasie beleuchten und anhand einiger Beispiele aufzeigen, in welchen Fällen diese sinnvoll und dem Rehabilitationsprozess vorzuziehen ist. Sie erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und alle Aspekte können hier nicht abgedeckt werden. So müssen auch äußere Umstände wie z.B. der Lebensraum des Tieres mitberücksichtigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass es viele Bereiche gibt, in denen eine solche Entscheidung nicht immer leicht zu treffen ist. So ist z.B. relativ klar, dass ein Schwan, der in seiner natürlichen Umgebung lebt und umherzieht, zu euthanasieren ist, wenn er nicht mehr flugfähig ist (Kummerfeld et al. 2005). Lebt ein Schwan allerdings an einem Stadtteich und ist dort aufgewachsen, so kann die Flugunfähigkeit möglicherweise toleriert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um einen überwachten Lebensraum mit Rückzugsmöglichkeiten handelt und die Möglichkeit besteht, das Tier einzufangen (etwa bei Zufrieren des Gewässers oder bei Verletzungen) (Kummerfeld et al. 2005). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass auch solche Tiere umherziehen und innerartlichem Konkurrenzdruck unterliegen, dem der Schwan dann nicht immer standhalten kann, was wiederum zu Leiden und Schmerzen führt. Während also im ersteren Fall die Euthanasie klar auf der Hand liegt, ist sie im zweiten Fall zwar ebenfalls in Betracht zu ziehen, aber deutlich mehr zu diskutieren. Letztendlich liegt es einzig und allein im Ermessen und der Verantwortung des behandelnden Tierarztes, diese Entscheidung zu treffen (Kirkwood & Best 1998).

Im Rahmen dieser Ausarbeitung kann nur ein kleiner Ausschnitt gezeigt und nicht auf alle Möglichkeiten eingegangen werden. Die konsequente Durchführung einer Euthanasie zur Verhinderung unnötigen Leidens gehört jedoch ebenso zu den essentiellen Aufgaben einer Wildtierauffangstation wie das Hinarbeiten auf eine erfolgreiche Wiederauswilderung.

Nach dem Tierschutzgesetz ist das Leben und Wohlbefinden der Tiere geschützt. Dennoch regelt § 4 TierSchG die Vorgehensweise beim Töten eines Tieres, und § 17 TierSchG stellt nur das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund unter Strafe. Es handelt sich hierbei also nicht um ein absolut geschütztes Rechtsgut, und wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, darf – unter Berücksichtigung des vernünftigen Grundes - ein Wirbeltier töten. Wie bereits oben erwähnt, liegt der vernünftige Grund zur Euthanasie und damit der Tötung eines Wirbeltieres zu jeder Zeit des Rehabilitationsprozesses vor und steht nicht mit der Vermeidung von Schmerzen oder Leiden im Widerspruch. Vielmehr kann die Euthanasie zwingender geboten sein als der Rehabilitationsprozess selbst.

Generell sollte eine Euthanasie also immer durchgeführt / in Betracht gezogen werden, wenn Erkrankungen, Verletzungen oder Zustände vorliegen, die mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit verhindern, dass ein Wildtier sich in der freien Wildbahn selbst versorgen

kann und dort mindestens so gut zurechtkommt wie andere Individuen derselben Art unter gleichen Bedingungen (BVZS 2016).

Indikatoren für eine Euthanasie müssen im Verlauf der Rehabilitation kurz-, mittel- und langfristig betrachtet werden. Optimaler Weise wird eine Entscheidung zur Euthanasie in den ersten 24-48 Stunden nach Aufnahme getroffen, oder sobald ersichtlich wird, dass das Individuum nicht für die Wiederauswilderung geeignet ist (Kummerfeld et al. 2005, BVZS 2016).

Bei der Entscheidung zur Euthanasie sollten im Rahmen der Triage drei Zeitabschnitte betrachtet werden:

Zuerst fällt das unmittelbare Wohl des Tieres ins Gewicht, basierend auf chronischen Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen. Hierzu zählt beispielsweise der Verlust mindestens einer Gliedmaße (Beine oder Flügel), die per se ein Überleben in der freien Natur unmöglich machen (Miller 2012). Schwere Schädelverletzungen (verkompliziert durch Einbeziehung der Augen, Ohren und des Schnabels) oder schwere Verletzungen des Schnabels (insbesondere Frakturen eines oder beider Unterschnabeläste; Gleiches ist für das Maul des Säugers anzunehmen) (Kummerfeld et al. 2005) sowie offene Brüche der Gliedmaßen bei Vögeln und Säugern mit nekrotischem Knochengewebe (Mullineaux et al. 2016, S. 30) machen ein Überleben ebenfalls unmöglich oder sorgen durch die Schwere der Komplikationen für eine unverhältnismäßig lange Therapiedauer und damit einhergehend nicht unerhebliche Schmerzen oder Leiden, falls das Tier überleben sollte; Amputationen der Gliedmaßen erschweren das



Überleben in der freien Wildbahn so sehr, dass davon abgesehen werden sollte (Mullineaux et al. 2016). Abgemagerte Nesthocker aus der zweiten oder dritten Brut sind besonders vom Prozess der natürlichen Selektion betroffen und haben geringe Überlebenschancen (Kummerfeld et al. 2005), ebenso wie abgemagerte und kollabierte Tiere,

Igel leiden häufig an schweren Verletzungen die von Menschen verursacht werden. Häufig hilft nur die Euthanasie, um sie vor weiteren Leiden zu bewahren.

deren Ursache häufig schwere chronische Erkrankungen sind (Mullineaux 2016). Klinisch apparente Infektionen mit z.B. aviärer Tuberkulose, Pseudotuberkulose (Yersiniose) oder Salmonellose, Botulismus im Winter oder Tetanus sind als Selektionsmarker zu betrachten und die infizierten Tiere als im Überlebenskampf unterlegen (Kummerfeld et al. 2005). Großflächige und tiefgehende mit Schmeißfliegenmaden unterwanderte Wundbereiche und Nasenrachenräume geschwächter und verletzter Vögel, insbesondere Jungvögel, sind ebenfalls als absolutes Euthanasiekriterium zu betrachten (Kummerfeld et al. 2005).

Mittelfristig müssen Überlegungen zu Anforderungen an die Pflegedauer und größere medizinische Eingriffe, die das Tier einer unverhältnismäßigen Belastung aussetzen oder dazu führen, dass das Tier eine dauerhafte Beeinträchtigung behält, getroffen werden. Ein Tier, das nur eine kurze Zeit in Menschenobhut verbringen muss und dann wieder ausgewildert werden kann, stellt die Station vor kein großes praktisches und ethisches Problem. Spezies mit speziellen Futteransprüchen oder mit hoher Aktivitätsrate können jedoch schwer am Leben zu erhalten sein. Insektivore Vögel, die in der Luft fressen, oder Greifvögel, die beim Jagen viel Zeit in der Luft verbringen, können ihre Fitness nicht über eine längere Zeit in Menschenobhut erhalten. Sehr nervöse Tiere, wie Füchse und Reh- oder Rotwild, sind empfindlich gegenüber Stress und können Verhalten zeigen, das zu Selbstverletzungen führt. Zugvögel kommen in Schwierigkeiten, wenn sie den Vogelzug verpassen (Mullineaux et al. 2003). Die meisten Spezies werden z.B. Drainagen nicht tolerieren, die am Tier belassen werden, daher sollte bei Patienten, die wiederholt drainiert werden müssen, eine Euthanasie in Betracht gezogen werden (Mullineaux et al. 2003). Besteht bei Prolaps des Bauchinhalts ein Vitalitätsverlust in Geweben oder die Gefahr der Kontamination mit Bauchinhalt, sollte ebenfalls euthanasiert werden (Mullineaux et al. 2003). Splenektomien bei Wildtieren lassen sich leicht durchführen, bedeuten aber für das Tier mögliche zukünftige Probleme mit Infektionen und sollten daher mit Vorsicht betrachtet werden (Mullineaux et al. 2003). Besteht eine Milzruptur, sollte daher auch hier eine Euthanasie durchgeführt werden.

Weiterhin zählen zu den mittelfristig zu überlegenden Beeinträchtigungen fehlende Incisivi bei Nagern, die zu einem langsamen Verhungern des Tieres in freier Wildbahn führen würden (Miller 2012); der Verlust des Schwanzes bei Tieren, die diesen zum Halten des Gleichgewichts oder zur Thermoregulation benötigen, da diese ohne ihren Schwanz nicht ebenso gut überlebensfähig wären wie gesunde Artgenossen (Miller 2012); der Verlust eines Zehengliedes bei Beutegreifern, die ihre Beute mit den Krallen greifen, was ebenfalls ein langsames Verhungern zur Folge hätte (Miller 2012); die Notwendigkeit zur Zwangsfütterung bei Nestlingen über mehrere Tage hinweg, da dies ein tierschutzrelevantes Zufügen von Schmerzen

und Leiden beinhaltet (Ausnahme: Mauerseglernestlinge, die von Natur aus nicht sperren) (Kummerfeld et al. 2005); mit Durchblutungsstörungen einhergehende Verletzungen (z.B. Zerreißung der Flügelspannhaut am Stacheldraht sowie nach Strom- oder Blitzschlag), die zum großflächigen Absterben und Mumifizierung von Gewebe oder Gliedmaßenanteilen führen (Kummerfeld et al. 2005).

Darüber hinaus hat die Schwere der Beeinträchtigung, die nach der Behandlung einer Verletzung noch besteht (besonders bei Knochenbrüchen), unterschiedlich starken Einfluss auf verschiedene Spezies. Greifvögel und Falken, die mit Geschwindigkeit und Wendigkeit jagen (z.B. Wanderfalke, Baumfalke, Sperber, Habicht) oder durch Rütteln (z.B. Turmfalke) brauchen eine perfekte Flugfähigkeit, um zu überleben. Demgegenüber stehen standorttreue Vögel, die nicht jagen (Mullineaux et al. 2003). Diese können auch mit weniger guter Flugfähigkeit in der freien Natur überleben. Wenig aktive Säugetierspezies wie beispielsweise Igel können möglicherweise mit einem nicht voll belastbaren Bein überleben, wohingegen Fledermäuse und größere, aktivere Arten wie Fuchs und Dachs voll funktionsfähige Gliedmaßen benötigen. Beckenbrüche bei weiblichen Säugetieren können zu Verformungen des Beckenrings und in der Folge zu Geburts- oder Legeschwierigkeiten führen. Es wäre natürlich möglich, dann eine Hysterektomie oder Ovariohysterektomie durchzuführen, dies hat aber zum einen Einfluss auf die Sozialstruktur von Gruppen (bei sozial lebenden Säugern) und kann eine erfolgreiche Wiederauswilderung verhindern.

Hilfsbedürftige Tiere in schlechtem körperlichem Zustand sollten kritisch bewertet und die Ursache für den Gewichtsverlust festgestellt werden. Wenn der wahrscheinliche Grund das tatsächliche Versiegen einer Futterquelle ist (beispielsweise verwaiste Jungtiere, klimatisch bedingter kurzfristiger Futtermangel ganzer Vogelgruppen (Kummerfeld et al. 2005), Igel während Trockenheit) oder infolge einer Verletzung, die gut auf eine Behandlung ansprechen wird (beispielsweise Wunden aus Territoriumsstreitigkeiten junger Tiere, geschlossene Ulnafraktur am Flügel eines Vogels), können zeitliche begrenzte Aufenthalte in Menschenobhut und unterstützende Fütterung gerechtfertigt sein. Sollte dagegen kein offensichtlicher Grund für die Abmagerung vorliegen, liegen wahrscheinlich körperliche (z.B. nicht identifizierte infektiöse oder nichtinfektiöse Erkrankungen) oder Verhaltensprobleme (z.B. Unfähigkeit, ein Revier zu verteidigen) vor, die das Tier davon abhalten, in der Natur zu überleben. Solche Tiere sind vermutlich die Verlierer im Prozess der natürlichen Selektion. Versuche, diese zu rehabilitieren und wiederauszuwildern können deren Wohl beeinträchtigen, da sie wahrscheinlich nicht überleben, wenn sie eine „zweite Chance erhalten“ (Mullineaux et al. 2003). Daher sollten solche Fälle kritisch geprüft und nach gestellter Diagnose eine Therapie

abgewogen werden. Hierzu zählen auch Individuen, die für die bestehende Population durch das Übertragen von Krankheiten gefährlich werden können (Miller 2012, Kirkwood & Best 1998).

Weitere Gründe zur Euthanasie können unabhängig von der Gesundheit des Tieres sein: Fehlende Plätze in Auffangstationen, weil die Kapazität der Station erreicht ist und die Aufnahme weiterer Tiere zu einem Verlust der Qualität in der Rehabilitation führen würde und kein Platz in einer anderen geeigneten Station gefunden werden kann. Fehlprägungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten, die ein Überleben des Tieres in freier Wildbahn unwahrscheinlich oder unmöglich machen und die nicht behoben werden können. Die voraussichtliche Dauer der Rehabilitation, die, wie oben bereits ausgeführt, mit zunehmender Länge tierschutzrelevant werden kann (BVZS, 2016). Gesetzliche Einschränkungen, wie es beispielsweise bei Wildschwein und Wildkaninchen der Fall ist, die unter § 28 Absatz 2 Bundesjagdgesetz fallen und nicht wieder ausgesetzt werden dürfen. Ähnliches gilt für invasive Arten, z.B. Waschbären, für die nach EU-Recht (EU-VO 1143/2014) ein Verbot des Freisetzens in die Umwelt gilt. Dies gilt auch für weitere invasive Arten, bei denen eine Auswilderung aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll ist.

Letztlich muss die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten in wildlebende Populationen minimiert werden. Daher sollten Wildtiere in Auffangstationen generell strikt isoliert und in der Population wieder ausgewildert werden, aus der sie kamen (Kirkwood & Sainsbury 1996). Sind diese Bedingungen später nicht gegeben, sollte bereits vor Beginn des Rehabilitationsprozesses die Euthanasie durchgeführt werden.

Auch nach der potentiellen Genesung des Tieres muss die Wiederauswilderung gut geplant und grundsätzlich möglich sein. Sie verlangt eine exakte Abwägung des Zeitpunktes, des Habitats und des Trainingszustandes des Individuums (Ludwig 1982, Kirkwood & Sainsbury 1996). Große Sorgfalt sollte insbesondere bei der Auswahl des Zielhabitats gezeigt werden (Kleiman 1989, Sarrazin & Barbault 1996). Für Tiere, die nur kurzzeitig der Natur entnommen wurden, ist das Ursprungshabitat am besten geeignet, da sie sich dort gut auskennen und ihr Territorium möglicherweise noch nicht von einem anderen Individuum besetzt wurde (Mullineaux 2003). Aus Umsiedlungsprojekten ist bekannt, dass die Zeit direkt nach der Wiederauswilderung einen besonderen Härtefall darstellt. Für viele verschiedene Arten wurden eine hohe Sterblichkeit, schlechte Erfolge in der Fortpflanzung und Abwanderung in andere Gegenden dokumentiert (Loreau 1990, Carbyn, Armbruster & Mamo 1994, Massot et al. 1994, Sarrazin et al. 1994, Sarrazin et al. 1996, Letty 1998, Letty et al. 2002, Calenge et al. 2005). Letty, Marchandau &

Aubineau (2007) definieren eine Umsiedlung dabei als das vorsätzliche Verbringen eines wilden oder in Menschenobhut gezogenen Tieres durch den Menschen von einem Gebiet in ein anderes. Handling, die neue Umgebung, soziale Beeinträchtigungen, unpassende Habitate und unangepasstes Verhalten seitens des Tieres können negativen Einfluss auf das umgesiedelte Individuum haben, und daher auf die Umsiedlung selbst (Lyles & May 1987, Lecomte 1990, Curio 1996). Ein ähnlicher Effekt auf rehabilitierte Tiere in Wildtierauffangstationen, die wieder ausgewildert werden, ist wahrscheinlich. Sollten diese Überlegungen dazu führen, dass eine spätere Wiederauswilderung nicht sehr erfolgsversprechend erscheint, sollte mit dem Rehabilitationsprozess gar nicht erst begonnen werden.

3. Rechtliches

3a. Auffinden verletzter/kranker/verwaister Tiere:

Wildlebende Tiere sind in der Bundesrepublik Deutschland vielfältig geschützt. Dass kranke, verwaiste oder verletzte Wildtiere der Natur entnommen werden dürfen, regelt das Bundesnaturschutzgesetz zusammen mit dem Bundesjagdgesetz. In solchen Fällen sind außerdem weitere Vorgaben zu beachten. Im Folgenden sollen die rechtlichen Vorschriften nach Tierschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Bundesjagdgesetz, Bundeswildschutzverordnung und Hessischem Jagdgesetz genauer betrachtet und in Bezug zueinander gesetzt werden.

Wildlebende Tiere sind durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Hierbei erfolgt eine Einteilung (§ 7 BNatSchG) in besonders geschützte und streng geschützte Arten. Diese kann der Anlage 1 (zu § 1) der Bundesartenschutzverordnung (Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten) entnommen werden. Tier- und Pflanzenarten, die nicht in eine dieser beiden Kategorien fallen, stehen als allgemein geschützte Arten unter einem Mindestschutz. Alle Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihre Lebensgemeinschaften werden vor Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt, ebenso wie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen (§ 37 Abs. 1 BNatSchG). Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 BNatSchG) oder wild lebende Tiere der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen (§ 39 Abs. 2 BNatSchG), vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen.

Für Tiere der besonders geschützten Arten ist es außerdem verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), sie in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder zu haben (§44 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Generell besteht hier also ein Verbot der Entnahme aus der Natur für jegliche Tiere wildlebender Arten sowie ein Besitzverbot für Tiere besonders geschützter Arten.

Die Erlaubnis für die Naturentnahme eines hilfsbedürftigen Tieres ergibt sich erst aus § 45 Abs. 5 BNatSchG: Hiernach ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere besonders geschützter Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Sobald die Tiere sich in der Natur wieder selbst versorgen können („selbständig erhalten können“), sind sie wieder in die Natur zu entlassen. Hier wird auch unterstrichen, dass der Gesetzgeber die Naturentnahme kranker oder hilfsbedürftiger Tiere ausschließlich zu Zwecken

der späteren Wiederauswilderung vorsieht. Dies zeigt den Willen des Gesetzgebers, die Wiederauswilderung als wichtigstes Ziel zu sehen. Sollte dieser Fall zunächst nicht eintreten, das Tier also nicht wieder ausgewildert werden können, so kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Stelle, bei der sie abgegeben werden müssen, benennen. Eine Besonderheit besteht bei Tieren der streng geschützten Arten, da der Besitzer die Aufnahme des Tieres an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde melden muss (Meldepflicht). Die Herausgabe des aufgenommenen Tieres kann dann von dieser verlangt werden.

Eine weitere Regelung zur Naturentnahme bedingt sich aus dem deutschen und hessischen Jagdrecht für Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen („Wild“).

Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu (§ 6 Abs. 9 BJagdG). Die Aufnahme eines dem Jagdrecht unterliegenden Tieres (siehe § 2 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 1 Abs. 1 HJagdG für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen) durch einen Dritten ist also rechtswidrig, sofern der Jagdausübungsberechtigte nicht einwilligt. Dieser unterliegt jedoch der Pflicht zur Hege (§ 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BJagdG) und der Pflicht, schwerverletztem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen (§ 22a Abs. 1 BJagdG), entweder durch unverzügliches Erlegen oder das Fangen und Versorgen schwerkranken Wildes, sofern dies „genügt und möglich ist“. Nach § 27 HJagdG ist „krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder andere Weise verletztes Wild [...] unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen“. Dritte (in der Regel der Tierfinder) müssen also immer den Jagdausübungsberechtigten oder den beauftragten Jäger informieren und seine Erlaubnis einholen, bevor sie dem Jagdrecht unterliegende Tiere mitnehmen, um nicht Jagdwilderei zu begehen (§ 292 StGB). Sollte dieses nicht möglich sein, dürfen sie gegebenenfalls in seinem mutmaßlichen Interesse die Erstversorgung durchführen (§ 681 BGB), auch im Hinblick darauf, dass der Tierschutz ein öffentliches Interesse darstellt. In Betracht zu ziehen ist außerdem, dass beim Verbringen eines verletzten Tieres zum Tierarzt oder in eine Auffangstation die Aneignungsabsicht fehlt und dies somit nicht als Wilddiebstahl zu werten ist. Nach hessischem Recht gilt allerdings explizit: Wer Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, der Natur entnimmt und der Anzeigepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 2 HJagdG). Die Anzeige muss beim Jagdausübungsberechtigten oder der örtlichen Polizeidienststelle erfolgen.

In befriedeten Bezirken ergibt sich eine andere Rechtssicht. Eine Anzeigepflicht besteht hier nicht (§ 3 Abs. 3 HJagdG), somit wird bei Entnahme eines hilfsbedürftigen Tieres auch keine Jagdwilderei begangen. Davon abgesehen dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen sowie von ihnen Beauftragte dort Wildkaninchen und Beutegreifer fangen, töten und sich aneignen. Dies gilt nicht für Tiere, die besonders geschützt sind (§ 5 Abs. 3 HJagdG).

Die Voraussetzung für eine legale Naturentnahme kranker, hilfloser und verletzter Tiere ist immer die Rehabilitation und im Anschluss die Wiederauswilderung. Ist die spätere Freilassung nicht möglich, weil das Tier sich in der Natur nicht selbst erhalten kann oder § 28 BJagdG unterliegt (Wildschweine und Wildkaninchen dürfen hiernach nicht wieder ausgesetzt werden), erlischt diese Voraussetzung. Begründet durch das Tierschutzgesetz kann man das Tier jedoch nicht sich selbst überlassen. Konsequenterweise muss ein solches Tier also eingeschläfert werden, um ihm Schmerzen und Leiden zu ersparen.

Werden verletzt, krank oder verwaist aufgefundene Wildtiere vom Finder zum Tierarzt gebracht, dürfen sie, sofern es sich um einen Notfall handelt, nicht abgewiesen werden. Ist nach tierärztlicher Indikation eine Euthanasie angezeigt, kann diese kostenlos erfolgen. Die Kosten einer teuren Behandlung muss der Tierarzt jedoch nicht selbst tragen, hier ist der Finder rein rechtlich gesehen in der Pflicht, da er Besitzer und Auftraggeber ist (Döring & Krug 2001, HVG 2017, Az: 2 A 890/16, Rn 19).

3b. Rechtliche Stellung und Pflichten und von Wildtierauffangstationen

Generell sind Wildtierauffangstationen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Tiere nach den Regelungen des Tierschutzgesetzes unterzubringen und zu versorgen (§ 2 TierSchG) sowie wieder auszuwildern (§ 3 Nr. 4 TierSchG).

Wildtierauffangstationen nach § 45 Abs. 5 BNatSchG werden von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmt. Sie sind im Sinne des § 42 Bundesnaturschutzgesetz keine Zoos, sofern sie lebende Exemplare von Wildtierarten nicht zum Zweck der Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr halten. Stellen sie Tiere zur Schau, halten aber nicht mehr als 5 einheimische Schalenwildarten, die im Bundesjagdgesetz aufgeführt sind, oder 20 Tiere anderer wildlebender Arten, gelten sie ebenfalls nicht als Zoo. Sollte eine Auffangstation Besucherverkehr zulassen und Schautage veranstalten, um unter Anderem Spenden zu sammeln, muss also geprüft

werden, ob sie als Zoo gilt, und dann eventuell eine entsprechende Genehmigung eingeholt und die Auflagen nach § 42 BNatSchG erfüllt werden müssen.

Sofern Wildtierauffangstationen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr in dauerhaften Einrichtungen halten und kein Zoo im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind, gelten diese Einrichtungen als Tiergehege.

Tiergehege sind gem § 43 Abs. 2 BNatSchG so zu errichten und zu betreiben, dass die sich aus § 42 Abs. 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden

(§ 42 Abs. 3 Nummer 1 bis 4: Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,*
- 2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,*
- 3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,*
- 4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden)*

Hieraus ergibt sich, dass nach Punkt 1 entsprechende Haltungsanforderungen an die dort gehaltenen Tiere eingehalten werden müssen. Diese liegen als Konkretisierung des § 2 TierSchG meist als gutachterliche Haltungsempfehlungen (BMEL Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014), [...] von Reptilien (1997), [...] von Greifvögeln und Eulen (1995), [...] von Wild in Gehegen (1995)) vor. Somit können diese zur Prüfung der erforderlichen Mindestanforderungen an die Haltung der entsprechenden Tiere herangezogen werden. Besonders an die Haltung von Tieren wild lebender Arten sind hohe Anforderungen zu stellen. Das OVG Schleswig sagt hierzu, dass sich diese Anforderungen „entsprechende der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes daran orientieren [müssen], wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Bedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anpassen kann“ (Urt. v. 28.06.1994, 4 L 152/92 = NuR 1995, 480, 481). Nicht berücksichtigt hat der Gesetzgeber bei den Mindestanforderungen an die Haltung die Sonderstellung einer Wildtierauffangstation, in die ja vornehmlich hilfebedürftige Tiere aufgenommen werden. Somit werden Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sein, die ggf. einer in den Gutachten geforderten Haltung widersprechen können. Die vorübergehende Unterbringung in Kleinvoliere oder Käfigen kann z.B. bei orthopädischen

Patienten oder im Rahmen von Physiotherapiemaßnahmen notwendig sein. Diese Sonderform der Haltung und damit ggf. Unterschreitung von Mindestanforderungen an die Haltung muss dann aber im Einzelfall begründet sein.

In dem nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG geforderten schriftlichen, tiermedizinischen Programm sollte der Ablauf der Rehabilitation von der Aufnahme des Tieres bis hin zur Freilassung angegeben sein. Hier sind besonders wesentliche Untersuchungszeitpunkte durch den Tierarzt anzugeben, um den Rehabilitationserfolg zu evaluieren und erneut über Euthanasie oder Weiterversuch zu entscheiden (siehe oben). Routinemaßnahmen wie Quarantäne, Parasitenbehandlungen, Routinediagnostik, sind hier ebenfalls zu fixieren und grundsätzlich erforderliche Besonderheiten in der Haltung nieder zu legen.

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde (in Hessen: Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidien) mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen (§42 Abs. 3 BNatSchG). Darüber hinaus kann die Beseitigung des Tiergeheges angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Nach § 42 Abs. 8 Satz 2 und 3 sind die von der Schließung betroffenen Tiere auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht zu behandeln und unterzubringen (im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG). Dies ist durch Anordnung sicherzustellen. Besteht keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere, so ist eine Beseitigung nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Gleiches gilt für Zoos mit einer Frist von höchstens zwei Jahren bis zur Schließung (§ 42 Abs. 8 BNatSchG).

Die Bundesländer können abweichende Regelung zur Anzeigepflicht von Tiergehegen nach § 43 BNatSchG treffen. Der hessische Landesgesetzgeber hat dies in § 18 des hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG) umgesetzt. Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf hiernach keiner Anzeige, wenn es

Nr. 1 von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird;

Nr. 2 eine Grundfläche von insgesamt 150 qm nicht überschreitet,

Nr. 3 als Auswilderungsvoliere für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dient und nicht länger als einen Monat aufgestellt wird; Diese Ausnahme trifft in der Regel für die allermeisten Auffangstationen in Hessen nicht zu.

Sind die Voraussetzungen für die Einordnung als Zoo oder Tiergehege in seltenen Fällen nicht gegeben, gilt für Wildtierauffangstationen, deren Aufgabe es ist, wilde Tiere in nicht geringer Zahl vorübergehend zu halten und gesund zu pflegen, um sie später wieder auszuwildern, als tierheimähnliche Einrichtung (VG Darmstadt NuR 2011, 529, 530: Eine Igelstation mit 60 Igeln, die mit dem Ziel betrieben wird, die Igel wieder freizulassen, sobald diese sich selbständig erhalten können, ist eine tierheimähnliche Einrichtung; die nur vereinzelte Aufnahme von Igeln oder anderen verletzen oder kranken Wildtieren mit dem Ziel späterer Freilassung dagegen nicht). Dem schließt sich eine Stellungnahme der TVT AK Kleintiere aus 2008 zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an. Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind nach Nr. 12.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. S. 2690 vom 22. Februar 2000) über ihre Aufgabe und ihren Zweck definiert. Sie sind demnach dadurch gekennzeichnet, dass sie „auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren dienen.“ Ob die Einrichtung mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird, spielt keine Rolle (TVT AK Kleintiere, 2008). Es ist ebenso nicht relevant, ob die Tiere in privaten Wohnräumen untergebracht werden oder in einem größeren Gebäudekomplex (TVT AK Kleintiere, 2008). Tiere, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen abgegeben werden, haben zum Zeitpunkt der Abgabe einen unbekannten Gesundheitsstatus und erfordern eine höhere Sachkunde zur Versorgung des oft schlechten körperlichen und psychischen Zustandes als die Haltung einzelner Tiere im Privathaushalt (TVT AK Kleintiere, 2008). Tierheime oder ähnliche Einrichtungen unterliegen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG der Erlaubnispflicht.

Hieraus bedingt sich das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG für tierheimähnliche Einrichtungen. Hiernach kann auch laut § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verlangt werden, dass die für die Betreuung und Pflege erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und aufrechterhalten werden müssen, sowie die Dokumentation und den Umfang der hierfür erforderlichen Maßnahmen. Zusammenfassend ergibt sich also, dass anhand der verschiedenen gesetzlichen Kriterien die Einordnung der Wildtierauffangstationen geprüft werden muss und je nach Größe und Betrieb unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, ob eine Zurschaustellung stattfindet oder nicht, etc. Bis auf wenige Fälle lassen sich immer eine Erlaubnispflicht und damit ein Genehmigungsverfahren herleiten. Insbesondere die Einordnung in tierheimähnliche Einrichtungen und damit die Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG erscheint grundsätzlich für alle Stationen nachvollziehbar und konsequent.

Darüber hinaus ergibt sich, je nach aufgenommenen Arten, auch nach BNatSchG eine Genehmigungspflicht. Wer Tiere der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche

Gewalt über sie ausübt, muss auf Verlangen eine Berechtigung hierfür nachweisen (§ 46 Abs. 1 BNatSchG). Alternativ gilt auch der Nachweis, dass die Tiere vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art oder vor der Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 BNatSchG in Besitz (auch dritter Personen) gelangt sind. Dies gilt für lebende Tiere der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere (§ 46 Abs. 1 BNatSchG, Nachweispflicht). Andernfalls können diese von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden eingezogen werden (§ 47 BNatSchG). Hieraus ergibt sich, dass Wildtierauffangstationen der behördlichen Genehmigung unterliegen, da diese die tatsächliche Gewalt über die Tiere ausüben, auch wenn dies nur vorübergehend ist.

3c. Aufnahme eines hilfsbedürftigen Tieres in einer Wildtierauffangstation: Sachkunde, Haltung und Rehabilitation

Laut § 45 Abs. 5 BNatSchG ist es vorgesehen, dass hilfsbedürftige Tiere an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abgegeben werden. Für Hessen sind hierfür die Auffang- und Pflegestationen für Wirbeltiere besonders geschützter Arten vorgesehen (Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011). Auffang- und/oder Pflegestationen werden auf Antrag des Betreibers durch die oberen Naturschutzbehörden bestimmt. Voraussetzung ist, dass diese Stationen eine Gewähr für die ordnungsgemäße Versorgung der gefundenen Tiere und die Einhaltung der zutreffenden tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen bieten (Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011). Sobald sich ein Tier in menschlicher Obhut befindet, gilt nach § 2 Tierschutzgesetz, dass es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Verantwortlich hierfür ist derjenige, der das Tier hält, betreut oder zu betreuen hat. Er ist ebenso verantwortlich dafür, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt wird, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Außerdem muss er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese bei Kontrollen auch nachweisen können.

Die Vorgaben zur Haltung entsprechen denen im Bundesnaturschutzgesetz und werden in aller Regel durch entsprechende Haltungsgutachten als Mindestanforderung vorgegeben. Auch hier gelten die Ausführungen zu speziellen Haltungsformen im Rehabilitationsprozess, sofern diese

medizinisch notwendig sind. Über diese Haltungsanforderung hinaus stellt das Tierschutzgesetz jedoch Anforderungen an die Sachkunde der Betreiber einer Wildtierauffangstation (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG). Demnach gilt als Tierheim oder tierheimähnliche Einrichtung, wer Tiere einer wildlebenden Art „in nicht geringer Zahl“ vorübergehend unterbringt und später wieder auswildert (Hirt et al. 2016, § 11 Rn 6). Wildtiere stellen an Haltung und Ernährung besondere Ansprüche, da sie nicht domestiziert sind und es keine allgemeingültigen Grundregeln für Laien gibt (Fertignahrung, Zubehör, etc.), wie dies bei typischen Haustieren der Fall ist. Daher muss an die Sachkunde der Betreiber einer Wildtierauffangstation auch eine besondere Sachkundeanforderung gestellt werden. Diese muss sich jedoch hier nicht nur auf



Dachs in der Handaufzucht

die Haltung und Fütterung der Tiere beziehen, sondern die Besonderheiten des Rehabilitationsprozesses inklusive Anatomie, Physiologie und Biologie, sowie verschiedene Wiederauswilderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhaltens der betroffenen Tierarten unter natürlichen Bedingungen beinhalten (Hirt et al. 2016, § 2 Rn 49).

Auch für eine nur kurzzeitige Unterbringung in Menschenhand sind die „Mindestanforderungen an die Haltung“ (von Greifvögeln und Eulen, von Säugetieren, von Wild in Gehegen, von Kleinvögeln, etc.) des BMEL anzuwenden. Abstriche müssen gemacht werden, wenn das Tier an einer Verletzung oder Erkrankung leidet, die eine tägliche Behandlung nötig macht. Es jedes Mal aus einer großen Voliere oder einem großen Gehege heraus zu fangen bringt wohl mehr Schaden als Nutzen, sodass in solchen Fällen für die Dauer der Behandlung nach tierärztlicher Indikation die Unterbringung in einer Krankencrate gerechtfertigt ist, deren Maße die Mindestanforderungen des BMEL unterschreiten.

Auch die Bundesartenschutzverordnung unterstreicht die im Tierschutzgesetz festgelegte Anforderung an die Sachkunde der Betreiber. Für die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten gilt, dass sie keinem Besitzverbot unterliegen dürfen und der Halter:

- 1) die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
- 2) über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BArtSchV)

Sowohl das Tierschutzgesetz (§§ 2 und 11) als auch die Bundesartenschutzverordnung (§ 7) fordern also vom Halter die entsprechenden Kenntnisse zur Haltung von Tieren. Da sich das Artenschutzrecht hier mit dem Tierschutzrecht überschneidet, wird die Überwachung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt (Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011).

Nach § 3 Abs. 2 bis 5 der Bundeswildschutzverordnung gelten für Halter von Greifvögeln und Falken einige Einschränkungen. Unter anderem dürfen nur insgesamt zwei Exemplare der Arten Steinadler, Habicht, Sperber und Wanderfalke gehalten werden und der Besitzer muss über einen gültigen Falknerjagdschein auf seinen Namen verfügen. Für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen gelten laut § 3 Abs. 6 BWildSchV diese Regelungen (§ 3 Absätze 2 bis 5) zunächst nicht. Es dürfen also heimische Greifvögel in unbegrenzter Zahl gehalten werden, ohne sie zu kennzeichnen und ohne Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein, sofern dies dem Zweck der Rehabilitation und Wiederauswilderung dient. Kann das Tier nicht ausgewildert werden, erlischt diese Ausnahmeregel. Die Kennzeichnungspflicht entfällt auch nach § 14 BArtSchV für ein verletztes, hilfloses oder krankes Wirbeltier, das aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. Ebenso müssen der Bestand und Zu- und Abgänge nach § 7 Abs. 2 BArtSchV nicht angezeigt werden. Greifvögel und Falken im Freiflug können nicht so kontrolliert werden können, dass sie keine Beutetiere schlagen. Werden Greifvögel und Falken zur Rehabilitation im Freiflug mit falknerischen Methoden trainiert, sind daher sowohl ein gültiger und gelöster Falknerjagdschein (§ 15 Abs. 1 Satz 3), die Beachtung der jeweiligen Jagd- und Schonzeiten möglicher Beutetiere (§ 22 BJagdG, §§ 2 und 3 HJagdV) sowie das Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten (entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisschein, § 12 HJagdG) zwingend erforderlich. Dies ist besonders für Greifvogelauffangstationen relevant, die Greifvögel vor der Wiederauswilderung trainieren, welches einen wichtigen Schritt in der Rehabilitation darstellt.

3d. Einsatz von Arzneimitteln in der Wildtierrehabilitation

Ein rechtlich unbedingt zu prüfendes Feld ist der Einsatz von Arzneimitteln bei Wildtieren, welcher verschiedentlich reglementiert ist. Im Zuge des Rehabilitationsprozesses kann in der Regel nicht darauf verzichtet werden. Würde dies jedoch dazu führen, dass der notwendige Medikamenteneinsatz bei einem aufgefundenen Tier die Wiederauswilderung rechtlich verhindert, so ist das Tier zwingend zu euthanasieren, da eine zielgerichtete Therapie nicht möglich ist. Die fehlende Medikamentengabe würde zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden führen und die nicht durchzuführende Wiederauswilderung zu lebenslangen Pflegefällen, die eingangs bereits ausgeschlossen wurden, bzw. nur an sehr enge Ausnahmen geknüpft sind. Daher ist dieser Punkt besonders hervorzuheben und rechtlich zu bewerten.

Bereits im hessischen Jagdgesetz wird dieses Problemfeld aufgeworfen: „Es ist verboten, Wild Arzneimittel zu verabreichen. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen, wenn es zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen erforderlich ist“ (§ 31 Abs. 10 HJagdG). Dies ist in der Regel jedoch nicht der Fall, da es sich bei den typischen Erkrankungen, die in Wildtierauffangstationen üblicherweise vorgestellt werden, um Einzeltiererkrankungen (z.B. Traumata durch Unfälle) handelt und so theoretisch jeder Medikamenteneinsatz genehmigt werden muss, welches nicht praktikabel wäre. Dies auch, wenn das Gesetz auf Tiere abzielt, die sich noch in der Wildbahn befinden. Da die Tiere in der Rehabilitation jedoch wieder freigelassen werden sollen, kann dies eben auch solche mit einbeziehen. Dieses Dilemma wird insbesondere dann verschärft, wenn es sich nicht nur um Wild, sondern um Wildtiere handelt, die üblicherweise zur Fleischgewinnung bejagt werden und somit den lebensmittelliefernden Tieren zuzuordnen sind. Durch dieses Verbot soll sichergestellt werden, dass das bei der Jagd gewonnene Wildbret naturbelassen ist und unbedenklich verzehrt werden kann. Denkbare Ausnahmen sind die Bekämpfung und Abwehr erheblicher Gefahren für Menschen und große Tierbestände. In diesem Fall kann zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen eine Medikamentengabe an Wildtieren zugelassen werden, z.B. Impfkationen von Schwarzwild gegen Schweinepest (Arend 2016). Neben der Einhaltung von Wartezeiten gemäß § 12a TÄHAV nach der Medikamentengabe muss auch beachtet werden, dass nach der Tabelle I der VO (EU) Nr. 37/2010 dort nicht aufgeführte Arzneimitteln nicht bei lebensmittelliefernden Tieren zum Einsatz kommen dürfen. Mit solchen Medikamenten behandelte Tiere können also nicht mehr freigelassen werden, weil sie dadurch entsprechend potentiell wieder in die Lebensmittelkette gelangen können. Es ist unbedingt notwendig, dass dieser Punkt in das tiermedizinische Programm einer Wildtierauffangstation aufgenommen und beachtet wird, um entsprechende Maßnahmen und Prüfungen, was bei

welchem Tier eingesetzt werden kann, einzuleiten. Eine Umwidmung vom Haustier auf das Wildtier im Falle des Therapienotstands wird sich nur in den seltensten Fällen vermeiden lassen. Die Umwidmungskaskade nach § 56a (2) Arzneimittelgesetz ist hier zu beachten.

3e. Kontrollen der Wildtierauffangstationen

Die Kontrolle von Wildtierauffangstationen kann aus dem § 52 Abs. 1 BNatSchG hergeleitet werden. Hiernach sind Halter, Besitzer oder Eigentümer von Tieren besonders geschützter Arten der zuständigen Behörde gegenüber auskunftspflichtig, soweit dies zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des „Ereignisses“, also der Lokalisation der Räumlichkeiten, in denen die Rehabilitation der gefundenen Tiere stattfindet, und nicht nach dem Wohnort des Betroffenen.

Durch die Überschneidung von Tierschutz und Artenschutz im Falle der Auffangstationen sind an Kontrollen generell die zuständige Naturschutzbehörde und die Veterinärbehörde zu beteiligen. Zu überprüfen ist in diesem Zuge auch das Vorhandensein und die Aktualität einer Erlaubnis im Sinne des § 11 TierSchG.

Von Routinekontrollen, die regelmäßig in einem bestimmten zeitlichen Abstand erfolgen, sind insbesondere Einrichtungen betroffen, die in größerem Umfang Tiere besonders geschützter Arten halten oder handeln. Hierzu gehören auch z.B. Auffang- und Pflegestationen. Hinzu kommen anlassbezogene Kontrollen z. B. auf Grund von Hinweisen, gezielte Kontrollen z.B. auf Grund von landesweiten Schwerpunktsetzungen und eigene Kontrollen, die sich aus Routinekontrollen und Kontrollen auf Grund von Hinweisen zusammensetzen. Im Allgemeinen werden unangemeldete Kontrollen durchgeführt.

3f. Wiederauswilderung von Tieren

Der gesamte Prozess der Rehabilitation bezieht sich vor allem auf den Tierschutz und dessen primäres Ziel (und gleichzeitig auch Rechtfertigung für die vorherige Aneignung) ist immer die Freilassung des zu rehabilitierenden Tieres. Hierzu reicht nicht nur die Wiederherstellung der körperlichen Funktionen im Rehabilitationsprozess, sondern es muss auch überlebensfähig sein. Dazu gehört neben einer körperlichen Fitness auch die Erkennung von Gefahren und Verhaltensweisen, die ein Überleben und die Fortpflanzung ermöglichen (z.B. Nahrungserwerb, Feindmeidungsverhalten, etc.). Dies wird in § 3 Nr. 3 und Nr. 4 des Tierschutzgesetzes deutlich unterstrichen:

Es ist verboten, ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist (§ 3 Nr. 4 TierSchG). Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG liegt sonst eine Ordnungswidrigkeit vor.

Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass unvorbereitete Tiere nicht unter Schmerzen und Leiden langsam zu Grunde gehen, weil sie eben nicht überlebensfähig sind. Es muss also am Ende der Rehabilitation in geeigneter Weise überprüft werden, dass das Tier mit dem Nahrungsangebot im neuen Habitat über das Jahr hinweg zurechtkommt und nicht verhungert. An die medizinische Versorgung muss sich im Rehabilitationsprozess daher ein körperliches Training und eine Überprüfung der Wildbahnfähigkeit anschließen. Fehlt dieser Abschnitt, der einer besonderen Sachkunde bedarf und nachvollziehbar in einem Schema dargelegt werden muss (Kriterien, wie entsprechend entschieden wird, welche Maßnahmen getroffen werden), ist von einer unvollständigen Rehabilitation auszugehen, welche wahrscheinlich Tierleid erzeugen wird. Direkt vor der Wiederauswilderung sollte eine Haltung in Außenvolieren stattfinden, um unter kontrollierten Bedingungen eine Gewöhnung an das Klima der aktuellen Jahreszeit zu erreichen (Mullineaux 2003, 2016).



Das Freilassen wildlebender Tiere berührt jedoch auch weitere Rechtskreise. Insbesondere wenn es sich um Wildtiere handelt, die dem Jagdrecht unterliegen, greifen das Bundesjagdgesetz und das Hessische Jagdgesetz:

„[...] das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, (bedarf) der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist. Es ist verboten, Wild vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung zu bejagen“ (§ 23 Abs. 9 Satz 1 bis 3

HJagdG). Diese Regelung soll verhindern, dass die lokalen Ökosysteme durch das Aussetzen von Wild in großer Anzahl überlastet oder gestört werden, insbesondere bei Nahrungsknappheit (Arend 2016). Es ist strittig ob dies auf alle Wiederauswilderungen von Tieren aus Wildtierauffangstationen zutrifft. Laut § 23 HJagdG: heißt es „Das Genehmigungserfordernis

nach Satz 1 gilt, auch abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, nicht für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden“. Daraus wird gefolgert, dass Fasane und Rebhühner von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind (Arend 2016) und sich die Einschränkung „zur Ausbildung von Jagdhunden“ nur auf die Stockenten bezieht. Somit ist generell eine Wiederauswilderung von Wildtieren mit behördlicher Genehmigung möglich, diese muss aber zunächst eingeholt werden. Des Weiteren hat der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigte der Wiederauswilderung zuzustimmen. Dies könnte jedoch problematisch sein, da mit der Freilassung eines Wildtieres die Jagd auf diese Wildtierart in dem Revier für 6 Monate ruhen würde. Auch die Kennzeichnung der freigelassenen Tiere, um diese für Jäger gut erkennbar zu machen, damit diese zu verschonen sind, bricht das Bejagungsverbot aller Voraussicht nicht, da sich das Gesetz auf Wild bezieht und nicht das Einzeltier generell benennt. Darüber hinaus dürfen Wildschweine und Wildkaninchen nach § 28 Bundesjagdgesetz nicht ausgesetzt werden. Insgesamt beziehen sich die Jagdgesetze vermutlich auf die Ansiedlung und Auswilderung nachgezüchteter Tiere und eine Bestandserhöhung soll mit den Aussetzungsverboten verhindert werden. Allerdings wird dies explizit so nicht erwähnt und man muss davon ausgehen, dass dieses Verbot auch für rehabilitierte Tiere gilt, da auch diese ausgesetzt werden. Trifft dies tatsächlich zu, so ist schon am Beginn des Rehabilitationsprozesses die spätere Wiederauswilderung und damit das Ziel der Rehabilitation nicht zu erreichen und der vernünftige Grund zur Euthanasie des Tieres gegeben.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von bestimmten invasiven Arten in Wildtierauffangstationen seit Inkrafttreten der EU-VO 1143/2014 mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung am 03.08.2016 zunächst verboten, da die vorsätzliche Haltung und Zucht sowie die Beförderung in die, aus der und innerhalb der Union und die Freisetzung in die Umwelt verboten sind (Art. 7 EU-VO 1143/2014). Zu den hier genannten betroffenen invasiven Arten zählen unter anderem Nutria (*Myocastor coypus*), Waschbär (*Procyon lotor*), Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*) und Fuchshörnchen (*Sciurus niger*). Eine vollständige Liste der betroffenen Arten ist in den Durchführungsverordnungen EU Nr. 2016/1141 und Nr. 2017/1263 vom 12. Juli 2017 (=Fortschreibung) enthalten und kann um andere invasive Arten erweitert werden. Da die dort genannten Tiere grundsätzlich nicht in die Umwelt freigesetzt werden dürfen, verbietet sich grundsätzlich die Rehabilitation, da eine spätere Wiederauswilderung nicht erlaubt ist. Es bliebe also nur die Euthanasie oder die Aufnahme in einer Einrichtung zur Dauerpflege (da die Haltung ebenso verboten ist, ist das nur über eine Ausnahme im Rahmen

der Managementmaßnahmen möglich), welche aus Sicht des Tierschutzes als problematisch anzusehen ist (siehe Ausführungen oben).

3g. Tod des Tieres

Verstirbt ein geschütztes Wildtier in der Auffangstation oder wird dort euthanasiert, besteht generell ein Vermarktungsverbot und der Tierkörper oder Teile dürfen nur für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden. Grundsätzlich sind tote Tiere an die zuständige Landesbehörde abzugeben oder, im Falle von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, an den Jagdausübungsberechtigten. Dies ist nicht der Fall, wenn sie für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden. Die Nutzung von Präparaten tot aufgefundener Tiere zu Lehrzwecken ist bei besonders geschützten Arten nach § 45 Abs. 4 BNatSchG zulässig, bei streng geschützten Arten nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, und bei Anhang A-Arten (EG-VO 338/97) ist eine EG-Vermarktungsbescheinigung notwendig. Um Präparate von verstorbenen Tieren der jagdbaren Arten herzustellen oder herstellen zu lassen, muss eine Abtretungserklärung des Jagdausübungsberechtigten vorliegen (§ 2 Abs. 2 BWildSchV). Eine Kennzeichnung der präparierten Tiere ist nicht erforderlich, da die Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV nur für lebende Tiere gilt, die nicht wieder ausgewildert werden.

3h. Dauerpflegefälle

Grundsätzlich wird die Haltung von Dauerpflegefällen nicht angestrebt und darf nur im Ausnahmefall erfolgen. Ausnahmen bei Arten, die für eine Dauerhaltung geeignet sind, können anerkannte Nachzuchtprogramme, die Naturerziehung, und wissenschaftliche Zwecke sein (Kummerfeld 2005). Für diese wenigen Tiere gilt dann laut Bundeswildschutzverordnung ein Verkaufsverbot. Ein umfassendes Vermarktungsverbot ist jedoch nicht festgesetzt, sodass eine Genehmigung der kommerziellen Zurschaustellung (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Zoo oder Tierpark) vertretbar sein kann (Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011). Für den dauerhaften Verbleib in menschlicher Obhut ist eine Befreiung von den Besitzverboten durch Bescheid erforderlich (Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011). Wenn keine gewerbliche Haltung vorliegt, ist keine Buchführung vorgeschrieben, kann aber als Auflage im Bescheid zur Befreiung vom Besitzverbot verlangt werden und ist dann bei der Kontrolle entsprechend zu überprüfen (Hessisches

Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011). Da für Dauerpflegefälle das Entlassen in die Freiheit nicht mehr gegeben ist, greift hier wieder die Kennzeichnungspflicht nach §12 BArtSchV.

3i. Invasive Arten laut EU-VO 1143/2014

Der Umgang mit invasiven Arten wird in der EU-Verordnung 1143/2014 geregelt. Grundgedanke dieser Verordnung ist der Schutz der Biodiversität vor invasiven Arten, die eine Gefährdung der einheimischen Flora und Fauna darstellen. Die Verordnung wird regelmäßig von der EU um Listen von Arten, die unter diese Verordnung fallen, ergänzt und veröffentlicht. Die Verordnung sieht vor, Managementmaßnahmen gegen als invasiv eingestufte Arten von unionsweiter Bedeutung zu ergreifen, um deren Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern. Des Weiteren sind die Haltung, Zucht und Beförderung sowie die Freisetzung in die Umwelt dieser Arten grundsätzlich untersagt (EU-VO 1143/2014 Art. 7 Satz 1 b)-d) und h)). Dies führt zu einem Zielkonflikt und einer Tierschutzproblematik in der Wiederauswilderung von Tieren, die unter diese Verordnung fallen, da eine Freisetzung dieser Arten zunächst untersagt ist. Wie oben beschrieben, ist das Ziel der Rehabilitation grundsätzlich die spätere Wiederauswilderung des Tieres. Eine Freisetzung in die Umwelt ist bei den invasiven Arten jedoch grundsätzlich nicht erlaubt. Analog zu den einheimischen Wildtieren (siehe 2.a) ist die Aufnahme eines aus der Wildbahn stammenden Tieres als Dauerpflegling aus Tierschutzsicht aber im Grundsatz abzulehnen (VG München; M 18 K 13.2590, 12.März 2014, www.Juris.de). Die Bundesländer erarbeiten die Managementpläne für den Umgang mit bereits weit verbreiteten invasiven Arten, in denen auch diese Problematik (Auffinden, Freisetzung) adressiert wird. Die Managementmaßnahmen werden bundesweit abgestimmt und unterliegen einer Beteiligung der Öffentlichkeit. Für einzelne Arten kann im Rahmen der Managementpläne die Haltung von Exemplaren dieser Arten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Eine solche Ausnahme bei Haltung und Weitergabe ist - unter Auflagen - bisher nur für Schmuckschildkröte und Waschbär erfolgt. Eine Wiederaussetzung ist jedoch bisher in den Managementmaßnahmen nicht vorgesehen. Da mit solchen Managementplänen zunächst keine praktischen Erfahrungen vorliegen, werden diese zunächst erprobt und evaluiert. Zusätzlich wird nach weiteren Methoden gesucht, das Management der entsprechenden Arten zu verbessern und das Ziel der EU-Verordnung zur Minimierung von Schäden durch die Arten zu erreichen. Somit befindet sich das Management

bereits weit verbreiteter invasiver Arten erst am Anfang und wird, je nach Erkenntnisgewinn und Erfahrungen künftig weiteren Veränderungen unterliegen.

Die Managementmaßnahmen sind an jede invasive Art und die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen, weil sich die einzelnen Arten in ihrer Biologie, Verbreitung, Ausbreitungstendenz sowie ihren Auswirkungen unterscheiden. Für Wildtierauffangstationen besonders dringlich in Hinblick auf die besondere rechtliche Stellung invasiver Arten erscheinen Regelungen zum Waschbären (*Procyon lotor*), da dieser in Hessen die mit Abstand am häufigsten in Auffangstationen aufgenommene invasive Art ist (Statistik der hessischen Regierungspräsidien, unveröffentlicht). Daher stellt der Waschbär derzeit im Zusammenhang mit der Aufnahme in Auffangstationen eine besondere Herausforderung an den Tierschutz. Die im Rahmen der Erstellung von Managementplänen zu führende, grundsätzliche Diskussion zum Umgang mit dem Waschbär soll an anderer Stelle geführt werden. Der Tierschutz gilt für alle Wirbeltiere gleichermaßen und darf keinen Unterschied zwischen einheimischen und invasiven Arten machen.

4. Allgemeiner Teil – Betrieb von Wildtierauffangstationen

Im Gegensatz zur Verantwortung für Fundtiere, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind, ist die öffentliche Hand nicht in der Verantwortung, sich um herrenlose Tiere (also Wildtiere) nach §960 BGB zu kümmern (HVG 2017, Az: 2 A 890/16, Rn 24). Somit ist derjenige für ein herrenloses Tier verantwortlich, der es der Natur entnimmt und damit die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt, es also in Besitz nimmt. Dies gilt nicht nur für die Finder, sondern auch für Wildtierauffangstationen. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur dann, wenn herrenlose Wildtiere eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des §1 Abs. 1 HSOG darstellen. In diesem Fall sind die Kommunen für das Tier zuständig. Einen Begriff wie die unterlassene Hilfeleistung bei herrenlosen Tieren, der auf den Durchschnittsbürger zutrifft, gibt es nicht, sodass keine Verpflichtung besteht, ein verletztes, krankes oder hilfloses herrenloses Tier der Natur zu entnehmen.

Wildtierauffangstationen genießen in der Bevölkerung großes Vertrauen in die Fähigkeiten und Kenntnisse ihres Personals. Aber Wissen und Erfahrung schwanken von Station zu Station und von Mitarbeiter zu Mitarbeiter stark (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). Eine einheitliche Ausbildung zum „Tierrehabilitator“ gibt es derzeit nicht und nicht alle Wildtierauffangstationen (gerade dann, wenn es sich um eine kleine Station mit geringer Anzahl an Tieren handelt) sind beim zuständigen Veterinäramt gemeldet, sodass sie der Kontrolle durch diese entzogen sind. Wie in der rechtlichen Betrachtung geschrieben, sollte dies eigentlich nicht so sein, hier fehlt es bislang allerdings an wirksamen Kontrollmechanismen und -möglichkeiten. Die Veterinärämter haben zudem die notwendige Sachkunde des Stationsbetreibers zu prüfen. Dies kann z.B. problematisch sein, wenn bei Veterinärämtern die Sachkunde selber nicht vorliegt. Hier kann zwar durch Hinzuziehung von Experten abgeholfen werden, doch findet dies nicht immer statt, insbesondere, wenn finanzielle Ressourcen knapp sind. Hinzu kommt, dass die Veterinärämter umfangreiche Aufgaben in vielen Bereichen haben, die Personaldecke aber oft sehr dünn ist.

Zusätzlich ergeben sich auch in der von den Veterinärämtern geforderten Sachkunde große Unterschiede in Umfang und Qualität. Spezielle Kurse fehlen und die Überprüfung der Sachkunde durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt findet mit unterschiedlichem Aufwand im Rahmen von mündlichen Fragen oder Multiple-Choice-Tests statt. Oft wird auch eine Berufsausbildung als Sachkunde angenommen.

Insbesondere Tierärzten, Biologen, Tierpflegern oder sogar Krankenpflegern wird die Sachkunde regelmäßig unterstellt. Dies kann jedoch so nicht immer angenommen werden,

bildet die Wildtierrehabilitation doch einen sehr großen Themenkreis, der auch nicht durch das tiermedizinische Studium ausreichend abgedeckt ist und nicht beim medizinischen Wissen endet. Regelmäßig wird auch hohes ehrenamtliches Engagement und der emotionale Wille, Wildtieren zu helfen, mit Sachkunde gleichgesetzt, welches jedoch nicht sein sollte. Eine Vereinheitlichung des Sachkundenachweises sowohl für allgemeine Abläufe als auch für einzelne Tierarten und eine damit einhergehende vereinfachte Überprüfbarkeit sind daher erforderlich, wobei Berufsausbildungen hier durchaus zu Teilerkennungen führen können. Zur Aufnahme von Greifvögeln, Falken und Eulen beispielsweise bietet sich als Sachkundenachweis teilweise der Falknerjagdschein an, der besonders bei der Rehabilitation von Greifvogel- und Falkenarten, die sich für einen Soft Release nicht eignen und/oder infolge einer Erkrankung die Bettelflugphase verpasst haben, eine wichtige Rolle spielt (Lierz et al. 2005). Ein spezieller Nachweis bei Aufnahme von gefährlichen/Gifttieren könnte zum Beispiel der von der DGHT oder der Gefahrtierschulungszentrum GmbH angebotene Gefahrtierkurs sein. Zu einigen Vogel-, Reptilien-, Fisch- und Amphibienarten gibt es z.B. Schulungskurse des BNA. Weitere Organisationen, wie verschiedene Natur- und Tierschutzverbände, sowie staatl. Vogelschutzwarten bieten ggf. ebenfalls Kurse zum Umgang mit Wildtieren an.

Weitere Sachkundenachweise nach staatlicher Prüfung im Wildtierbereich, abgesehen von einzelnen Berufszweigen, gibt es zurzeit in Deutschland nicht.

Der Schweizer Tierschutz hat speziell zu kranken und verletzten heimischen Wildtieren ein Merkblatt herausgebracht (STS 2013). Deutschlandweit sind besonders die Leitlinien von Torsten Schmidt („Auffangstationen für Wildtiere in Baden-Württemberg, 2015“) und die „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“ des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz 2009 hervorzuheben. In Baden-Württemberg herrscht jedoch die Auffassung, dass Wildtierauffangstationen nicht erlaubnispflichtig nach §11 TierSchG sind, weshalb Kontrollen bei kleineren Stationen nur anlassbezogen (also nach Anzeige eines möglichen Verstoßes) stattfinden (M. Straube, pers. Mitteilung) und finanzielle Unterstützung nur vereinzelt Stationen gewährt wird (Schmidt 2015). Im Rahmen einer Umfrage in den baden-württembergischen Stationen wurden einige Verbesserungsvorschläge gemacht, unter anderem die finanzielle Unterstützung der Wildtierauffangstationen durch die öffentliche Hand in Kombination mit einer Spezialisierung auf wenige Tierarten und eine logistisch sinnvolle Verteilung sowie den Ausbau dieser spezialisierten Stationen. Weiterhin wurden die Bildung eines Ethikrates und eine dauerhafte, qualifizierte Personaldecke mit zusätzlichen ehrenamtlichen Helfern während Stoßzeiten angeregt (Schmidt 2015). Die oben genannten Punkte sind gut geeignet, die Wildtierpflege

professioneller zu gestalten und durch längerfristige Mitarbeit einzelner Personen Wissen und Erfahrung zu sammeln. Ehrenamtliche Helfer können so gut angeleitet werden und eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand würde dabei helfen, Standards hochzusetzen und beispielsweise die Einhaltung der entsprechenden Haltungsrichtlinien zu erreichen, da private Betreiber oft nicht über die Mittel verfügen, große Volieren aus eigener Tasche zu finanzieren.

Eine Lizenzierung oder andere Form der öffentlichen Anerkennung der Wildtierauffangstationen zur Sicherung eines gewissen Standards, wie es in den USA (siehe National Wildlife Rehabilitators Association, <http://www.nwrawildlife.org>) und einigen anderen Ländern der Fall ist, wäre eine effektive Möglichkeit, der Bevölkerung zu ermöglichen, zu erkennen, ob „ihr“ Wildtier in einer Station abgegeben wird, die registriert ist und daher auch unter amtstierärztlicher Kontrolle steht. Bei entsprechender Auslegung der deutschen Gesetzgebung wäre eine Anerkennungspflicht, ja sogar eine Genehmigungspflicht von Wildtierauffangstationen durch die Behörden abgedeckt. Stationen, die den Standard noch nicht erreichen, könnten entsprechende Hilfsangebote gemacht werden. Diese Hilfe könnte zum Beispiel von anderen Stationen erfolgen, die als Experten ausgewählt und gelistet sind (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012).

Mit Erreichen des Standards könnte eine vollständige oder teilweise finanzielle Kompensation einhergehen, wie dies beispielsweise in Niedersachsen der Fall ist. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Stationen sich hauptsächlich aus Spenden finanzieren und der Tierschutz von öffentlichem Interesse ist, ist ein solcher Ansatz gerechtfertigt.

An die Wildtierauffangstation angeschlossene Pflegestellen erscheinen zudem realisierbar und gesetzlich möglich. Diese erhalten von der Station Tiere zur weiteren Versorgung, müssen von der Station ebenfalls gelistet und überwacht und sollten ebenfalls durch den zuständigen Amtstierarzt entsprechend überprüft werden. Es kann nicht Ziel sein, für jede Pflegestelle eine eigene Lizenz auszustellen, sondern Station und zugehörige Pflegestelle sollten als Einheit betrachtet werden und müssen entsprechend zusammenarbeiten. Dies würde auch die Spezialisierung der Stationen fördern. Größere Stationen, die nicht spezialisiert sind, können so über die Pflegestellen einen höheren Spezialisierungsgrad erreichen (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). Dies erscheint bei der Vielzahl an möglichen Wildtierarten, die eine Station erreichen können, dringend geboten. Viele Tierarten sind hochspezialisiert und bedürfen spezieller Kenntnisse und Erfahrungen, die in der Breite kaum von einer Person abgedeckt werden können.

4a. Allgemeine Ansprüche an Wildtierauffangstationen

4a1. Ablauf der Rehabilitation und Dokumentationspflichten

Für jede Wildtierauffangstation muss ein gleicher Mindeststandard gelten, der der Auffangstation auch bei der Selbstkontrolle hilft und der auch der rechtskonformen Absicherung der Station dient:

Es muss einen schriftlichen Ablaufplan für Schlüsselbereiche geben, um das Wohlergehen der Tiere gemäß dem Tierschutzgesetz zu sichern. Dieser ist von der Station selbst, in Absprache mit dem zugehörigen Tierarzt, zu erstellen (BVZS 2016, BNatSchG). Der Einfachheit halber kann sich hier an der zeitlichen Abfolge des Tieres in der Auffangstation orientiert werden (Mullineaux et al. 2003). In der Erstellung dieser Dokumente sollten Informationen mit anderen Stationen geteilt und generell mit diesen und mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet werden (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012).

Zusätzlich sollten in regelmäßigen Abständen entsprechende Daten an die Regierungspräsidien gemeldet werden, wie Art und Anzahl der aufgenommenen Tiere, Dauer des Aufenthalts in der Station, Art der Erkrankung, Verbleib und, falls das Tier verstorben ist oder eingeschläfert wurde, die Zeitspanne zwischen Aufnahme und Tod (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). All diese Daten helfen bei der Beurteilung der Station und der Verbesserung der Pflege. Besonders die Entscheidung für oder gegen die Euthanasie kann anhand solcher Daten möglicherweise in Zukunft schneller und fundierter getroffen werden.

Der Fundort des jeden Tieres ist zu erfragen und zu dokumentieren (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012), um es später in diesem oder wenigstens einem ähnlichen Habitat wieder auszuwildern (Mullineaux et al. 2016).

Die enge Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Tierarzt, der sich mit Wildtieren auskennt oder bereit ist, sich in die Thematik einzuarbeiten, sollte für die Station selbstverständlich sein. Diese Zusammenarbeit muss ebenfalls dokumentiert werden, ebenso wie die Behandlungen und Therapiepläne für jedes einzelne Tier und deren Durchführung (Mullineaux et al. 2003). Da der zugehörige Tierarzt für die Station in den seltensten Fällen jederzeit verfügbar sein wird, sollten für das Personal Maßnahmen zur ersten Hilfe und zur Einschätzung der neu aufgenommenen Tiere ebenfalls schriftlich fixiert und die entsprechenden Personen in diesen Techniken geschult sein (Mullineaux et al. 2016).

Bereits bei Ankunft eines kranken oder hilfsbedürftigen Tieres muss feststehen, ob diese Tierart



in der Auffangstation aufgenommen und gepflegt werden kann, oder ob nach einer ersten Notfallversorgung eine Abgabe an andere, auf diese Art spezialisierte Stationen stattfindet (BVZS 2016). Weiterhin muss klar sein, ob überhaupt Kapazitäten bestehen, dieses Tier aufzunehmen, oder ob die Station „voll“ ist und daher nur unter Abstrichen im Niveau der Pflege weitere Tiere

aufgenommen werden können. Dies ist generell abzulehnen (BVZS 2016).

Bei telefonischem Kontakt zu den Findern vor Ankunft des Tieres kann bereits entschieden werden, ob eine andere Station besser für die Aufnahme geeignet ist. Hilfreich ist in solchen Fällen eine Vernetzung der Stationen untereinander, um die Finder direkt an eine Station mit noch freien Kapazitäten verweisen zu können (BVZS 2016). Dies ist besonders zu Spitzenzeiten, beispielsweise im Frühjahr und Sommer während der Brut- und Setzzeit, eine wertvolle Zeitersparnis und kann Tierleid verhindern (BVZS 2016).

Die Entscheidung zwischen Euthanasie oder Rehabilitation sollte jetzt stattfinden (Mullineaux et al. 2016). Ist dies nicht möglich, so muss diese Abwägung zu jedem späteren Zeitpunkt in der Rehabilitation neu erfolgen (Bezzel et al. 1987, Lierz 2000, Woodford 2000, Kummerfeld et al. 2005, Mason 2005, Bergs 2009, Herrmann 2009, Lierz et al. 2010). Es ist wichtig, dass die Auffangstationen belegen können, wie der Tierarzt in diese Entscheidungsfindung mit einbezogen wird und nach welchen grundsätzlichen Kriterien diese Entscheidungsfindung erfolgt.

Wird bei der Eingangsuntersuchung gegen eine Euthanasie und für den Versuch einer Rehabilitation entschieden, so sind neu eingetroffene oder kranke Tiere in strikter Quarantäne zu halten, um eine Ansteckung anderer Tiere der Auffangstation und eine Gesundheitsgefährdung des Personals zu vermeiden (Woodford 2000, Kummerfeld et al. 2005, Lierz et al. 2010).

Die Dauer des Quarantäneaufenthaltes und die in der Eingangsuntersuchung und anschließenden Untersuchungen festgestellten Erkrankungen sind in der Stationskarte des Tieres festzuhalten (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). Solange Tiere täglich medizinisch versorgt werden müssen, sollten sie so untergebracht sein, dass das tägliche Fangen und Behandeln in kürzester Zeit und mit geringstmöglichem Stress für das Wildtier durchgeführt werden können (Mullineaux et al. 2016). Die Haltung ist also an die Therapie anzupassen und später an den Rehabilitationsprozess. Ein direkter Zugriff auf das Tier ist hier oft wichtig und eine Unterschreitung der Mindestmaße der Richtlinien des BMEL kann temporär durchaus akzeptabel sein. Die Auffangstation sollte diese Entscheidungen in einem Kriterienkatalog darlegen, und entsprechend verschiedene Gehege für verschiedene Ansprüche nachweisen können.

Durch den engen Menschenkontakt besonders in der Zeit direkt nach Aufnahme in der Wildtierauffangstation kann es zu einer positiven Verknüpfung von Menschen mit Futter und dadurch zu einer Menschengewöhnung kommen. Daher sollte die Auffangstation darlegen, mit welchen Methoden die Menschengewöhnung vermieden wird. Hierzu gibt es verschiedene Wiederauswilderungsmethoden (z.B. Hacking bei jungen Greifvögeln, Lierz et al. 2005), die dieses Risiko erheblich minimieren.

Die Jungtieraufzucht stellt ein eigenes Thema dar. Die Auffangstationen müssen für die verschiedenen von ihnen betreuten Tierarten einen Ablaufplan über die Aufzucht der Jungtiere erstellen. Hier muss dargelegt sein, wie Fehlprägungen, bzw. Menschengewöhnung verhindert werden. Dieser Plan muss auch Kriterien enthalten, wann Jungtiere euthanasiert werden, insbesondere wenn eine spätere Auswilderbarkeit durch unumgängliche Prägung, oder dauerhafte Menschengewöhnung nicht realisiert werden kann. Aufgrund der begrenzten Literaturlage zur Jungtieraufzucht von heimischen Wildtieren in Menschenhand unter Vermeidung der Fehlprägung und der späteren erfolgreichen Wiederauswilderung sollten wissenschaftliche Studien dazu folgen, und eine Aufzucht sollte nur unter wissenschaftlicher Begleitung stattfinden.

Sind zugrundeliegende Erkrankungen oder andere körperliche Gebrechen beseitigt, so kann mit der eigentlichen Rehabilitation begonnen werden. Diese beinhaltet unter anderem das Wiederherstellen der körperlichen Fitness bei Tieren, die einer langen Therapie (über zwei Wochen oder mehr) unterzogen werden mussten. Auch hier muss schriftlich festgehalten werden, wo das Wildtier nach der Quarantäne untergebracht wurde, nach welchen Methoden das Training erfolgt und unter welchen Umständen es als abgeschlossen angesehen werden kann, sodass das Wildtier in die freie Natur zurückkehren kann (AWNW Animal Welfare

Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012, BVZS 2016). Werden Tiere derselben Art in Gruppen gehalten, müssen sie so gekennzeichnet sein, dass sie individuell unterschieden werden können. Dies sichert die Zuordnung zur Krankengeschichte (BVZS 2016). Es ist außerdem wichtig für eine kontinuierliche Gewichtskontrolle (Fox 1995), das spätere Auswildern am Fundort und eine regelmäßige Untersuchung auf Allgemeingesundheit (Brandes 2009).

Ist dieser Punkt erfolgreich abgeschlossen, wird das Tier wiederausgewildert. Auch hier muss sich der Stationsleiter einen Ablaufplan über die Art sowie Zeitpunkt und Ort der Wiederauswilderung machen und dies schriftlich fixieren (BVZS 2016).

Ist eine Weiterverfolgung des Tieres nach der Wiederauswilderung möglich, sollte diese ebenfalls, je nach Art und Dauer der Methode, aufgezeichnet und anderen Stationen zur Verfügung gestellt werden (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). Der große Vorteil dieser Überwachung ist die Möglichkeit, daraus Rückschlüsse auf den Erfolg der Rehabilitations- und Wiederauswilderungsmaßnahmen zu schließen und somit Entscheidungshilfen bei der Frage der Euthanasie, des Wiederauswilderungszeitpunkts, des Habitats und der Witterung zu erhalten. Überleben deutlich weniger Tiere die ersten Tage und Wochen in Freiheit als ausgewildert wurden, so müssen die Gründe hierfür gefunden und abgestellt werden (BVZS 2016).

Für die Datenerhebung und Dokumentation steht die Leitung der Wildtierauffangstation in der Verantwortung, auch bei Delegieren der Erhebung der Daten an andere Personen. Von der Leitung muss auch die Erstellung der Listen und Kataloge ausgehen (AWNW Animal Welfare Establishments ‚Sanctuaries‘ Working Group, 2012). Ein Beispiel hierfür ist von der Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals erstellt worden (RSPCA, Establishment Standards for Wildlife Rehabilitation 2010).

4a2. Ablauf der Rehabilitation und räumlicher Aufbau der Wildtierauffangstationen

Bei der Lokalisation des Tieres ist zunächst die Entscheidung zu treffen, ob das Tier wirklich hilfsbedürftig ist oder ob es sich beispielsweise um Jungtiere handelt, die zwar noch nicht selbständig sind, aber durch die Elterntiere versorgt werden. Feststellen lässt sich dies durch mehrstündiges Beobachten des Jungtieres, außerhalb der Sichtweite potentiell anwesender Elterntiere (Mullineaux et al. 2016). Das Erkennen eines hilfsbedürftigen Jungtieres ist essenziell für die richtige Einschätzung seiner Futter- und Pflegeansprüche. Viele „verwaiste“ Jungtiere von sowohl Säugetier- als auch Vogelspezies werden unnötigerweise in

Menschenobhut gebracht. Sie werden von Findern ohne offensichtliche Versorgung durch die Eltern gesehen und deshalb für verlassen gehalten. Es ist allerdings normal für Kitze, gut versteckt zurückgelassen zu werden, und für Fuchswelpen, den Bau zu verlassen während die Fähe unterwegs ist. Sie werden im Normalfall trotzdem weiter durch die Eltern versorgt (Mullineaux et al. 2003).

Viele Nesthockerküken, die am Übergang zum Flüggewerden stehen, verlassen das Nest ohne richtig fliegen zu können und bleiben noch für einige Tage in der Nähe, in der Sicherheit des Blätterdachs von Bäumen oder der umgebenden Vegetation, von wo sie durch starken Wind oder Beutegreifer verdrängt werden können. Auf diese Weise werden viele Sperlingsvögel in städtischen Gärten oder Waldkäuze in Waldgebieten gefunden. Sofern sie nicht verletzt sind, ist es für Sperlingsvögel besser, in den Schutz der Vegetation zurückgesetzt zu werden, vorzugsweise in einer kleinen, dunklen Kiste, zu der die Eltern Zugang haben, als sie in Menschenobhut zu halten und sie einer ungewissen Zukunft zuzuführen. Jungvögel vieler Spezies können in Nester zugesetzt werden, die andere Jungvögel derselben Spezies und desselben Alters enthalten. Dies erfordert die Kooperation und Erfahrung ortskundiger Helfer. Junge Waldkäuze, die auf dem Boden sitzen, können Bäume erklettern und dadurch zurück in Sicherheit gelangen. Sie profitieren jedoch davon, so hoch und so nah wie möglich an den Ort zurückgesetzt zu werden, wo sie gefunden wurden (Mullineaux et al. 2003, 2016).

Melden sich die Finder zunächst telefonisch in der Wildtiertraffangstation, so kann hier bereits beratend eingegriffen werden. Wichtig ist hier eine erste Einschätzung der Situation, Ratschläge zum Einfangen und dem sicheren Umgang mit dem Tier und, falls vorhanden, Unterstützung in der Nähe (einige Auffangstationen bieten an, Tiere abzuholen, und bei gefährlichen Tieren kann auch die örtliche Feuerwehr der richtige Ansprechpartner sein). Falls Finder Ratschläge zum Einfangen und zum Umgang erhalten, sollte dies dokumentiert werden, um rechtlich gegen eventuelle Ansprüche des Finders abgesichert zu sein, wenn dieser vom Tier verletzt wird (Mullineaux et al. 2003).

Sollte das Tier nach erster Einschätzung tatsächlich verletzt oder anderweitig hilfsbedürftig sein, muss es so festgesetzt werden (oder an der Flucht gehindert werden, bis Unterstützung eintrifft), dass es nicht übermäßig gestresst wird oder sich das Tier, der Finder oder eventuelle Schaulustige verletzen (BVZS 2016).

Die Annahme aufgefundenener Wildtiere kann beispielsweise in einem Erstaufnahmerraum erfolgen, sollte jedoch auf keinen Fall in der Quarantäne oder im Bereich der untergebrachten Tiere stattfinden, um Stress- und Angstreaktionen der Tiere zu vermeiden und Krankheitseinträge in den vorhanden Bestand zu verhindern. Generell müssen die Wildtiere

gegen Besucherverkehr abgeschildert sein und dürfen nicht zur Schau gestellt werden, wenn sie noch ausgewildert werden sollen (BVZS 2016).

Der Raum zur Erstaufnahme sollte sich idealerweise in direkter Nähe der Quarantäne befinden, um kurze Wege und Kontaminationsvorbeugung zu garantieren. Baulich ist eine Trennung der Quarantäne von anderen Einrichtungen der Auffangstation sehr sinnvoll, auch im Bereich der Wasserentsorgung und der Belüftung (BVZS 2016). Die Unterbringung der Tiere in der Quarantäne sollte zunächst in Einzelhaltung erfolgen und die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten in Krankencellen und Käfigen sollten leicht zu reinigen sein (BVZS 2016).

Für die tierärztliche Versorgung ist ebenfalls ein spezieller Raum in der Wildtierauffangstation angebracht. Kontakt der Wildtiere mit Haustieren, die in der Tierarztpraxis vorgestellt werden, wird hierdurch vermieden und die Einschleppung von Krankheiten in naive Populationen bei der Wiederauswilderung des Wildtieres verhindert (BVZS 2016). In der Quarantäne selbst sollte keine tierärztliche Versorgung stattfinden, da hierdurch die anderen dort untergebrachten Tiere beunruhigt werden.

Die Unterbringung der Wildtiere nach erfolgter Quarantäne zur Rehabilitation kann dann wieder, wo es sinnvoll ist, in sozialen Gruppen erfolgen. Eine Durchmischung unterschiedlicher Arten ist nicht empfehlenswert (BVZS 2016). Baulich und in der Einrichtung sollten die Volieren und Gehege an die Ansprüche der Tiere angepasst sein, nicht umgekehrt (Urt. v. 28.06.1994, 4 L 152/92 = NuR 1995, 480, 481). Das Substrat und/oder die Stangen müssen so angebracht sein, dass durch Fliegen, Laufen, Klettern oder Schwimmen Bewegung und Koordination verbessert werden und Muskulatur aufgebaut wird (Mullineaux et al. 2003). Für Spezies, die am oder im Wasser leben, sollte entsprechend eine Wasserfläche zur Verfügung stehen, um Schwimmen und Baden und damit einhergehend die körperliche Fitness zu fördern. Einige Arten, beispielsweise Greifvögel und Falken, müssen aktiv trainiert werden, um wieder Muskulatur aufzubauen (Lierz et al. 2010). Doppeltüren für Volieren und Untergrabschutz für grabende Spezies müssen ein Entweichen verhindern, und die Gestaltung muss generell so sein, dass die Tiere an ihren Ruheplätzen geschützt sind und sich verstecken können (Mullineaux et al. 2003, Lierz et al. 2010). Eine Überbelegung kann zu unnötigem Stress führen und damit das Überleben der Tiere gefährden. Die Haltung sollte nach Geschlechtern getrennt erfolgen (Ausnahme: Erhaltungszucht), außer bei noch nicht geschlechtsreifen Jungtieren; Hierdurch soll die Fortpflanzung in menschlicher Obhut verhindert werden. Diese Nachzucht kann nie das Ziel einer Rehabilitation sein, zumal die Tiere in der Regel so lange auch gar nicht in Menschenobhut sein sollten. Die Aufzucht in Menschenobhut geborener Jungtiere ist zudem

für eine spätere Wiederauswilderung fast immer schwieriger und weniger erfolgversprechend im Vergleich zur Aufzucht durch die Elterntiere in freier Wildbahn (Gebhardt 1998). Einzige Ausnahme bilden hier Erhaltungszuchtprogramme bedrohter Arten, diese aber auch nur dann, wenn sie zentral koordiniert sind, geplant sind und die Freilassung der Nachzucht mit begleitenden Maßnahmen (Biotopschutz etc.) einhergeht. Geschlechtsreife Geschwistertiere unterschiedlichen Geschlechts sind in jedem Fall zu trennen, da Nachkommen aus Inzucht in der freien Wildbahn weniger gut überleben und somit zu vermeiden sind (Murray 1987; Jiménez et al. 1994).

4b. Haltung von Wildtieren in Auffangstationen

Für Tiere aller Altersklassen gilt, dass sie nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes (§2) gehalten werden müssen. Hierzu zählen eine artgerechte Fütterung, verhaltensgerechte Unterbringung und der Ausschluss vermeidbarer haltungsbedingter Schmerzen, Leiden oder Schäden. Hier ist der Begriff „vermeidbar“ von besonderer Bedeutung. Wie ausgeführt muss davon ausgegangen werden, dass Schmerzen oder Leiden in der Haltung von Wildtieren während des Rehabilitationsprozesses entstehen. Diese werden mit der späteren Wiederauswilderbarkeit abgewogen. Daher gibt es in diesem Prozess „unvermeidbare“ Schmerzen oder Leiden. Diese sind jedoch stark zu verringern und auf das „unvermeidbare“ Maß zu reduzieren. Daher sollte sich die Haltung der Tiere, sofern nicht medizinisch abweichend indiziert, an der für eine Tierart empfohlenen Haltung orientieren. Ein allgemeines, akzeptiertes Konzept, eine Tierhaltung als „artgerecht“ einzustufen, ist bislang das Prinzip der 5 „Freiheiten“ des britischen Farm Animal Welfare Council (FAWC) (<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20121010012427/http://www.fawc.org.uk/freedom.s.htm>). Die 5 Freiheiten sind hierbei (nach Wikipedia):

- 1) Freedom from hunger and thirst: Freiheit von Hunger und Durst: Tiere haben Zugang zu frischem Wasser und gesundem und gehaltvollem Futter.
- 2) Freedom from discomfort: Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden: Tiere haben eine geeignete Unterbringung (z. B. einen Unterstand etc.)
- 3) Freedom from pain, injury or disease: Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten: Die Tiere werden durch vorbeugende Maßnahmen, bzw. schnelle Diagnose und Behandlung, Verzicht auf Amputationen (bzw. Betäubung) versorgt.

- 4) Freedom from fear and distress: Freiheit von Angst und Stress: Durch Verfahren und Management werden Angst und Stress vermieden
- 5) Freedom to express (most) normal behaviour: Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster: Die Tiere haben die Möglichkeit das Normalverhalten auszuüben z. B. durch ausreichendes Platzangebot, Gruppenhaltung etc.

Einige Punkte sind in Auffangstationen nur sehr bedingt einzuhalten, da z.B. Freiheit von Schmerz, Angst und Stress (Punkte 3 und 4) kaum eingehalten werden können, da Wildtiere in Menschenobhut diese sicher empfinden. Daher ist es hier Ziel, dieses auf das geringste Maß zu reduzieren.

In Bezug auf Gehegegrößen ist jedoch der Punkt 5) von besonderer Bedeutung. Doch wie ist das ausreichende Platzangebot definiert? Es gibt wohl kaum eine wissenschaftliche Grundlage die eine bestimmte Größe als ausreichend definiert, bzw. als zu klein einstuft. Daher muss man ethologische und tiermedizinische Erfahrungen heranziehen um ein Platzangebot als „zu klein“ oder „zu groß“ zu bezeichnen. Hierbei helfen die verschiedenen Gutachten zu Mindestanforderungen an die Haltung.

Darüber hinaus fordert das Tierschutzgesetz die zur Haltung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seitens des Halters oder Betreuers für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres (§2 TierSchG). Dazu gehören ein ausreichendes Wissen der Mitarbeiter über Biologie, Verhalten und Haltung der Wildtiere sowie regelmäßige Fortbildungen (Wimberger et al. 2010; Guy et al. 2013).

Für die anschließende Wiederauswilderung werden nur bei einem Soft Release Unterbringungsmöglichkeiten benötigt. Volieren oder Einzäunungen für den Soft Release können zusammengeklappt werden, um an passende Wiederauswilderungsorte gebracht zu werden. Sowohl die Anlage als auch das auszuwildernde Tier sollten lange vor der eigentlichen Wiederauswilderung dorthin gebracht werden (Mullineaux et al. 2003).

4c. Menschengewöhnung und Prägung

Bei Wildtieren in Menschenobhut besteht bei längerem Aufenthalt altersunabhängig die Gefahr der temporären oder dauerhaften Menschengewöhnung, besonders durch die Assoziation des Menschen mit positiven Dingen wie Futter. In der Anfangsphase, solange Krankheiten oder Verletzungen behandelt werden müssen, wird sich der Menschenkontakt nicht vermeiden lassen und führt in der Regel auch nicht zu einer positiven Assoziation mit dem Menschen, sollte jedoch trotzdem auf das minimal notwendige Maß reduziert werden. In der Rehabilitation, in der das Tier hauptsächlich Kondition aufbauen soll, muss dieser Kontakt dann unterbleiben. Die dauerhafte Menschengewöhnung ist in jedem Fall zu vermeiden, da diese nach der Wiederauswilderung großes Konfliktpotential beinhaltet. Menschengewöhnte Tiere suchen immer die Nähe zum Menschen auf, sind dort aber oft nicht erwünscht und es wird ihnen legal oder illegal nachgestellt, welches wiederum zu Schmerzen oder Leiden dieser Tiere führen kann.

Tiere, die zur Wiederauswilderung vorgesehen sind, sollten nicht zur Schau gestellt werden, um eine unnötige Stressbelastung und auf lange Sicht die Gewöhnung an den Menschen zu vermeiden (Mullineaux et al. 2003).

Für die Beurteilung der Tiere während der Rehabilitation sollte ein System verwendet werden, bei dem sie so wenig wie möglich gestört werden. Dies reduziert Stress und hilft bei der Entwöhnung vom Menschen. Geeignet sind zum Beispiel eine Kameraüberwachung (Llewellyn 1987) oder strategisch geschickt angebrachte Gucklöcher (Mullineaux et al. 2016). Tiere mit ausgeprägtem Kontakt zu Menschen können Verhaltensprobleme entwickeln. Die Empfänglichkeit hängt hierbei von Spezies, Alter und Art des Kontakts ab. Küken und



säugende Jungtiere sind hierbei besonders anfällig, besonders wenn ihre natürliche Entwicklung gestört wurde. Bei diesen kann es über die Menschengewöhnung hinaus in der Zeit zwischen Geburt oder Schlupf und Geschlechtsreife zu irreversiblen Fehlprägungen kommen. In der Folge kann es dann zu klassischen Verhaltensstörungen wie untypischem

Falsch aufgezogene und fehlgeprägte Rehböcke sind für Menschen gefährlich und können nicht ausgewildert werden

Verhalten gegenüber Artgenossen (Beck & Power 1988) und Aggression gegenüber Menschen kommen (Price & Wallach 1990). Prägung des Nachwuchses findet bei vielen Spezies statt, besonders bei solchen mit ausgeprägter Brutpflege (Ridley 1986). Im Fall verwaister Jungtiere fehlen die natürliche Umgebung und die Elterntiere, die in der freien Wildbahn die Erziehung und Vorbereitung der Jungtiere auf ihr späteres selbständiges Leben übernehmen würden. Dazu zählen unter anderem eine Prägung auf die eigene Art, das Nistmaterial, den Nistplatz, das spätere Habitat, Nahrungsspezies und mögliche Reproduktionspartner (Bateson 1966, Bergmann et al. 2000, Plass 2002, Lierz et al. 2005, Nicholson et al. 2007, Bergs 2009, Bergmanis et al. 2012). Die Aufzucht muss also so erfolgen, dass das ausgewilderte Tier genauso gut in der freien Natur überleben kann wie Artgenossen gleichen Alters, die draußen unter denselben Bedingungen leben. Auch das Training von Meideverhalten gegenüber Prädatoren ist hier unumgänglich (Clark 1997; Hölzer 1999; Bergmann et al. 2000; Siano et al. 2006; Alonso et al. 2011; Gaudioso et al. 2011). Für Jungtiere gehört außerdem die Gewöhnung an natürliche Nahrung dazu, was bei Prädatoren auch das erfolgreiche Beutemachen beinhaltet (Bergmann et al. 2000).

Küken oder junge Säuger sollten wo immer möglich rückgeführt werden, damit sie durch ihre eigenen Eltern aufgezogen werden können (Mullineaux et al. 2003). Für alle anderen Fälle gilt, dass sie mit passenden, empfänglichen Tieren derselben Spezies aufgezogen werden müssen. Sie sollten keine Aufzucht durch Individuen anderer Spezies erfahren, auch nicht aus derselben Gattung, da das aufgezogene Jungtier sich auf das Bild der Pflegeeltern prägen wird (Bird 1981). Falls nur ein Jungtier einer Art in der Wildtierauffangstation anwesend ist, muss jeder Versuch unternommen werden, das Tier mit einem anderen Individuum derselben Spezies und passenden Alters unterzubringen, möglicherweise in einer anderen Station (Mullineaux et al. 2003).

Grundsätzlich ist es notwendig, die mentale Verfassung des Tieres zu evaluieren, besonders wenn seine Vorgeschichte unbekannt ist oder das Jungtier Anzeichen von ungewöhnlichem Verhalten aufweist, also offen aggressives Verhalten gegenüber Menschen zeigt (Mullineaux et al. 2003). Verhaltensauffälligkeiten können Folge eines pathologischen Zustandes, einer Konditionierung oder der Beeinträchtigung von natürlicher Entwicklung sein. Zu abnormalem Verhalten zählt ein verlängert andauerndes infantiles Verhalten wie das Betteln nach Futter und konstante Lautäußerungen (Jones 1981). Weiterhin gehört eine Paarbildung mit dem Pfleger oder anderen Menschen dazu, also beispielsweise Putz- und Pflegeverhalten oder Fütterungsversuche, männliche Individuen, die Paarungsversuche unternehmen, oder Weibchen, die eine unterwürfige Haltung einnehmen. Aggressives Verhalten beider

Geschlechter gegenüber Pflegern oder anderen Menschen in Sichtweite sind vermutlich Ausdruck von Territorialverhalten oder sexueller Frustration und somit von Verhaltensstörungen (Mullineaux et al. 2003).

Zur Prägung und Menschengewöhnung gilt es kaum allgemeine Regeln aufzustellen und wissenschaftliche Literatur hierzu ist begrenzt. Dies muss bei jeder einzelnen Tierart unterschiedlich berücksichtigt werden. Jungtiere von Säugetieren, insbesondere, wenn sie in der säugenden Phase in Menschenobhut kommen, sind meist dauerhaft menschengewöhnt, während dies bei Vogeljungtieren anders ist und diese Gewöhnung nach Wiederauswilderung vergeht. Menschengewöhnung bei Alttieren stellt beim Vogel in der Regel kein Problem dar, welches für Greifvögel belegt ist (Lierz und Launay 2002), während dies bei Säugetieren problematisch werden kann.

4d. Körperliche Fitness von Wildtieren

Eins der Hauptprobleme mit Wildtieren, die einer Behandlung und Käfigung unterzogen wurden, ist der Verlust von Kondition und genereller Fitness (Mullineaux et al. 2003, 2016). Generell können tiermedizinische Methoden wie der Body Condition Score (BCS) zur Beurteilung herangezogen werden. Zusätzlich kann in Verbindung mit der Körpergröße das Gewicht ein wichtiger Indikator sein, welches ohnehin zur genauen Berechnung von Medikamentendosen wichtig ist. Zusätzlich ist die Aktivität des Tieres ein weiterer wichtiger Marker. Um diese zu beurteilen, ist sowohl für tag- als auch nachtaktive Spezies eine Videoüberwachung der Tiere in der Anlage der direkten Überwachung durch das Personal vorzuziehen, da Wildtiere sich bei Anwesenheit von Menschen immer anders verhalten (selbst auf diskrete Entfernung) (Llewellyn 1987). Es handelt sich dabei auch um ein gut geeignetes Werkzeug, um Streitigkeiten oder Stress durch Überbelegung zu identifizieren. Sozialer Stress kann Vögel, Säuger und Reptilien negativ beeinflussen, ihr Wachstum einschränken und am Ende ihre Überlebenschancen schmälern (Mullineaux et al. 2003). Zur Motivation der Bewegung sollten kleine Futterstücke in der Voliere oder dem Gehege verteilt werden, statt sie in einer Futterschale anzubieten, oder ein Plastiktablett mit Blättern bedeckt werden, um Mehlwürmer für Igel, Dachse oder Amseln darunter zu verstecken (Mullineaux et al. 2016). Ein regelgerechtes Training ist bei einigen Tierarten notwendig, um die Fitness für die Wiederauswilderung herzustellen. Dies ist für Greifvögel belegt (Lierz et al. 2005), kann aber auch für andere Tiere, insbesondere Beutegreifer, angenommen werden.

4e. Auswahl des Auswilderungshabitats

Bereits vor Beginn der Rehabilitationsphase muss über die Auswahl eines geeigneten Habitats zur Wiederauswilderung nachgedacht werden. In der Regel ergibt sich dies aus dem Fundort, an dem sich das Tier im Normalfall gut auskennt, der jedoch nicht immer bekannt ist (Mullineaux et al. 2016). Insbesondere bei Zugvögeln kann, bei längerem Aufenthalt in der Station, der Fundort möglicherweise kein geeignetes Habitat mehr darstellen, da sich die klimatischen Bedingungen geändert haben. Die Auswahl der geeigneten Freilassungshabitate sollte hier von besonderer Sorgfalt geprägt sein. Für die auszuwildernde Spezies müssen geeignete Nahrungsquellen vorhanden sein (Mullineaux et al. 2003). Es darf keine bereits ansässigen Individuen derselben oder einer konkurrierenden Spezies geben (wobei dies bei Kleinsäugern und Sperlingsvögeln nicht immer notwendig ist). Ebenso müssen Negativeinflüsse auf den Auswilderungsort ausgeschlossen sein und Konfrontationen mit Menschen vermieden werden (z.B. Wiederauswilderung von Füchsen im Stadtgebiet).

Für viele Spezies kann die Qualität des Habitats je nach Jahreszeit (besonders im Sommer und Winter) und während Wanderungszeiten unterschiedlich sein. Daher sollte vor der Freilassung



auf relevante Literatur für die entsprechende Spezies Bezug genommen werden. Informationen zur Eignung möglicher Habitate können durch andere Rehabilitatoren, Naturschützer und Biologen eingeholt werden (Mullineaux et al. 2003).

Tägliches Training durch sachkundige Personen sowie Bestimmung des richtigen Auswilderungshabitats und -zeitpunkts ist im Rahmen der Rehabilitation für Mauersegler unabdingbar

Ebenso ist der Zeitpunkt der Auswilderung relevant und gerade Winterschlaf oder Winterruhe haltende Individuen sowie Zugvögel können nicht während dieser Zeit oder kurz davor ausgewildert werden, sondern sollten diese Zeit dann noch in der Wildtierauffangstation verbringen (Siano et al. 2006). Entsprechende rechtliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

4f. Wiederauswilderungsmethoden

Die Wiederauswilderungsmethoden sind an die Tierart, das Alter, an den Grund der Aufnahme des Tieres in der Station sowie an das Zielhabitat anzupassen. Hierbei können zeitliche Restriktionen der Station zu berücksichtigen sein, sodass Kompromisse bei der Auswahl der optimalen Wiederauswilderungsmethoden gemacht werden müssen (Mullineaux et al. 2003). Hier wird nochmals auf das schriftliche Programm der Auffangstation hingewiesen, wie das im Einzelfall nach welchen Kriterien entschieden wird. Dies kann dann fachlich im Rahmen der Genehmigung einer solchen Station geprüft werden.

4f1. Soft Release

Für Jungtiere gelten bei der Wiederauswilderung besondere Methoden, ebenso für adulte Tiere, die bereits seit längerer Zeit in Menschenobhut sind. Eine Akklimatisierung an das später genutzte Umfeld sollte deshalb vor Wiederauswilderung durch einen Soft Release erfolgen, hierzu zählt unter anderem die Unterbringung in Außenvoliere und -gehege.

Gut geeignet ist hierfür der Sommer, da in dieser Zeit die Jungtiere fast aller Spezies abwandern und die Territorialität durch ein reichliches Nahrungsangebot weniger intensiv ist (Mullineaux et al. 2003). Das Wildtier wird schrittweise in die Wildnis entlassen und es wird solange Futter bereitgestellt, bis es unabhängig geworden ist (Mullineaux et al. 2016). Mit dem Soft Release kann bei Vögeln begonnen werden, sobald sie futterfest sind, und lange vor der eigentlichen Wiederauswilderung, um ausreichend Zeit für die Akklimatisierung zu haben (Mullineaux et al. 2003).

Spätestens jetzt werden die Tiere mit naturnahem Futter gefüttert, welches sie auch im Habitat vorfinden würden. Wurden vorher z.B. weiße Futtermäuse, Eintagsküken oder Pellets gefüttert, muss jetzt auf naturnahes Futter umgestiegen werden (BVZS 2016). Das Futter sollte außerdem so angeboten werden, wie es in der freien Wildbahn vorkommt, um das Suchverhalten der Tiere zu trainieren und die Erkennung in der entsprechenden Umgebung zu fördern (BVZS 2016). Der Pfleger soll ab jetzt für die Tiere nicht mehr sicht-, riech- und hörbar sein und das Futter so in die Anlage bringen, dass es nicht von den Tieren wahrgenommen wird. Gut geeignet ist ein Fallrohr für das Futter, möglich ist auch das Anbringen eines Sichtschutzes (Mullineaux et al. 2003). Dabei ist zu beachten, dass die Fütterung mit lebenden Wirbeltieren streng zu prüfen ist, da auch die Futtertiere durch das Tierschutzgesetz abgedeckt sind und somit frei von Schmerzen und Leiden sein müssen. Futterkisten mit lebenden Mäusen in Eulenvoliere können somit sehr

schwierig sein, da die Mäuse keine natürlichen Fluchtinstinkte ausleben können (Sojka RdL 1992, 31, 32). Somit kommt der Fütterung mit lebenden Futtertieren besondere Bedeutung zu. Nach Bergan et al (2005) fördert jedoch die aktive Jagd beispielsweise die neuronale Plastizität bei Schleiereulen. Hierdurch belegt kann also eine Fütterung mit lebenden Futtertieren, zumindest bei einigen Spezies sinnvoll sein. Hirt et al. (2016) folgern, dass die Fütterung von lebenden Tieren dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie zur Wiederauswilderung geschützter Tiere notwendig und nicht durch andere Methoden zu ersetzen ist. Hieraus ergibt sich, dass ein Raubtier nicht während seines gesamten Aufenthalts in einer Wildtierauffangstation mit lebenden Futtertieren gefüttert werden darf. Im Fall eines nicht aufs Beutemachen trainierten Jungtieres kann eine Lebendfütterung jedoch angezeigt sein, um sein Überleben in der Natur später zu sichern. Hier sollte strategisch vorgegangen werden, um die Menge an benötigten lebenden Futtertieren so gering wie möglich zu halten und das Erlernen des Beutemachens so weit wie möglich zu optimieren.

Der zeitliche Ablauf der Rehabilitation muss es dem Wildtier ermöglichen, sich mit der Geographie und mit visuellen Orientierungshilfen vertraut zu machen, um die Auswilderungsvoliere nach Öffnen derselben wieder zu finden (Mullineaux et al. 2003). Für Sperlingsvögel und andere Spezies (Eichhörnchen etc.) sollte in der Voliere entsprechende Vegetation vorhanden sein, beispielsweise Büsche in Töpfen. Der Boden sollte zumindest teilweise natürlich beschaffen sein, mit Erde und Blättern und/oder Rindenstücken, um die Futtersuche anzuregen (BVZS 2016). Lebende Futtertiere (Mehlwürmer, Heimchen, Grillen) können hier ausgestreut werden. Adulte und subadulte Sperlingsvögel mit gerade flüggen Jungtieren derselben Spezies zu mischen verbessert den Lernprozess und die Futtersuche sehr (Mullineaux et al. 2003).

Für Vögel und Eichhörnchen kann eine Auslassklappe im Dach oder im oberen Drittel der Voliere angebracht werden, für die meisten anderen Säuger auf Bodenhöhe. Der Zeitpunkt des Öffnens der Klappe muss genau abgestimmt werden. Die Klappe sollte nachts so ruhig wie möglich geöffnet werden, um die Volierenbewohner nicht unnötig zu beunruhigen, was zum fluchtartigen Verlassen der Voliere und zum Abstreichen in andere Gebiete führen könnte, sodass die Tiere nicht zum Auswilderungsort zurückkehren und sich somit auch nicht füttern lassen (Mullineaux et al. 2003). Es ist dafür zu sorgen, dass Prädatoren nicht an die Auswilderungsvolieren gelangen können und durch die Auswilderungsklappe Zugang erhalten. Dem Training von Prädatorenmeideverhalten kommt eine besondere Bedeutung zu (Clark 1997; Hölzer 1999; Bergmann et al. 2000; Siano et al. 2006; Alonso et al. 2011; Gaudioso et al.

2011). Bei der Rehabilitation von Greifvögeln sind durch die Falknerei zudem einige weitere Soft-Release-Techniken bekannt (siehe im speziellen Teil; Lierz et al, 2005).

4f2. Hard Release



Der Hard Release wird üblicherweise mit Kurzzeitpatienten durchgeführt bei denen ein Verfall der körperlichen Fitness noch nicht stattgefunden hat. Hierbei wird der Patient am Ende der Behandlungszeit einfach in die freie Natur entlassen (Mullineaux et al. 2016). Für Mittel- und Langzeitpatienten ist diese Methode wenig geeignet, da sie sich in der neuen Umgebung schlecht zurechtfinden, keine Futterplätze und Unterschlupfmöglichkeiten kennen und Konflikte mit anderen ansässigen Spezies vorkommen können. Bei einem Hard Release kommt der Überprüfung der Fitness der Individuen eine

besondere Bedeutung zu. Optimaler Weise war der Aufenthalt in der Wildtierauffangstation so kurz und die Kondition des Tieres so gut, dass es problemlos mit dieser Wiederauswilderungsmethode zurechtkommt (Mullineaux et al. 2003). Die Freilassung sollte so nah wie möglich am Fundort stattfinden, da das Tier sich hier auskennt und das Territorium, das zuvor von ihm besetzt war, möglicherweise noch frei ist und einfach wieder übernommen werden kann (Mullineaux et al. 2016).

Die Freilassung von hohen Tierzahlen am selben Ort sollte vermieden werden, da es sonst lokal zu einer übermäßigen Belastung von Nahrungsquellen, einer Überbelegung des Habitats und damit einhergehend erhöhtem Konfliktpotential mit Individuen derselben oder anderer Spezies, Nahrungsknappheit und Auslöschung anderer Populationen kommen kann (Mullineaux et al. 2003).

4g. Überwachung der Tiere nach der Wiederauswilderung

Die Überwachung von Wildtieren nach der Wiederauswilderung ist ein essentieller Bestandteil der Rehabilitation, da nur durch die hier gewonnenen Daten Rückschlüsse auf die Qualität der zuvor getroffenen Maßnahmen gezogen werden können (BVZS 2016). Die Rehabilitation und der damit einhergehende Aufwand waren erst erfolgreich, wenn das Tier in der Wildnis über mehrere Wochen überlebt, besser noch über Monate oder Jahre (Kummerfeld et al. 2005). Um diesen Erfolg zu kontrollieren, sollte nach der Wiederauswilderung eine Möglichkeit zur Überwachung der Tiere genutzt werden (BVZS 2016). Dies dient unter anderem der Feststellung von Erfolgsraten und der Ermittlung der prozentualen Überlebensrate einer Spezies nach Wiederauswilderung. Es führt zudem zu einer Verbesserung der Prognosetechniken und des Rehabilitationsablaufs, der Vermeidung von Schmerzen und Leiden durch das Auswildern unpassender oder ungeeigneter Individuen und der Überwachung von Wechselwirkungen und Konflikten zwischen dem ausgewilderten Tier und der freilebenden Zielpopulation (Mullineaux et al. 2016). Hierfür sind in Station oft die finanziellen und personellen Ressourcen nicht im vollen Umfang gegeben und es wäre wünschenswert wenn diese Untersuchungen stärker unterstützt werden würde.

4g1. Überwachungsmethoden

Im Folgenden werden die Methoden vorgestellt, die am Häufigsten Verwendung finden. Teilweise werden sie in Kombination angewandt, um sowohl kurzfristig Informationen über den Wiederauswilderungserfolg als auch langfristig über beispielsweise das Zugverhalten der Tiere zu erhalten (Mullineaux et al. 2003). Hierdurch erfolgt eine Kontrolle der Rehabilitationsmaßnahmen, der Auswahl des Auswilderungshabitats und -zeitpunktes, und es kann überprüft werden, ob das entsprechende Tier im Hinblick auf seine Fitness und Überlebensfähigkeit in der Wildbahn korrekt eingeschätzt wurde (Mullineaux et al. 2003). Solches Wissen muss dann der nächsten Generation an verletzten Tieren zu Gute kommen. Da die finanzielle und personelle Belastung für die einzelne Station zu hoch wäre, bietet sich eine Kooperation mit anderen Stationen, Forschungsprojekten und Förderprogrammen an. Eine finanzielle Förderung exemplarischer Studien an unterschiedlichen Altersgruppen, z.B. handaufgezogene Jungtiere, verschiedener Tierarten und differenziert nach unterschiedlichen Beeinträchtigungen (z. B. Gehirnerschütterung, Flügelfraktur, etc.) können hilfreich sein, um die Sinnhaftigkeit unterschiedlicher Rehabilitations- und Wiederauswilderungsmethoden zu evaluieren und von solchen Methoden Abstand zu nehmen, die nicht zu einer akzeptablen

Überlebensrate führen. Die bessere Durchsetzbarkeit des Tierschutzgesetzes würde die Finanzierung solcher Studien aus öffentlicher Hand durchaus rechtfertigen und die Diskussion um verschiedene Methoden versachlichen und auf eine solide Basis stellen. Bisher fehlen solche Studien jedoch fast vollständig (Mullineaux et al. 2003).

4g1a. Telemetrie

Bei der Überwachung mittels Telemetrie werden Sender verwendet, die am Schwanz



(besonders Vögel) oder an einem Geschirr (oder Halsband) angebracht oder am Tier festgeklebt werden (Igel, Schildkröten) (Kenward 1978, Johnson et al. 1991, Reeve 1994). Das Tier wird im Feld mittels Empfänger und Antenne lokalisiert oder per GPS-Ortung verfolgt. Die Dauer der Überwachung ist abhängig von der Langlebigkeit der Batterien beziehungsweise je nach Anbringung am Tier dem Haarwechsel

Da Greifvögel in aller Regel individuell nicht zu unterscheiden sind, sind Satelliten-Sender bei Untersuchungen oft sehr hilfreich

oder der Mauser und beträgt üblicherweise zwischen wenigen Monaten bis zu Jahren (Mullineaux et al. 2003). Diese Sender können mit weiteren Sensoren kombiniert werden, um Daten zum Verhalten der Tiere (z.B. physikalische Daten des Tieres) oder des Überlebens (Todermittlung) zu erhalten. Hiermit können relativ zuverlässige und genaue Aussagen über den Verbleib und gegebenenfalls die Überlebensdauer der einzelnen Tiere gemacht werden (Siano et al. 2006; Meyburg & Meyburg 2012; Fischer et al. 2014).

4g1b. Mikrochipimplantate

Diese sind ideal für ein Langzeitmonitoring, beispielsweise bei Igel (Mullineaux et al. 2003) oder bei Gartenschläfern, bei denen sich der Mikrochip nach Wiederauswilderung durch die Wand des Nistkastens ablesen lässt (Lang, unveröffentlicht). Voraussetzung hierfür ist, dass die Tiere wiedergefunden werden. Tiere, die wiederholt in Stationen gebracht werden, sind so ebenfalls zu ermitteln.

4g1c. Ringe

Die Beringung von Vögeln wird durch die drei deutschen Beringungszentralen geregelt: Das Institut für Vogelforschung der Vogelwarte Helgoland in Niedersachsen, die Beringungszentrale Hiddensee in Mecklenburg-Vorpommern und das Max-Planck-Institut für Ornithologie der Vogelwarte Radolfzell in Baden-Württemberg. Außerdem wird die Genehmigung der zuständigen regionalen Behörden verlangt. Über diese Ringe, in Kombination mit bunten Plastikringen, lassen sich eine visuelle Identifizierung und eine Langzeitüberwachung leicht durchführen (Mullineaux et al. 2003). Eigenständige Beringungen einzelner Rehabilitationsstationen sind wenig erfolgsversprechend, da es schwierig ist das Informationsnetz für Wiederfunde entsprechend flächendeckend auszubauen. Dieses ist bei den oben erwähnten Beringungszentralen bereits gegeben.

4g1d. Färbungen

Haarfarbe, die systematisch auf verschiedene Körperteile des Tiers aufgetragen wird, erleichtert die Erkennung auf Entfernung erheblich. Sie eignet sich jedoch nur für kurzzeitige Überwachung, da sie verblasst oder mit dem Haarwechsel oder der Mauser verschwindet. Zur Anwendung kommen Rhodamin B oder Bleichmittel, je nach Farbe der Federn oder des Fells (Mullineaux et al. 2003). Eine auffällige Färbung kann sich jedoch negativ auf das weitere Überleben des Tieres auswirken (B. Rogoschik, pers. Mitteilung).

4g1e. Markierungen bei Säugern

Zusätzliche Markierungsmethoden bei Säugern sind Ohrmarken (bspw. Reh- und Rotwild), Schermuster im Fell oder Tätowierungen (Gurnell and Flowerdew 1994).

4g2. Genehmigungen

Je nach verwendeter Methode ist eine solche Kennzeichnung und Überwachung der Tiere genehmigungspflichtig und unterliegt ggf. einem Tierversuchsantrag. Dies insbesondere wenn die Kennzeichnung zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt dient. Bei der reinen Kennzeichnung zur Überwachung eines Wiederauswilderungserfolges kann dies anders gesehen werden. Unabhängig von dieser Einschätzung sollten entsprechende Behörden über Kennzeichnungen von Wildtieren in Kenntnis gesetzt werden, da solche Markierungen in der Regel auffällig sind und auch von Laien bemerkt werden, die dies dann bei der Behörde melden. So kann auch die Wiederfundrate erhöht werden.

4h. Tierseuchen und Tierkrankheiten - Risikoanalyse

Wildtiere sind regelmäßig Reservoir verschiedener Krankheiten. Sie sind jedoch auch für Krankheiten selber empfänglich und seuchenhafte Krankheitszüge kommen regelmäßig vor, insbesondere wenn ein Erreger eine naive Population trifft (Collar et al. 2015). Dies ist vor allem der Fall, wenn der Erreger durch Haustiere und/oder Menschen eingeschleppt wird. Auszuwildernde Wildtiere können also Erreger tragen, welche für andere Wildtiere der eigenen oder anderer Arten, für Haus- und Nutztierbestände oder den Menschen ein Risiko darstellen. Daher kommt dem Gesundheitsmanagement und der Erregerüberwachung während des Rehabilitationsprozesses große Bedeutung zu.

Zum einen sollen Tiere, die für einen bestimmten Erreger empfänglich sind, nicht an einem Ort ausgewildert werden, an dem dieser vorkommt (Beispiel: Paarhufer sollten nicht in einem Gebiet mit Brucellose, Tuberkulose, Paratuberkulose, Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest ausgewildert werden). Andererseits sollten Tiere, die aus einem betroffenen Gebiet stammen, nicht in einem anderen Gebiet ausgewildert werden, das von dieser Erkrankung frei ist (Beispiel: Fleischfresser, an deren Ursprungsort Tollwut oder Echinokokkose enzootisch vorkommen) (Woodford 2000). Zusätzlich können Wildtiere in der Auffangstation mit Erregern konfrontiert werden (durch andere Wildtiere, oder Haustiere, oder den Menschen), und diese

bei der Wiederauswilderung in eine naive Population tragen, welches verheerende Folgen haben kann. Somit muss die Auffangstation für jede Tierart ein Risikomanagement festlegen. Dies beinhaltet die durchzuführenden Quarantänemaßnahmen, aber auch die durchzuführenden Diagnostika (Erregernachweis, Antikörpernachweis, auf welchen Erreger wird untersucht) und das Diagnostikschema (Häufigkeit der Untersuchungen), bevor ein Wildtier wieder ausgewildert wird. Dieser Risikoplan kann Teil des tierärztlichen Gesundheitsmanagementplans sein. Dieser sehr wichtige Teil der Rehabilitation wird oft ignoriert, ist aber von zentraler Bedeutung.

Quelle für das Vorkommen zu berücksichtigender Krankheiten können folgende Institutionen sein:

- Jährliches FAO Animal Health Yearbook
- OIE 'Animal Health'-Veröffentlichungen des aktuellen oder vorherigen Jahres
- Faune Sauvage d'Europe (Informations Techniques des Services Veterinaires)
- Bulletin d'Information sur la Pathologie des Animaux Sauvages en France (BIPAS)
- Quellen zu Wildkrankheiten: IUCN/SSC Veterinary Specialist Group
- OIE Working Group on Wildlife Diseases
- Für Zoonosen: Institut Pasteur in Paris, und die World Health Organisation in Genf

Im Risikomanagement für Wildtierpopulationen dürfen Wildtiere nicht als Individuen betrachtet werden, sondern als ein Sammelsurium an Organismen (Ekto- und Endoparasiten, bakterielle und virale, möglicherweise inapparente Erkrankungen), die bei eventueller Wiederauswilderung, insbesondere wenn dies nicht am Fundort ist, für die bereits bestehende Population zum Problem werden können (Woodford 2000).

In diesem Zusammenhang ist auch besonders darauf zu achten, dass eine Quarantäne zu Beginn der Aufnahme und auch später im Krankheitsfall strikt eingehalten wird, um eine Ansteckung anderer Individuen der gleichen oder einer anderen Art zu verhindern und das Personal vor Zoonosen zu schützen (Kummerfeld et al. 2005).

4i. Zoonosen

Obwohl die Liste an Zoonosen lang erscheinen mag, ist die Gefahr für den Wildtierpfleger eher gering. Die häufigste Erkrankung bei befragten Tierärzten, die häufig mit Wildtieren arbeiten, scheint für Großbritannien Ringelflechte zu sein, die vermutlich von Igeln übertragen wurde. Seltener waren Infektionen mit *Chlamydia psittaci*, Yersiniose und Sarkoptesräude. Der Großteil hatte keine oder nur wenig Erfahrungen mit Zoonosen (Mullineaux et al. 2003). Solche Erhebungen fehlen bislang für Deutschland

Hautirritationen können von Flöhen und Läusen der meisten Spezies hervorgerufen werden. Kontakt mit Blut, Kot oder Urin kann zu Infektionen mit Borreliose durch Reh- und Rotwild, Campylobacteriose durch Vögel, Mykobakteriose durch Dachse und parasitäre Infektionen führen. Einatmen von Aerosolen von Vögeln kann eine Chlamydiose nach sich ziehen.

Geeignete Vorsichtsmaßnahmen sind Risikobewertungen für häufig durchgeführte Behandlungen durch tierärztliche und pflegerische Angestellte; ein geeigneter Umgang mit den Wildtieren sowohl für Angestellte als auch, wo dies zutrifft, Privatpersonen (Finder); der Gebrauch von Handschuhen (Latex/Nitril, Leder) und das Bereitstellen von Schutzkleidung und Masken. Sinnvoll ist auch eine Tollwutimpfung für den Umgang mit Fledermäusen und generell eine schnelle medizinische Versorgung nach Zwischenfällen (Mullineaux et al. 2003).

5. Mindestanforderungen an die tiermedizinische Versorgung von Wildtieren in Auffangstationen

Wie bereits in den vorigen Kapiteln beleuchtet, ist der Tierarzt direkt und zentral in den Rehabilitationsprozess einzubinden. Nur er kann letztendlich die Entscheidung über Rehabilitation und Euthanasie treffen und letztere durchführen. Ebenso obliegt es nur ihm, Behandlungen und Therapie, die in einem Rehabilitationsprozess fast immer notwendig sind, anzuordnen und durchzuführen. Der Tierarzt spielt bei der Entscheidung für oder gegen Euthanasie deshalb eine so wichtige Rolle, weil er über Wissen und Erfahrung besitzt, mit dessen Hilfe er ethische Abwägungen und Hilfe bei Fokus und Prioritätensetzung bei der Behandlung bieten kann. Die Euthanasie eines Tieres dient der Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden. Sie ist weder eine Schlachtung noch eine Tötung im Rahmen der Jagdausübung. Sie hat nach §4 (1) TierSchG unter Betäubung zu erfolgen. Nach Auslegung dieser Grundsätze des Tierschutzgesetzes trifft daher einzig und alleine der Tierarzt die Entscheidung über Euthanasie oder Weiterbehandlung und bezieht nicht-medizinische Überlegungen in seine Entscheidung mit ein. Dies ist daher so relevant, da er beruflich derjenige ist, der potentiell möglichen Schmerzen und Leiden, die sich aus der Nicht-Auswilderbarkeit ergeben (siehe oben) am besten beurteilen kann. Besonders relevant ist darüber hinaus, dass ausschließlich der Tierarzt die Euthanasie vornimmt, da diese unter Betäubung zu erfolgen hat. Da es sich nicht um Jagdausübung oder Schlachtung handelt, gibt das Tierschutzgesetz hier eine Ausnahme und Sachkundenachweis anderer Berufsgruppen nicht, oder nur sehr schwer her. Notfall-Tötungen können hier eine Ausnahme darstellen (siehe unten). Neben der rein tiermedizinischen Einschätzung über die Prognose des Heilungsprozesses, spielen auch biologische und rechtliche Abwägungen eine Rolle, ob ein Tier später wieder auswilderbar ist, oder dieses nur mit speziellen Methoden zu erreichen ist. Diese Überlegungen sind in die tierärztliche Entscheidung mit einzubeziehen und kommen in der Regel von der sachkundigen Person der Auffangstation. Darüber hinaus trägt der Tierarzt dazu bei, neue menschengemachte Gefahren für Gesundheit, Wohlergehen und Populationsgrößen wilder Tiere zu identifizieren (Kirkwood 2003). Das schriftliche Festhalten eines tiermedizinischen Programmes obliegt ebenfalls dem Tierarzt. Die Station hat entweder einen eigenen Tierarzt oder nutzt einen niedergelassenen Tierarzt aus direkter Umgebung, der Zugriff auf die Tiere der Station hat. Vor der Wiederauswilderung muss eine weitere Kontrolle der Wildbahntauglichkeit durch den betreuenden Tierarzt erfolgen, um eine erfolgreiche Wiederauswilderung sicherzustellen.

(Mueller & Degernes 1989; Redig 1993; Woodford 2000; Wimberger et al. 2010; Guy et al. 2013).

Ebenso müssen Behandlungen durch den Tierarzt bzw. Untersuchung auf Wildbahntauglichkeit durch den Tierarzt bei Wiederauswilderung dokumentiert werden. Alle diese Daten sind schriftlich festzuhalten und müssen bei einer amtstierärztlichen Kontrolle vorgelegt werden können. Die Wildtierauffangstation muss in der Lage sein, einen Tierarzt zu benennen, mit dem sie eng zusammenarbeitet. Optimal für beide Seiten ist ein Betreuungsvertrag, der neben



regelmäßigen Kontrollen des Gesundheitszustands, des Hygienestatus und der Fütterung auch die Erreichbarkeit nachts, am Wochenende und an Feiertagen regelt. In dem Betreuungsvertrag sind auch klar die Kompetenzen des Tierarztes zu regeln, und im veterinärmedizinischen Programm der Station zu fixieren. (Bundestierärztekammer 2012).

Auch kranke Igel müssen durch sachkundige Tierärzte versorgt werden. Die häufig praktizierte Behandlung durch Laien ist sowohl rechtlich als auch aus Sicht des Tierschutzes problematisch.

Die wenigsten Wildtierauffangstationen werden einen eigenen Tierarzt beschäftigen oder ihn rund um die Uhr an ihrer Seite haben. Eine gute Kommunikation zwischen der Station und ortsansässigen Tierärzten und die Bereitschaft der Tierarztpraxen, sich mit der Wildtiermedizin auseinander zu setzen, sind daher Voraussetzung für die erfolgreiche Wildtierpflege. Für die Betreiber und Angestellten einer Wildtierauffangstation bedeutet dies jedoch auch, dass sie zeitweise allein auskommen müssen und daher durch den Tierarzt in diversen Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie in der notfallmäßigen, korrekten Tötung unterrichtet werden sollten. Der Tierarzt muss dabei selbst entscheiden, welche Techniken er/sie dem Personal der Wildtierauffangstation zutraut und ihnen daher beibringt (Mullineaux et al. 2003, 2016, BVZS 2016).

5a. Euthanasietechniken

Als Euthanasie wird der mit minimaler Angst und minimalem Schmerz eintretende Tod eines Tieres bezeichnet. Zur Durchführung sind je nach den Umständen mehrere Methoden geeignet. Jede Methode setzt nach Tierschutzgesetz eine Betäubung voraus, bevor die eigentliche Tötung vollzogen wird (§4 (1) TierSchG).

Der Einsatz der meisten chemischen Betäubungsmittel bleibt dabei ohnehin dem Tierarzt überlassen. Wird die Tötung oder Betäubung regelmäßig berufs- oder gewerbsmäßig von jemand anderem als einem Tierarzt vorgenommen, so ist nach §4 Nr. 1 (a) TierSchG ein Sachkundenachweis zu erbringen.

Physikalische Methoden werden üblicherweise nach einem Betäubungsschlag von hinten auf den Kopf oder, falls dies möglich ist, nach Elektrobetäubung angewandt. Die Dislokation der Halswirbel („Genickbruch“) ist geeignet für kleine Küken durch schnellen, festen Druck auf den Hals zwischen Daumen und Zeigefinger und für Vögel bis 500g, wobei der Vogel mit dem Kopf nach unten gehalten wird und der Kopf mit nach hinten überstreckter Halswirbelsäule schnell und kraftvoll nach unten gezogen wird. Der Schädel kann bei allen Wildtieren durch einen geeigneten, schweren und stumpfen Gegenstand (inkl. Bolzenschuss) zerstört werden, indem mit genug Kraft zugeschlagen wird, um Schädeldecke und Gehirn weitestgehend zu beschädigen. Der Gebrauch von Schusswaffen ist ebenfalls durch berechnigte Personen möglich (Mullineaux et al. 2003).

Alternativ ist die Euthanasie mittels chemischer Mittel unter Narkose oder Neuroleptanalgesie des Tieres (Mullineaux et al. 2016). Diese ist immer der Euthanasie mit physikalischen Methoden vorzuziehen. Physikalische Methoden erfordern viel Präzision und Übung und sind eher fehlerbelastet. Die chemischen Methoden sind durch die genutzten Medikamente dem Tierarzt vorbehalten (Mullineaux et al. 2003, BVZS 2016).

Allen Methoden ist gemein, dass die Bewusstlosigkeit mit einem Minimum an Angst und Schmerz, also körperlichem und mentalem Leiden, und sofort eintreten muss (Mullineaux et al. 2016). Die Nottötung eines Tieres kann bereits am Fundort angezeigt sein, wenn durch den Transport zur Station vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu erwarten sind und die euthanasiekundige Person bereits vor Ort ist. In einem solchen Fall spielen vor allem physikalische Methoden eine Rolle.

5b. Tiermedizinische Abläufe

Die AG „Unterbringung fortgenommener und beschlagnahmter Wildtiere“ hat im Jahr 2000 „Leitlinien für die Führung von Auffangstationen“ erarbeitet. Hier wird gefordert, dass der Tierarzt an wesentlichen Punkten des Aufenthaltes des Tieres in der Auffangstation hinzugezogen werden soll und eine kontinuierliche tierärztliche Versorgung gewährleistet ist. Eine Dokumentation soll hierbei in Form eines Tierbestandsbuchs und der Aufzeichnung der Krankengeschichte des jeweiligen Tieres erfolgen. In der Leitlinie wird jedoch nicht zwischen exotischen und heimischen Wildtieren differenziert, ist aber gleichermaßen für beide anzunehmen. Die tiermedizinische Betreuung und Versorgung von Wildtieren wird standardmäßig an den deutschen Universitäten kaum gelehrt. Tiermedizinischer Sachverstand auf dem Gebiet der Haustierkrankheiten lässt sich aber auf die meisten Fälle der Wildtierversorgung übertragen und Tierärzte müssen sich einige Besonderheiten aneignen. In der Regel ist dies durch Erfahrungen der Tierärzte, die Auffangstation betreuen, gewährleistet und kann durch Fortbildungen in entsprechenden Bereichen sichergestellt werden. Gesetzlich geregelt ist eine spezielle Sachkunde des Tierarztes in der Wildtierversorgung nicht, da der Tierarzt mit der allgemeinen Approbation das Recht besitzt, alle Tiere untersuchen und behandeln zu dürfen. Zur Abdeckung der tierärztlichen Versorgung für Wildtiere in der Fläche erscheint dies auch sinnvoll.

Die folgenden Abschnitte erläutern daher nur sehr kurz die wichtigsten Eckpunkte bei der tierärztlichen Versorgung während der Aufnahme von Wildtieren und sind in keinem Fall ausreichend oder vollständig. Sie sollen lediglich eine kurze Anleitung geben.

5b1. Klinische Allgemeinuntersuchung

Generell gelten auch bei der Untersuchung von Wildtieren die veterinärmedizinischen Grundsätze, nach denen erst ein Vorbericht zu erheben ist. In diesem sollte enthalten sein, wo und wann das Tier gefunden wurde, welche Veränderungen bemerkt wurden und ob und wie die Finder bereits versucht haben, das Tier zu behandeln (Mullineaux et al. 2016). Adspektion, Auskultation und Palpation folgen ebenfalls dem allgemeinen und speziellen Untersuchungsgang analog zum Haustier. Zu beachten ist jedoch, dass Wildtiere in Menschenhand deutlich mehr Stress ausgesetzt sind und sich wehren können. Verletzungen von Mensch und Tier muss daher vorgebeugt werden (Mullineaux et al. 2003).

Vögel: Gefährlich sind Krallen und Schnabel, Graureiher und andere Stelzvögel spießen nach den Augen (Mullineaux et al. 2003). Ab einer bestimmten Größe ist ein Helfer hinzuzuziehen, der beim Halten des Tieres hilft.

Säugetiere: In vielen Fällen ist die Allgemeinuntersuchung von kranken oder verletzten Säugetieren sehr viel leichter, wenn die Tiere sediert oder anästhesiert werden. Dies trifft besonders auf solche Säuger zu, die beißen können. Sowohl der Stress für das Tier als auch die Gefahr für die Untersucher werden hierdurch minimiert (Mullineaux et al. 2003).

5b2. Wiegen

Das genaue Gewicht eines Wildtieres zu ermitteln gibt einen Überblick über den Zustand und Genesungsfortschritt des Tieres und erlaubt in Verbindung mit der Kondition (also dem Herausstehen der Cristasterni bei Vögeln oder der Dornfortsätze der Wirbelsäule bei Säugern) und der Körpergröße eine Einschätzung der Kondition. Es dient außerdem der genauen Berechnung von Medikamentendosen. Für die Überwachung der Zu- oder Abnahme muss das Tier immer zur gleichen Tageszeit und mit gleichem Abstand zur Fütterung gewogen werden

5b3. Kategorisierung nach Dauer des Aufenthalts

Im Rahmen der Allgemeinuntersuchung sollten Wildtiere klinisch, basierend auf ihren Einschränkungen, nach der Dauer ihres voraussichtlichen Aufenthalts in der Wildtierauffangstation und den Anforderungen an die Einrichtung, eingeteilt werden. Hierbei ist insbesondere die erforderliche Unterbringung während des Rehabilitationsprozesses einzuschätzen und zu klären ob die Station dieses leisten kann oder ein anderer Platz gefunden werden muss. Hierzu ist eine frühestmögliche Diagnose des Grundes für das Auffinden des Tieres notwendig, um vermeidbare Schmerzen oder Leiden für das Tier zu verhindern.

5b4. Erste Hilfe und Stabilisierung

Abgesehen von wenigen akuten Traumata mit direkter Menschenbeteiligung werden Wildtiere regelmäßig erst nach einer längeren Krankheitsgeschichte aufgefunden. Während dieser Zeit waren sie oftmals nicht in der Lage, Nahrung und Wasser aufzunehmen, und sind

dementsprechend dehydriert oder abgemagert. Als erster Schritt muss daher eine Erstdiagnose (direkte Euthanasie oder nicht) mit folgender Notfallbehandlung mit Stabilisierung des Patienten durchgeführt werden, welches eine Versorgung mit Flüssigkeit, Energie und Wärme beinhaltet, um dann eine gezielte Diagnose zu stellen (Mullineaux et al. 2003).

5b5. Notfallmanagement bei Traumata

Traumata sind ein häufiger Vorstellungsgrund für Wildtiere in Auffangstationen, wenn es sich nicht um Jungtiere handelt. Frakturen der langen Röhrenknochen erfordern eine sofortige Immobilisierung der Bruchenden, um zu verhindern, dass das umliegende Weichteilgewebe weiter verletzt wird (Fowler et al. 2003). Im Anschluss erfolgt in der Regel eine chirurgische Versorgung. Nur in Ausnahmefällen ist eine konservative Behandlung angezeigt, z.B. bei Hand- oder Zehenfrakturen oder Schultergürtelfrakturen. Hier wird auf weiterführende Fachliteratur verwiesen.



5b6. Entkräftete Wildtierpatienten

Entkräftung tritt infolge von Nahrungsmangel, dem Unvermögen zur Nahrungsaufnahme oder durch auszehrende Erkrankungen auf. Es ist wichtig, den Grund für die Entkräftung festzustellen, da dieser großen Einfluss auf die Prognose hat. Bei Zusatzfütterung nehmen Tiere, die durch Ressourcenknappheit abgemagert sind, schnell an Gewicht zu. Gleiches gilt für Tiere, die aufgrund von Verletzungen oder Verhaltensproblemen nicht genügend Nahrung aufnehmen

konnten. Zu beachten ist, dass die Tiere in Menschenobhut keiner natürlichen Nahrungskonkurrenz mehr unterliegen. Krankheiten können so unterdrückt werden und die Gewichtszunahme gaukelt einen Heilungsprozess vor. Werden solche Tiere wieder freigelassen, können solche Erkrankungen wieder aufflackern und das Tier magert erneut ab. Daher darf auch bei solchen Tieren niemals auf eine vollständige Diagnostik verzichtet werden und verdeckt vorliegende Probleme müssen behoben werden, bevor die Tiere in die Wildnis zurückkehren können (Lierz et al. 1999, Fowler et al. 2003).

5b7. Flüssigkeitssubstitution

Bei einem Säugerpatienten wird die Dehydratation nach Standardkriterien festgestellt, also dem Aufziehen einer Hautfalte, der Feuchtigkeit der Schleimhäute, der kapillären Rückfüllzeit und der Lage der Augäpfel in der Orbita. Nicht bei allen Vogelpatienten lassen sich dieselben Kriterien anlegen. Bei einer Rückfüllzeit von mehr als 1-2 Sekunden der *V. basilica/V. ulnaris* kann von einem Dehydratationslevel von 7% ausgegangen werden (Rupley 1998). Eine Blutuntersuchung zur Bestimmung des Hämatokrit kann durchgeführt werden.

Im klinischen Kontext geht man von einem Flüssigkeitsbedarf von ca. 50ml/kg Körpergewicht am Tag aus. Diese ungefähre Angabe verändert sich allerdings mit der Masse des Tieres. Für kleine Tiere ist sie höher, für große Tiere niedriger (Kirkwood 1983b) und für sehr kleine Tiere besonders hoch: Bei Vögeln mit ca. 100g Körpergewicht 50ml/kg KGW, kleinere Vögel mit 10-20g dagegen benötigen 500ml/kg KGW (Sturkie 2000). Genauso ändert sich auch der tägliche Energiebedarf mit dem Gewicht des Tieres. Größere Vögel können eine deutlich längere Zeit ohne Futter auskommen. Ein Mäusebussard mit 1100g überlebt z.B. sieben Hungertage mit einem Verlust von 15% des Körpergewichts, ein Turmfalke mit 250g verliert dagegen schon in 3 Tagen ohne Nahrung 12% des Körpergewichts (Kirkwood 1981). Kleine Sperlingsvögel, wie Blaumeisen, überleben nicht länger als 48-72 Stunden ohne Futter (Perrins 1979). Infolge schwerer Traumata leiden verunfallte Tiere regelmäßig an einem hypovolämischen Schock und benötigen eine sofortige Flüssigkeitsgabe in Form von intravenöser Infusion geeigneter Lösungen (Mullineaux et al. 2016). Die Dosierung kann hier analog zur Kleintiermedizin erfolgen (siehe King & Hammond 1999).

Vögel:

Intravenöse Zugänge sind das Mittel der Wahl bei einem geschwächten und dehydrierten Vogel. Die am besten erreichbaren Stellen sind bei Vögeln über 100g die *V. tarsalis medialis* (bestens geeignet bei Wassergeflügel), und bei allen Vögeln die *V. cutanea ulnaris* und die rechte *V. jugularis*, welche jedoch bei Tauben und anderen dicht befiederten Vögeln schwer zu erreichen ist (Mullineaux et al. 2003).

Bei stark entkräfteten Vögeln mit schlechter peripherer Durchblutung ist eine intraossäre Infusion möglich. Der Zugang zu einem nicht pneumatisierten Röhrenknochen (Ulna oder Tibiotarsus) wird über die Medulla des Knochens gelegt. Sobald die Durchgängigkeit der Kanüle und ihr korrekter Sitz bestätigt sind, kann sie wie der intravenöse Zugang an ein Infusionssystem angeschlossen werden (Fowler 2003).

Als etwas schlechtere Alternative, kann bei Patienten mit einer guten Kreislaufsituation eine subkutane Injektion in die Kniefalte als Depot durchgeführt werden, da sie für den Patienten wenig Probleme bereitet und viel Volumen aufnehmen kann.

Sollten andere Methoden nicht durchführbar sein, können Flüssigkeiten auch kloakal eingegeben werden. Hypotone Lösungen werden über eine Spritze und ein kurzes Stück Schlauch in das Rektum und Koprodeum des Tieres eingegeben (Lumeij & Ephrati 1997).

Für die orale Verabreichung von Flüssigkeiten eignen sich isotonischen Lösungen und hypotone Mischungen mit Elektrolyten und Glucose oder, im Notfall, eine frisch zubereitete 5%ige Glucoselösung (Mullineaux et al. 2003). Hochgradig entkräftete und dehydrierte Wildtiere haben jedoch oft eine schlechte Blutversorgung zur Peripherie und zum Gastrointestinaltrakt. Orale und subkutane Gaben von Infusionslösung sind somit deutlich weniger effektiv als intravenöse oder intraossäre Injektionen. In jedem Fall muss die Infusion auf die Körpertemperatur des Tieres gebracht werden, bevor sie verabreicht wird (Mullineaux et al. 2003).

Säugetiere:

Bei mittel- bis hochgradig hypovolämischen Tieren ist die intravenöse Injektion die bevorzugte Art der Verabreichung. Bei vielen größeren Säugern (Fuchs, Dachs) sind die *V. cephalica* oder *V. saphena* leicht zu erreichen. Die *V. jugularis* kann bei Rot- und Rehwild und bei einigen Kleinsäugetieren punktiert werden. Bei Wildkaninchen und Hasen eignen sich z.B. die Ohrvenen. Katheter werden normalerweise gut toleriert. Für größere Spezies können Maulkörbe verwendet werden, um die Infusionsschläuche vor Durchkauen zu schützen. Die Flüssigkeitsart

und Dosis orientiert sich an der für Haustiere. Ist ein intravenöser Zugang nicht möglich, kann auch bei Säugern ein intraossärer Zugang gelegt werden. (Mullineaux et al. 2003, Fowler 2003). Eine subkutane oder intraperitoneale Injektion bei leicht hypovolämischen Säugern kann bei den meisten Spezies über die lose Haut im Nacken- und Zwischenschulterbereich erfolgen. Eine wiederholte Verabreichung kann jedoch zu Gewebnekrosen führen (Mullineaux et al. 2003, 2016).

5b8. Energieversorgung

Aufgefundene Wildtiere sind regelmäßig abgemagert und zeigen ein Energiedefizit. Artgerechte und hoch-verdauliche Nahrung sollte daher schnellst möglich zugeführt werden.



Inzwischen sind kommerzielle leichtverdauliche Hochenergiefutter für die verschiedenen Ernährungstypen (Carnivor, Herbivor, Omnivor) kommerziell erhältlich. Ist das Tier bereits zu schwach oder nimmt aus anderen Gründen (z.B. Stress in Menschenobhut, Futter wird nicht als solches erkannt) nicht selbständig Futter auf, sollte die Möglichkeit zur Zwangsernährung

genutzt werden. Die Techniken der Zwangsfütterung lässt sich Laienmitarbeitern als Erste-Hilfe-Maßnahme oder für eine längere Behandlungsdauer gut vermitteln.

Vögel:

Bei Vögeln werden zur Zwangsernährung Knopfsonden verwendet, die durch den Pharynx und Ösophagus in den Kropf oder in den proximalen Teil des cervicalen Ösophagus (bei Arten, die keinen gut ausgebildeten Kropf haben, wie Eulen und Möwen) eingeführt werden. Knopfsonden zur Zwangsfütterung sind kommerziell in verschiedenen Größen erhältlich und für die meisten kleinen- bis mittelgroßen Vögel passend. Halbfeste Schläuche können aus Katheterschläuchen selbst hergestellt werden und sind für größere Vögel geeignet. Wichtig ist dabei, die Schnittenden der Schläuche durch Erhitzen zu glätten, damit die Tiere sich nicht daran verletzen können (Mullineaux et al. 2003).

Säugetiere:

Eine Zwangsernährung von Säugetieren ist deutlich schwieriger verglichen mit Vogelpatienten. Dies erfolgt in der Regel über eine Nasen-Schlund Sonde. Das erfolgreiche Schieben einer Nasen-Schlund-Sonde am wachen Wildtier ist zwar möglich, gestaltet sich aber generell schwierig. Obwohl Laien diese Technik anwenden mögen, besteht ein großes Risiko, dass die Sonde zerkaut wird oder in der Trachea landet. Unter leichter Sedation und Lokalanästhesie können Nasen-Schlund-Sonden zwar besser geschoben werden, das wache Tier wird sie aber nicht über lange Zeit tolerieren.

5b9. Erhaltung der optimalen Temperatur

Regelmäßig sind hilfsbedürftige Wildtiere unterkühlt, besonders in Zusammenhang mit schlechter Witterung (Winter, kalte Nächte, Regenzeit). Sie sollten daher in ihrer thermoneutralen Zone untergebracht werden, welche sich nach Art und Größe des Tieres unterscheidet (Mullineaux et al. 2003). Für die meisten Säuger liegt diese bei 15-24°C. Für Vögel ändert sie sich je nach Körpergewicht. Sehr kleine Vögel mit 5-50g KGW benötigen eine Temperatur zwischen 25 und 35°C. Liegt ihr Gewicht zwischen 50-500g, liegt die Temperatur mit 20-30°C etwas niedriger. Mittlere Vögel mit einem Körpergewicht von 500-1000g sollten bei 15-25°C untergebracht werden (Mullineaux et al. 2003). Der Wärmeverlust kann initial gebremst werden, indem das Tier in eine Decke gewickelt wird, aber um den Verlust komplett auszugleichen wird immer eine externe Wärmequelle notwendig sein. Flaschen mit warmem Wasser oder warme Getreidesäckchen können im Notfall verwendet werden, aber ihre Anwendung muss eng überwacht werden, da sie schnell auskühlen und dann dem Patienten Wärme entziehen. Auch dürfen sie auf keinen Fall so heiß sein, dass das Tier sich daran verbrennt oder zu schnell erwärmt wird. Gleiches gilt für elektrische Heizflächen. Sie sind ideal für festliegende Tiere geeignet, müssen aber eventuell so abgedeckt werden, dass das Tier sie nicht zerstört oder Verbrennungen erleidet (Mullineaux et al. 2016). Wärme- und Infrarotlampen können in Gehegen oder in großen oder vor kleinen Käfigen angebracht werden. Sie sind für mobile Tiere besser geeignet und sollten ein Temperaturgefälle erzeugen, sodass das Tier zwischen warm und kalt selbst wählen kann. Ist das Tier nicht mobil, so muss genau darauf geachtet werden, dass das Tier nicht überhitzt. Die Kontrolle kann mit einem Thermometer erfolgen, die Adspektion des Tieres (Atmung, Hecheln etc.) sind aber bessere Parameter (Fowler 2003). Klinikkäfige und Brutmaschinen können über eine eingebaute Temperaturkontrolle verfügen, sind kommerziell erhältlich und für kleine Säuger und kleine bis

mittelgroße Vögel geeignet. Für alle Formen der beheizten Unterbringung ist ein Thermometer (am besten eines mit Min-Max-Funktion) in der unmittelbaren Nähe des Patienten unabdingbar (Mullineaux et al. 2003). Auffangstationen sollten über die entsprechenden Einrichtungen zur Wärmebehandlung von Wildtieren verfügen.

5b10. Schmerzbehandlung

Schmerz ist bei aufgefundenen Wildtieren nur schwer diagnostizierbar. Neben offensichtlich vorliegenden Schmerz nach Traumata, deuten Teilnahmslosigkeit oder eine gekrümmte Körperhaltung ebenfalls auf Schmerzen hin. Man muss davon ausgehen, dass viele aufgefundene Wildtiere (außer elternlose Jungtiere) Schmerzen haben, da die Gründe für das Auffinden nach menschlichem Ermessen mit Schmerzen einhergehen. Die Versorgung der Tiere mit schmerzstillenden Mitteln ist somit Teil der Ersten Hilfe. Das Durchführen einer Analgesie erhöht das Wohlbefinden eines Patienten und kann den Stress reduzieren, den er empfindet. Geeignet sind je nach Status des Tieres NSAIDs (Meloxicam, Carprofen, Ketoprofen, etc.) oder Opioide (Morphin, Buprenorphin, etc.) (Mullineaux et al. 2016). An dieser Stelle wird nochmals auf den gesetzlich fragwürdigen Einsatz vieler Arzneimittel bei Wildtieren, insbesondere wenn diese lebensmittelliefernd sind, hingewiesen.

5b11. Parasitenkontrolle

Wildtiere sind in der Regel parasitenbelastet, befinden sich aber mit diesem Befall meist im Gleichgewicht. Dieses kann durch weitere Faktoren, die das Tier schwächen, ins Ungleichgewicht gebracht werden. Hierzu zählt neben weiteren Erkrankungen auch der Aufenthalt in einer Wildtierauffangstation (Mullineaux et al. 2003). Ein Parasitenbefall erschwert zudem weitere Therapien und beeinflusst den Genesungsprozess des Tieres negativ. Eine regel- und routinemäßige klinische Untersuchung auf Ektoparasiten sowie die Untersuchung von Kotproben auf Endoparasiten und die anschließende entsprechende Behandlung sind angezeigt (Mullineaux et al. 2003) und sollten im tiermedizinischen Ablaufplan der Station festgehalten sein. Da blutsaugende Parasiten wie Zecken, Milben, Flöhe und Lausfliegen Vektoren für Pathogene sein können, sollte eine Routinebehandlung der Tiere erfolgen, ebenso wie eine regelmäßige antiparasitäre Reinigung der Stationsräume und Unterbringungsmöglichkeiten der Tiere mit geeigneten Insektiziden. Für die Behandlung von Parasitosen muss beachtet werden, dass gängige Antiparasitika negative Auswirkungen auf

Wildtiere bis hin zu letalen Folgen haben können. Dies betrifft besonders Säugetiere wie beispielsweise Igel, die bei einer Behandlung, wie sie bei Hund und Katze üblich wäre, versterben können. Ektoparasiten, wie Flöhe oder Zecken, sollten im Zweifelsfall abgesammelt werden (Pro Igel e.V. 2015).

5b12. Vergiftungen

Natürliche Vergiftungsquellen sind Botulinumtoxine, Blaualgen, Mykotoxine und das Gift höherer Vertebraten und Invertebraten (Fowler et al. 2003). Versehentliche Vergiftungen entstehen durch Verschütten, fehlerhafte Handhabung oder schlechte Lagerung von Pestiziden, Herbiziden und Rodentiziden sowie Industrieunfällen. Vorsätzliche Vergiftungen können bei legaler und illegaler Schädlingsbekämpfung vorkommen (Mullineaux et al. 2016).

Das Problem bei Vergiftungen ist oft, dass sie nicht schnell genug diagnostiziert werden oder die auslösende Noxe nicht bekannt ist. Somit ist oft kein spezifisches Antidot verfügbar (Mullineaux et al. 2003). Bis ein vergiftetes Wildtier eingefangen und vorgestellt wurde, ist außerdem häufig schon einige Zeit seit der Aufnahme des Giftes vergangen und große Teile davon wurden bereits absorbiert. Die Behandlung besteht dann aus der symptomatischen und unterstützenden Versorgung der leichten Fälle oder gegebenenfalls der Euthanasie (Mullineaux et al. 2003). Eine Diagnose erfordert einen Vorbericht, wie etwa mehrere andere tote Tiere (Greifvögel, Krähen, Füchse) am gleichen Ort. Dies kann den illegalen Gebrauch von Pestiziden indizieren. Verdächtige klinische Anzeichen oder postmortale Läsionen, wie tote oder gelähmte Wasservögel bei heißem Wetter an einem flachen Teich, weisen auf einen Fall von Botulismus hin. Manchmal kann das giftige Agens selbst noch nachgewiesen werden, wie beispielsweise Blei im Muskelmagen eines Vogels (Fowler et al. 2003).

Akute Vergiftungen sind immer als Notfall zu betrachten, deren Behandlung keine Zeit für weiterführende Untersuchungen lässt. Drei Schritte müssen dabei eingehalten werden: Die Verhinderung einer weiteren Aufnahme des Gifts (inkl. Magen- und Kropfspülungen), die Behandlung akuter Symptome und die Gabe spezifischer Gegengifte (Mullineaux et al. 2003). Adsorptionsmittel oder Styptika sollen die weitere Aufnahme von Giften verhindern, die bereits in den Verdauungstrakt gelangt sind. Geeignet sind Aktivkohle, Kaolin- (natürliche Aluminiumsilikate als sehr feines Pulver) und Bismuthsalze. Gerbsäure als Styptikum fällt Alkaloide aus oder bildet unlösliche Salze mit Schwermetallen und verhindert so deren Aufnahme. Eine Dosierungsmöglichkeit sind 2-50ml (je nach Größe des Patienten) von einer Mischung mit 10g Aktivkohle, 5g Kaolin, 5g Magnesiumoxid, 5g Gerbsäure und 500ml Wasser.

Wenn bekannt ist, dass die giftige Substanz fettlöslich ist, kann zusätzlich Paraffinöl gegeben werden (Mullineaux et al. 2003). Dann erfolgt die eigentliche Antidot-Therapie, sofern das Gift bekannt ist. Hierzu kann auch die Gift-Notruf-Zentrale kontaktiert werden.

Ist die Ursache für die Vergiftung unbekannt, sind die symptomatische und unterstützende Behandlung die einzige Möglichkeit zur Hilfe, während das Gift ausgeschieden wird. Symptome können zentralnervöse Störungen, Hämorrhagien, Erbrechen und Durchfall sein.

Zu Beginn ist Erbrechen vorteilhaft, um den Giftstoff zu eliminieren, kann aber bei Anhalten zu Dehydrierung, Alkalose und Erschöpfung führen (Mullineaux et al. 2003). Unterstützend sollte daher eine Flüssigkeitssubstitution stattfinden (Fowler et al. 2003)

5c. Einsatz von Medikamenten bei Wildtieren

In Deutschland gibt es für heimische Wildtiere mit sehr wenigen Ausnahmen (Felsentauben, Kaninchen) keine zugelassenen Medikamente. Da der Tierarzt Arzneimittel grundsätzlich nur anwenden oder abgeben darf, wenn sie nach der Zulassung für dieses Anwendungsgebiet bei der zu behandelnden Tierart zugelassen sind (§56a (1) Nr.3 Arzneimittelgesetz), handelt es sich bei vielen geplanten Therapien um einen Therapienotstand nach §56a (2) AMG. Es sind daher die einzelnen Stufen der Umwidnungskaskade zu beachten, wenn der Wildtierpatient behandelt werden soll. Die Dokumentation des Therapienotstandes im Einzelfall ist notwendig. Die Reihenfolge ist generell Stufe 1 – das Arzneimittel ist zwar für die Tierart, aber für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassen. Stufe 2 – das Arzneimittel ist für eine andere Tierart zugelassen. Stufe 3 – das Arzneimittel ist für den Menschen zugelassen oder das Tierarzneimittel ist in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen. Stufe 4 – Herstellung eines Arzneimittels in der öffentlichen Apotheke oder Verdünnen eines Fertigarzneimittels in der tierärztlichen Hausapotheke. Für lebensmittelliefernde Tiere müssen die verwendeten Stoffe außerdem in Tabelle I der VO(EU) Nr. 37/2010 gelistet sein, sonst ist eine Anwendung nicht möglich. Die Wartezeit beträgt nach Umwidmung für das Fleisch von Geflügel und Säugetieren mindestens 28 Tage, für das Fleisch von Fischen 500 Tagesgrade (§12a Verordnung über tierärztliche Hausapotheken). Die Wiederauswilderung muss dann am Ende der Wartezeit nach Absetzen des entsprechenden Medikamentes erfolgen. Etwaige Einschränkungen beim Einsatz an jagdbaren Tierarten sind zu beachten (siehe im rechtlichen Teil, S. 36).

Dosierungsstudien sind für die meisten Wildtierarten nicht verfügbar. Sie sollten sich an Dosierungsempfehlungen für verwandte Arten anlehnen. Hierbei ist die Körpergröße des Tieres zu berücksichtigen. Je kleiner ein warmblütiges Tier ist, desto höher ist sein Metabolismus. Um

bei einem kleineren Tier also einen ausreichend hohen Medikamentenspiegel zu erreichen, muss die Dosis entweder erhöht oder das Anwendungsintervall verkürzt werden (Mullineaux et al. 2003, Fowler 2003). Genauere Berechnungen anhand der Tiergröße unter Einbeziehung von Tiergruppen-spezifischen Faktoren beschreibt das „allometric scaling“, welches es ermöglicht Dosierungen für eine Tierart auf eine andere umzurechnen, auch dann, wenn es sich um eine andere Tiergruppe handelt (z.B. Säugetierdosierung auf Vogel) (Chitty & Lierz, 2008).

5d. Impfungen bei Wildtieren

Grundsätzlich sollten Impfungen bei Wildtieren unterbleiben, da sie einen Eingriff in die natürliche Selektion darstellen und insofern sinnlos sind, als nur das Einzeltier, nicht aber die Population geschützt sind, in die das Tier nach Wiederauswilderung zurückkehrt. Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn im aktuellen Fall die Zielpopulation ebenfalls einer Impfung unterzogen wird (z.B. Wildtollwut, Schweinepest).

Impfungen wurden in der Vergangenheit beispielsweise gegen Staupe während eines Ausbruchs bei Seehundheulern in einer Auffangstation durchgeführt, außerdem die Impfung gegen Myxomatose und RHD bei neugeborenen Wildkaninchen in Auffangstationen und die Impfung von Höckerschwänen, die in Auffangstationen Kontakt zu wilden Stockenten hatten, gegen Entenpest (Mullineaux et al. 2003).

Standardmäßig durchgeführte Behandlungen bei der Aufnahme des Tieres sollten schriftlich festgehalten werden. Fütterungspläne sind bei der Aufnahme zu erstellen. Werden Impfungen durchgeführt, so sind Impfschemata ebenfalls niederzuschreiben.

5e. Laboruntersuchungen an lebenden Tieren

Laboruntersuchungen von Proben lebender Tiere können grundlegend zur Diagnosestellung beitragen und dadurch zu angemessener Therapie führen. Außerdem führen solche Tests zu wertvollen Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres, die vor der Wiederauswilderung von hohem Wert sein können (Cooper 2003). Entscheidungen zur Durchführung von Laboruntersuchungen muss der Tierarzt treffen. Eine Diagnostik ist unumgänglich für Erregernachweise und Risikomanagement. Sind notwendige Laboruntersuchungen für eine Diagnose und folglich gezielte Therapie nicht durchführbar, bleibt letztlich nur die Euthanasie des Tieres. Ungerichtete Therapien und Verdachtsdiagnosen erzeugen dann bei den Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden. Die Probennahme und

durchgeführte Diagnostik sowie Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten vom Tierarzt dokumentiert werden, um einerseits die Diagnosestellung und Therapie nachvollziehbar zu machen und andererseits wertvolle Daten zu den einzelnen Tierarten zu sammeln.

5f. Sektion von toten Tieren

Nach Versterben oder Euthanasie von Wildtieren in Auffangstationen werden diese in der Regel entsorgt. Hierdurch können wichtige Informationen verloren gehen. Die Sektion eines Wildtieres kann nicht nur dabei helfen, die Todesursache festzustellen, sondern es können Hintergrundinformationen über die Gesundheit des Tieres sowie seiner Ursprungspopulation erhalten werden (Cooper 1989). Dies ist besonders für die Beurteilung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken verschiedener Tierpopulationen relevant. Diese Informationen können zudem helfen, Rehabilitationsprozesse und den Schutz von Tierarten zu verbessern. Da einzelne Auffangstationen die Sektion der toten Tiere zeitlich und finanziell nicht selber gewährleisten können, sollte ein Netzwerk zwischen den Stationen und öffentlichen Stellen eingerichtet werden, in der tote Tiere gemeldet werden. Somit hätten staatliche Untersuchungs- und Forschungsstellen direkten Zugriff und komplexere Geschehen würden eher auffallen. Zusätzlich sind rechtliche Fragen zur Verwertung toter Tiere (z.B. jene die vom Jagdrecht berührt werden) einfacher zu klären.

6. Glossar

Besitz:

Besitz bezeichnet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über etwas (§ 854 BGB).

Eigentum:

Der Begriff Eigentum bezeichnet die rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer Person. Wilde Tiere in Auffangstationen sind folglich im Besitz der Station, sind aber nicht deren Eigentum (§903 BGB).

Haltung:

Haltung eines Tieres ist der in Eigeninteresse auf Dauer angelegte Besitz eines Tieres gekoppelt mit der Befugnis, über dessen Betreuung und Existenz zu entscheiden (BGH, NJW-RR 1988, 655).

Herrenlose Tiere:

Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos (BGB §960 (1) Wilde Tiere). Hiervon abzugrenzen sind Fundtiere (verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte) und Abgabetierr (Tiere, die der Eigentümer nicht mehr halten kann oder will und die über das Tierheim einen neuen Eigentümer erhalten sollen)

Neozoen:

Neozoen bzw. Neubürgertiere sind Arten oder Unterarten von Tieren, die vom Menschen ab 1492 in Gebiete entweder bewusst eingeführt oder unbeabsichtigt eingeschleppt wurden, in denen sie von Natur aus nicht vorkamen. Auch Neozoen können unter das Jagdrecht fallen (Bspw. Waschbär, Marderhund, Dam- und Sikawild) (Kowarik 2010).

Quarantäne:

Eine Quarantäne zeichnet sich dadurch aus, dass sie von der restlichen Auffangstation räumlich getrennt ist und hier ein besonderes Maß an Hygiene eingehalten wird. Sie dient dem Ziel, Krankheiten der aufgenommenen Tiere zu erkennen und diese behandeln zu können, ohne dass sich andere Tiere in der Auffangstation anstecken oder eine Gefährdung durch Zoonosen für das Personal entsteht (Woodford 2000).

Rehabilitation:

Rehabilitation beinhaltet nicht nur die Behandlung und Pflege eines Tieres bis zur Wiederauswilderung, sondern vor allem die dauerhafte Wiedereingliederung in die freilebende, reproduzierende Brutpopulation (Fleet& Reineking, DVG-Kongress 2005).

Schiften:

Das Schiften bezeichnet ein Vorgehen in der Falknerei, bei dem angebrochene oder abgebrochene Schwanzfedern, sowie Hand- und Armschwingen durch intakte Federn aus der letzten Mauser oder von toten Vögeln der gleichen Art, und möglichst des gleichen Geschlechts teilweise oder vollständig ersetzt werden, um die vollständige Flugfähigkeit wiederherzustellen und die Rehabilitationszeit stark zu verkürzen (Lierz et al. 2011).

Soft bzw. Hard Release:

Soft Release beschreibt eine Methode zur Auswilderung, bei der ein sanfter Übergang zwischen Menschenobhut und Wildbahn angestrebt wird (Fritts 1993).

Beim Hard Release wird das rehabilitierte Tier direkt freigelassen (Brandes 2009, Fritts 1993).

Tiere:

Tiere sind nach §90a Bürgerliches Gesetzbuch keine Sachen, werden aber vor dem Gesetz als solche behandelt.

Wiederauswilderung:

Die Wiederauswilderung beschreibt das Entlassen von Wildtieren die aus der Wildbahn stammen und nach Rehabilitation wieder in ihr ursprüngliches Habitat entlassen werden.

Wild:

Nach dem Bundesjagdgesetz fallen unter den Begriff "Wild" "**wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen**". (§1 (1) BJagdG)

Wildtierauffangstation:

Eine Einrichtung, Organisation oder Einzelperson, die regelmäßig kranke und verletzte Wildtiere aufnimmt, um sie zu pflegen und im Anschluss wieder auszuwildern. Sie gilt als tierheimähnliche Einrichtung, wenn sie Tiere in nicht geringer Zahl aufnimmt (AWNW 2012, VG Darmstadt NuR 2011, 529, 530).

7. Literaturverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000,

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm

Alonso, R., Orejas, P., Lopes, F., & Sanz, C. (2011). Pre-release training of juvenile little owls *Athene noctua* to avoid predation. *Animal Biodiversity and Conservation*, 34(2), 389-393.

Arend, H. (Hrsg.) *Jagdrecht in Hessen*, Hessisches Jagdgesetz mit Erläuterungen Bundesjagdgesetz, Fischereigesetz, Ergänzende Bestimmungen. Loseblattwerk mit 31. Aktualisierung 2016. Carl Link ISBN 978-3-556-00523-1

AWNW; Animal Welfare Network for Wales, The case for the regulation of Animal Welfare Establishments in Wales - A report produced by the AWNW Animal Welfare Establishments 'Sanctuaries' Working Group, 2012

Bateson, P. P. G. (1966). The characteristics and context of imprinting. *Biological Reviews*, 41(2), 177-217.

Bayerisches Oberstes Landesgericht 3. Senat für Bußgeldsachen *Beschluss* | Verstoß gegen das Tierschutzgesetz: Massieren und Hochbinden frisch kupierter Hundehoren | § 18 Abs 1 Nr 1 TierSchG

Beck, B. B., & Power, M. L. (1988). Correlates of sexual and maternal competence in captive gorillas. *Zoo Biology*, 7(4), 339-350.

Bergmanis, U., Auniņš, A., Petriņš, A., Cīrulis, V., Granāts, J., Opermanis, O., & Soms, A. (2015). Population size, dynamics and reproduction success of the lesser spotted eagle (*Aquila pomarina*) in Latvia. *Slovak Raptor Journal*, 9(1), 45-54.

Bergan, J. F., Ro, P., Ro, D., & Knudsen, E. I. (2005). Hunting increases adaptive auditory map plasticity in adult barn owls. *Journal of Neuroscience*, 25(42), 9816-9820.

Bezzel E. Junge Vögel (Findelkinder) – Was tun? In: Krankheiten der Wildtiere, 1. Aufl. Gabrisch K, Zwart P, Hrsg. Hannover: Schlütersche 1987; 401–12.

Bird, D. (1981) Influence of cross-fostering on mate selection in captive kestrels. In: *Recent Advances in the Study of Raptor Diseases. Proceedings of the International Symposium on Diseases of Birds of Prey, 1st-3rd July 1980, London*, eds J.E. Cooper and A.G. Greenwood, pp. 41-59. Chiron Publications, Keighley

Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen.

Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang (2002): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): 33-70.

Brandes, Florian, 2009: Findeltiere aufziehen und auswildern. Eugen Ulmer KG, ISBN 978-3-8001-5456-2

Bremner-Harrison, S., Prodohl, P. A., & Elwood, R. W. (2004, August). Behavioural trait assessment as a release criterion: boldness predicts early death in a reintroduction programme of captive-bred swift fox (*Vulpes velox*). In *Animal Conservation forum* (Vol. 7, No. 3, pp. 313-320). Cambridge University Press.

Bright, P. W. & P. A. Morris, 1994. Animal translocation for conservation: Performances of dormice in relation to release methods, origin and season. *Journal of Applied ecology*, 31: 699–708.

Bundestierärztekammer, Mustervertrag Tierheim, Stand März 2012
(<http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/mustervertraege/Vertrag%20Tierheim.pdf>)

BVerwG 6. Senat *Urteil* | Teilnahme einer Lehramtsstudentin - Fach: Biologie - an Tierpräparationen im zoologischen Praktikum; Abwägung: Gewissensfreiheit - Lehrfreiheit |

Art 4 Abs 1 GG, Art 5 Abs 3 S 1 GG, § 10 Abs 1 S 2 TierSchG, § 17 Nr 1 TierSchG, § 45 Abs 1 S 3 Halbs 2 UniG BW

BVZS, British Veterinary Zoological Society, 1st October 2016: Good Practice Guidelines for Wildlife Rehabilitation Centres

Calenge, C., Maillard, D., Invernica, N., & Gaudin, J. C. (2005). Reintroduction of roe deer *Capreolus capreolus* into a Mediterranean habitat: female mortality and dispersion. *Wildlife Biology*, 11(2), 153-161.

Carbyn, L. N., Armbruster, H. J., & Mamo, C. (1994). The swift fox reintroduction program in Canada from 1983 to 1992. *Restoration of endangered species: conceptual issues, planning and implementation*. Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom, 247-271.

Chitty, J.; Lierz, M. (2008): BSAVA Manual of Raptors, Pigeons and Passerine Birds, ISBN: 978-1-905319-04-6

Collar, N. J., Lierz, M., Price, M. R. S., & Wirth, R. Z. (2015). Release of confiscated and captive-bred parrots: is it ever acceptable? *Oryx*, 49(2), 202.

Cooper, J.E. (ed.) (1989) *Disease and Threatened Birds*. Technical Publication No. 10. International Council for Bird Preservation (now Bird Life International), Cambridge

Cooper, J. E. (2003) in: Mullineaux, E.; Best, R.; Cooper, J. E. (Editors) (2003): BSAVA Manual of Wildlife Casualties, ISBN-10: 0905214633, ISBN-13: 978-0905214634

Curio, E. (1996). Conservation needs ethology. *Trends in ecology & evolution*, 11(6), 260-263.

Doncaster, P. (1992). Testing the role of intraguild predation in regulating hedgehog populations. *Proceedings of the Royal Society of London Series B* 249: 113-117

Döring, V. & Krug, W. (2001). Wildtiere in der tierärztlichen Praxis. *TVT-Nachrichten* 1/2001, S. 11

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

Farm Animal Welfare Council (FAWC)
(<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20121010012427/http://www.fawc.org.uk/freedoms.htm>)

Fischer, D., Hampel, M. R., & Lierz, M. (2014). Monitoring rehabilitierter und ausgewilderter Greifvögel mittels Telemetrie als Erfolgskontrolle. *Tierärztliche Praxis Kleintiere*, 42(1), 29-35.

Fleet, D. M. & Reineking, B. DVG-Kongress (2005). – Überlebenschancen verölter Seevögel – Sind Rettungsmaßnahmen erfolgreich? – Eine Literaturrecherche

Fowler, Murray E.; Miller, R. Eric (Hrsg.), 2003: Zoo and wild animal medicine, ISBN 0721694993; 0721694993

Fox, N. (1995) *Understanding the Bird of Prey*. Hancock House Publishers, Surrey, BC

Fox, R. (2006). Hand-Rearing: Behavioral Impacts and Implications for Captive Parrot Welfare. *Manual of parrot behavior*, 83-91.

Fritts, S. H., Mack, C. M., Smith, D. W., Murphy, K. M., Phillips, M. K., Jimenez, M. D., ... & Kaminski, T. J. (2001). Outcomes of hard and soft releases of reintroduced wolves in central Idaho and the Greater Yellowstone Area. *Large mammal restoration: ecological and sociological challenges in the 21st century*. Island Press, Washington, DC, USA, 125-147.

Gaudioso, V. R., Sánchez-García, C., Pérez, J. A., Rodríguez, P. L., Armenteros, J. A., & Alonso, M. E. (2011). Does early antipredator training increase the suitability of captive red-legged partridges (*Alectoris rufa*) for releasing? *Poultryscience*, 90(9), 1900-1908.

Gebhardt, J. (1998): Das Fledermausbrevier Teil I und II, Schweizer Tierschutz STS, Bezug in Deutschland: BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau, Erwin Dietrich Straße 3 / 78244 Gottmadingen

Gerold, H. (Ed.). (1972). *Tierschutz*. Athenäum-Verlag.

Günther, E. & Hellmann, M. (2002): Starker Bestandsrückgang baumbrütender Mauersegler *Apus apus* im nordöstlichen Harz (Sachsen-Anhalt) – War es der Waschbär *Procyon lotor*? – Ornitholog. Jahresber. Mus. Heineanum 20: 81– 98.

Gurnell, J. and Flowerdew, J.R. (1994) *Live Trapping Small Mammals. A Practical Guide*, 3rd edn. Occasional Publication No. 3. The Mammal Society, London

Guy, A. J., Curnoe, D., & Banks, P. B. (2013). A survey of current mammal rehabilitation and release practices. *Biodiversity and conservation*, 22(4), 825-837.

Hackbarth, H.; Lückert, A. (2002): Tierschutzrecht: Praxisorientierter Leitfaden, 2. Aufl., München; Berlin - Jehle, ISBN 3-7825-0436-4

Hermann T. J.: Klinische Untersuchungen zum Frakturgeschehen bei einheimischen Wildvögeln unter besonderer Berücksichtigung konservativer und operativer Therapiemaßnahmen. Dissertation, Universität Leipzig, 2009.

Hessisches Qualitätshandbuch für den Artenschutzvollzug, 2011.
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/qhb_gesamtausgabe_nov2011.pdf

Hirt, A.; Maisack, C.; Moritz, J. (2016): TierSchG – Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl. Verlag Franz Vahlen München, ISBN 978 3 8006 3799 7

Jagdstatistik des Deutschen Jagdverbandes, <https://www.jagdverband.de/jagdstatistik>

Jiménez, J. A., Hughes, K. A., Alaks, G., Graham, L., & Lacy, R. C. (1994). An experimental study of inbreeding depression in a natural habitat. *SCIENCE-NEW YORK THEN WASHINGTON-*, 271-271.

Johnson, G.D., Pebworth, J.L. and Krueger, H.O. (1991) Retention of transmitters attached to passerines using a glue-to technique. *Journal of Field Ornithology* **62** (4), 486-491

Reeve, N. (1994) *Hedgehogs*. Poyser, London

Jones, C.G. (1981) Abnormal and maladaptive behaviour in captive raptors. In: *Recent Advances in the Study of Raptor Diseases. Proceedings of the International Symposium on Diseases of Birds of Prey, 1st-3rd July 1980, London*, eds J.E. Cooper and A.G. Greenwood, pp. 41-59. Chiron Publications, Keighley

Kemper, R. (2006). Rechtsgutachten über „Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“ im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin

Kenward, R. E. (1978) Radio transmitters tail-mounted on hawks. *Ornis Scandinavia* **9**. 220-223

King, L. and Hammond, R. (1999) BSAVA Manual of Canine and Feline Emergency and Critical Care. ISBN: 978-0-905214-99-3

Kirkwood, J. and Best, R. (1998): In Practise 1998 20: 214-216doi: 10.1136/inpract.20.4.214, Treatment and rehabilitation of wildlife casualties: legal and ethical aspects

Kirkwood, J. K. (1981) Maintenance energy requirements and rates of weight loss during starvation in birds of prey. In: *Recent Advances in the Study of Raptor Disease*, Autoren J. E. Cooper and A. G. Greenwood. Chiron Publications, Keighley

Kirkwood, J. K. (1983) Influence of body size on health and disease. *Veterinary Record* **113**, 287

Kirkwood, J. K. (1992). Wild animal welfare. In *Report of the Whale Welfare and Ethics Workshop* (p. 66).

Kirkwood, J. K. (2000). Report of the independent auditor on the humaneness of the despatch procedures used in the Randomised Badger Culling Trial and MAFF's response. *PB5325*.

Kirkwood, J. K. (2003) BSAVA Manual of Wildlife Casualties, Chapter 1, ISBN 0905214633

Kirkwood, J. K., & Sainsbury, A. W. (1996). Ethics of interventions for the welfare of free-living wild animals. *ANIMAL WELFARE-POTTERS BAR-*, 5, 235-244.

Kleiman, D. G. (1989). Reintroduction of captive mammals for conservation. *BioScience*, 39(3), 152-161.

Kowarik, I. (2010): *Biologische Invasionen; Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa*. 2. Auflage. Eugen Ulmer, ISBN 978-3-8001-5889-8, S. 18.

Krauss, G. D., H. B. Graves & S. M. Zervanos (1987). Survival of wild and game-farm cock pheasants released in Pennsylvania. *Journal of Wildlife Management*, 51: 555–559.

Kummerfeld, N., Korbel, R., & Lierz, M. (2005). Therapie oder Euthanasie von Wildvögeln—tierärztliche und biologische Aspekte. *Tierärztliche Praxis Kleintiere*, 33(6), 431-439.

Letty, J., Hivert, J., Queney, G., Aubineau, J., Monnerot, M., & Marchandean, S. (2002). Assessment of genetic introgression due to a wild rabbit restocking. *Zeitschrift für Jagdwissenschaft*, 48(1), 33-41.

Letty, J., Marchandean, S., & Aubineau, J. (2007). Problems encountered by individuals in animal translocations: lessons from field studies. *Ecoscience*, 14(4), 420-431.

Letty, J., Marchandean, S., & Clobert, J. (1998). Étude expérimentale de different facteurs affectant la réussite des repeuplements de lapin de garenne (*Oryctolagus cuniculus*). *Gibierfaunesauvage*, 15, 453-464.

Lierz, M. (1999). Untersuchungen zum Krankheitsspektrum aufgefundener Greifvögel und Eulen in Berlin und Brandenburg. Klaus Bielefeld Verlag, ISBN 3-89833-010-9

Lierz, M. (2000, August). Investigation of free-ranging raptors discovered injured or debilitated in Germany. In *Proceedings* (pp. 139-141).

Lierz, M., & Fischer, D. (2011). Clinical technique: imping in birds. *Journal of Exotic Pet Medicine*, 20(2), 131-137.

Lierz, M., Greshake, M., Korbel, R., & Kummerfeld, N. (2005). Falknerisches Training und Auswilderbarkeit von Greifvögeln—ein Widerspruch?. *Tierärztliche Praxis Kleintiere*, 33(6), 440-445.

Lierz, M.; Hafez, H. M.; Korbel, R.; Krautwald-Junghanns, M.; Kummerfeld, N.; Hartmann, S.; Richter, Th., 2010: Empfehlungen für die tierärztliche Bestandsbetreuung und die Beurteilung von Greifvogelhaltungen, Schattauer, Tierärztl.Prax. 2010; 38 (K): 313–324

Lierz, M. & F. Launay. Veterinary pocedures for falcons re-entering the wild. *Veterinary Record* 2000; 147: 518-20.

Llewellyn, P. (1987) Assessing conditions prior to raptor release. In: *Breeding and Management in Birds of Prey. Proceedings of the Conference held at University of Bristol, January 24-26, 1987, pp. 103-119*

Loreau, M. (1990). Competition in a carabid beetle community: a field experiment. *Oikos*, 25-38.

Lorz, A., & Metzger, E. (1999). Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und europäischen Übereinkommen—Kommentar, 5. Aufl., München.

Lumeji, J. S. and Ephrati, C. (1997) Theory and practice of rectal fluid therapy in birds. *Proceedings of the 1997 European Conference on Avian Medicine and Surgery*, London

Luy, J. (2008). Ethical aspects of the animal killing as ultima ratio of veterinary medical action. Commentary to a frequent secluded aspect of veterinary profession.

Luy, J., Hildebrandt, G. und von Mickwitz, G. (2001) Der vegetarische Appell und die Tiertötung. Eine ethische Herausforderung. Berl. Münch. Tierärztl Wschr 114:283 – 289.

Lyles, A. M., & May, R. M. (1987). Problems in leaving the ark. *Nature*, 326(6110), 245-246.

Maisack, C. (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, *Band 5 von Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft* Nomos, ISBN 3832923721, 9783832923723

Massot, M., Clobert, J., Chambon, A., & Michalakis, Y. (1994). Vertebrate natal dispersal: the problem of non-independence of siblings. *Oikos*, 172-176.

Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R., & Scholz, R. (2006). Kommentar zum Grundgesetz, 46. Auflage München.

Mayot, P., J. P. Patillault & P. Stahl (1998). Influence d'une limitation des prédateurs sur la survie de faisans (*Phasianus colchicus*) d'élevage et sauvages reches dans l'Yonne. *GibierFauneSauvage*, 15: 1–19.

McLean, I. G., Hölzer, C., & Studholme, B. J. (1999). Teaching predator-recognition to a naive bird: implications for management. *Biological Conservation*, 87(1), 123-130.

Meuser, M., & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview—konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. *Methoden der vergleichenden Politik-und Sozialwissenschaft*, 465-479.

Meyburg, B. U., Belka, T., Danko, S., Wójciak, J., Heise, G., Blohm, T., & Matthes, H. (2005). Geschlechtsreife, Ansiedlungsentfernung, Alter und Todesursachen beim Schreiadler *Aquila pomarina*. *Zeitschrift für Feldornithologie*, 19(3).

Miller, E.A., editor. 2012. *Minimum Standards for Wildlife Rehabilitation*, 4th edition. National Wildlife Rehabilitators Association, St. Cloud, MN. 116 pages. Page 74.

Mueller, L., & Degernes, L. (1989). Physiological assessment of rehabilitated raptors prior to release. *Wildlife J*, 12, 7-8.

Mullineaux, E.; Best, R.; Cooper, J. E. (Editors) (2003): BSAVA Manual of Wildlife Casualties, ISBN-10: 0905214633, ISBN-13: 978-0905214634

Mullineaux, E.; Keeble, E. (Editors) (2016): BSAVA Manual of Wildlife Casualties, second edition, ISBN: 978 1 905319 80 0

Nehring, S., Rabitsch, W., Kowarik, I., & Essl, F.(2015). Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere. BfN-Skripten 409: 222 S.

Nicolai, B. (2006): Rotmilan (*Milvus milvus*) und andere Greifvögel (Accipitridae) im nordöstlichen Harzvorland – Situation 2006. – Ornithologischer Jahresbericht des Museum Heineanum – Halberstadt 24: 1–24.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolf-sbueror/totfunde/tote-woelfe-in-niedersachsen-142406.html

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz 51 – 22003/10 Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen, in Kraft getreten am 01.01.2009

OLG Oldenburg (Oldenburg) 1. Strafsenat *Urteil* | Fahrlässige Tötung eines Kleinkindes infolge Vernachlässigung von Schutzpflichten eines zur Betreuung eingeschalteten Sozialarbeiters | § 13 StGB, § 222 StGB, § 1 Abs 2 S 2 KJHG, § 31 KJHG

OLG Stuttgart 1. Strafsenat *Beschluss* | Garantenstellung der Mitarbeiter von kommunalen Jugendämtern und Sozialdiensten: Strafrechtliche Verantwortung für Mißhandlung mitbetreuter Kinder durch Dritte | § 222 StGB, § 230 StGB, § 1 SGB 8

Perrins, C. (1979) *British Tits*. Collins, London

Price, E. O., & Wallach, S. J. (1990). Physical isolation of hand-reared Hereford bulls increases their aggressiveness toward humans. *Applied Animal Behaviour Science*, 27(3), 263-267.

Pro Igel e.V. (Hrsg.) (2015). Igel in der Tierarztpraxis. Tanja Wrobbel mit Beiträgen von Monika Neumeier, Dora Lambert und Ulli Seewald, begründet von Barbara Zaltenbach-Hanßler ISBN 978-3-940377-13-5

Redig, P. T. (1993). *Medical management of birds of prey: a collection of notes on selected topics*. Raptor Center at the University of Minnesota.

Reeve N J 1994 Hedgehogs. T & A D Poyser: London, UK

RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Ridley, M. (1986) *Animal Behaviour: a Concise Introduction*. Blackwell Scientific, Oxford

RSPCA: ESTABLISHMENT STANDARDS FOR WILDLIFE REHABILITATION, Wildlife Department Science Group, Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals, 2010.

Rupley, A. E. (1998). Critical care of pet birds, procedures, therapeutics and patient support. *Veterinary clinics of North America: Exotic Animals Practice*. 1, 11-41

Sainsbury, A. W., Bennett, P. M., & Kirkwood, J. K. (1995). The welfare of free-living wild animals in Europe: harm caused by human activities. *Animal Welfare*, 4(3), 183-206.

Sainsbury, A. W., Cunningham, A. A., Morris, P. A., Kirkwood, J. K., Macgregor, S. K. (1996) Health and welfare of rehabilitated juvenile hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) before and after release into the wild. *Veterinary Record* 138: 61-65

Sarrazin, F., Bagnolini, C. Danchin, E. & Clobert, J. 1994. High survival estimates of Griffon Vultures *Gyps fulvus fulvus* in a reintroduced population. *Auk* 111(4): 853-862.

Sarrazin, F., Bagnolini, C., Pinna, J. L., & Danchin, E. (1996). Breeding biology during establishment of a reintroduced Griffon Vulture *Gyps fulvus* population. *Ibis*, 138(2), 315-325.

Sarrazin, F., & Barbault, R. (1996). Reintroduction: challenges and lessons for basic ecology. *Trends in ecology&evolution*, 11(11), 474-478.

Schmid, Josef (1995): Expertenbefragung und Informationsgespräch in der Parteienforschung: Wie föderalistisch ist die CDU? In: Von Alemann (Hrsg.): 293-326

Schmidt, T. (2015). Auffangstationen für Wildtiere in Baden-Württemberg
Situationsbeschreibung, allgemeine Empfehlungen sowie Leitlinien für eine Anerkennung von Auffangstationen

Schönke, A., & Schröder, H. Strafgesetzbuch Kommentar 26. Auflage, München 2000 zit.: Bearbeiter. *Schönke/Schröder, StGB*.

STS Merkblatt (2013). Verletzte und kranke Wildtiere. Schweizer Tierschutz STS, Fachstelle Wildtiere, Basel

Siano, R., Bairlein, F., Exo, K. M., & Herzog, S. A. (2006). Überlebensdauer, Todesursachen und Raumnutzung gezüchteter Auerhühner (*Tetrao uro gallus* L.), ausgewildert im Nationalpark Harz. *Vogelwarte*, 44, 145-158.

Spiegel Online, 28.04.2016 Problemwolf Kurti ist tot
<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/problemwolf-kurti-in-niedersachsen-gezielt-erschossen-a-1089772.html>

Sprondel, Walter M. (1979): ‚Experte‘ und ‚Laie‘: Zur Entwicklung von Typenbegriffen in der Wissenssoziologie. In: Sprondel Walter M./Grathoff, Richard (Hrsg.): 140-154.

Stellungnahme der TVT zum Urteil des BVerwG § 11-Erlaubnispflicht für tierheimähnliche Einrichtungen vom 23.10.2008.

Sturkie, P. D. (ed.) (2000) *Avian Physiology*, 5th edn. Academic Press, San Diego, California

Suits, D. (2001) Why Death Is Not Bad For The One Who Died. *American Philosophical Quarterly* 38:69 – 84.

Tierschutzberichte der Bundesregierung:
[http://www.parlamentspiegel.de/portal/Parlamentsspiegel_neu/Webmaster/Dokumente/bund_ parlamentspapiere.htm](http://www.parlamentspiegel.de/portal/Parlamentsspiegel_neu/Webmaster/Dokumente/bund_parlamentspapiere.htm)

Topál, J., Gácsi, M., Miklósi, Á., Virányi, Z., Kubinyi, E., & Csányi, V. (2005). Attachment to humans: a comparative study on hand-reared wolves and differently socialized dog puppies. *Animal behaviour*, 70(6), 1367-1375.

Tribe, A., & Brown, P. R. (2000). The role of wildlife rescue groups in the care and rehabilitation of Australian fauna. *Human Dimensions of Wildlife*, 5(2), 69-85.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

VG Frankfurt 2. Kammer *Urteil* | Tötung eines Kampfhundes - Notwendigkeit - Beweislast der Behörde | § 16a S 2 Nr 2 TierSchG

VG Gießen 10. Kammer *Urteil* | Genehmigung von Tierversuchen | Art 20a GG, Art 5 Abs 3 GG, § 7 TierSchG, § 8 TierSchG, § 15 TierSchG

VG München; M 18 K 13.2590, 12.März 2014, www.Juris.de

Wimberger, K., Armstrong, A. J., & Downs, C. T. (2010). Welfare release of Babcock's leopard tortoise, KwaZulu-Natal, South Africa. *GLOBAL RE-INTRODUCTION PERSPECTIVES: Additional case-studies from around the globe*, 108.

Wimberger, K., Downs, C. T., & Boyes, R. S. (2010). A survey of wildlife rehabilitation in South Africa: is there a need for improved management? *Animal Welfare*, 19(4), 481.

Woodford, M.H. (ed.) (2000) *Post-mortem Procedures for Wildlife Veterinarians and Field Biologists*. Office International des Epizooties, Paris